



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtspflege

6/ME

GZ 12.102/82-I. 5/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/27

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl.	6 - GE/1995
Datum	9. 1. 1995
Verteilt	9. Jan. 1995

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995,
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf einer Exekutionsordnungs-Novelle 1995 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

28.2.1995

ersucht.

22. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

i.V. REINDL

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.F.d.A.

Reindl

Textgegenüberstellung

Exekutionsordnung

Geltende Fassung

§. 4. (1) Soweit nicht im Gesetze etwas anderes angeordnet wird, ist zur Bewilligung der Execution zuständig:

1. wenn der Antrag auf einen der im §. 1 Z. 1, 2 und 3 bezeichneten Executionstitel, auf einen in bürgerlichen Streitsachen abgeschlossenen Vergleich (§. 1 Z. 5) oder auf einen während eines Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen ergangenen Strafbeschluss (§. 1 Z. 9) gegründet wird, das Gericht, bei welchem der Process in erster Instanz anhängig war;

2. wenn sich der Antrag auf die im §. 1 Z. 4 angeführten Executionstitel gründet, das Gericht bei welchem die Aufkündigung überreicht oder der Antrag auf Erlassung eines Auftrages wegen Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes in erster Instanz gestellt wurde;

3. in Ansehung der in §. 1 Z. 6, angeführten Exekutionstitel und der in nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen abgeschlossenen Vergleiche und ergangenen Strafbeschlüsse (§. 1 Z. 5 und 9) - sofern es sich nicht um Exekutionstitel eines Jugendgerichtshofes oder eines selbständigen Jugendgerichtes handelt - das Gericht, bei welchem die Rechtsangelegenheit in erster Instanz anhängig war, in Pflugschaftssachen aber das zur Zeit der Anbringung des Exekutionsantrages die Pflugschaft führende Gericht;

4. bei Berufung auf einen der im §. 1 Z. 7 angegebenen Executionstitel das Konkurs- oder Ausgleichsgericht;

5. Aufgehoben.

6. In allen übrigen Fällen das in den §§. 18 und 19 bezeichnete Exekutionsgericht.

(2) In den Fällen der Z. 1, 3 und 4 des vorhergehenden Absatzes kann um die Bewilligung der Exekution

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. Zur Bewilligung der Exekution ist das in den §§ 18 und 19 bezeichnete Exekutionsgericht zuständig.

auch beim Exekutionsgerichte angesucht werden, wenn dem Antrage eine mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Exekutionstitels angeschlossen ist.

§ 5. Soll aus einem der im §. 1 Z. 8 und 10 bis 17, bezeichneten Exekutionstitel, aus einem über privatrechtliche Ansprüche vor einem inländischen Strafgerichte abgeschlossenen Vergleiche (§. 1 Z. 5) oder aus dem Strafbeschlusse eines inländischen Strafgerichtes (§. 1 Z. 9) auf ein außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliches Vermögen Exekution geführt werden, so ist die Bewilligung der Exekution bei dem inländischen Bezirksgerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Behörde oder das öffentliche Organ, von welchem der Exekutionstitel herrührt, ihren Sitz haben oder der Schiedsspruch gefällt oder der Vergleich abgeschlossen wurde.

§ 6. Wenn zur Exekutionsbewilligung das Exekutionsgericht berufen ist und im Falle des §. 18 Z. 3, derjenige, wider den die Exekution geführt werden soll (Verpflichteter), bei mehreren inländischen Bezirksgerichten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat oder wenn wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution geführt werden soll, oder wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer Exekutionsarten in verschiedenen Gerichtssprengeln einleitende Exekutionshandlungen vorzunehmen sein würden, so hat der Gläubiger die Wahl, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansuchen wolle.

§ 7. (1) Die Execution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Executionstitel nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...
- (5) ...

§ 5 wird aufgehoben.

§ 6. Der Gläubiger hat die Wahl, bei welchem der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um Bewilligung der Exekution ansucht, wenn in verschiedenen Gerichtssprengeln Exekutionshandlungen vorzunehmen wären

1. wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution geführt werden soll, oder

2. wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer Exekutionsarten oder

3. weil ein betreibender Gläubiger auf Grund des selben Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Personen, gegen die Exekution geführt werden soll (Verpflichtete), beantragt.

§ 7 (1) Die Execution darf nur bewilligt werden, wenn aus dem Executionstitel nebst der Person des Berechtigten und Verpflichteten auch Gegenstand, Art, Umfang und Zeit der geschuldeten Leistung oder Unterlassung zu entnehmen sind. Im vereinfachten Bewilligungsverfahren müssen sich die Angaben aus dem Exekutionsantrag ergeben.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

(6) ...

§. 20. Wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Bezirksgerichtssprengel ungewiss ist, welches Bezirksgericht nach §. 18 als Executionsgericht einzuschreiten berufen ist, hat das die Execution bewilligende Gericht von amtswegen oder auf Antrag eines der hienach in Frage kommenden Bezirksgerichte zum Executionsgericht zu bestellen. Gegen diesen Beschluss findet ein Recurs nicht statt.

§. 21. (1) Wenn von einem Gläubiger wider denselben Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels Execution geführt wird, so kann das Oberlandesgericht auf Anzeige des die Execution bewilligenden Gerichtes oder eines der zum Executionsvollzuge berufenen Gerichte sowie auf Antrag einzelne Acte des Executionsvollzuges einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen. Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt.

- (2) ...
- (3) ...
- (4) ...

Vollstreckungsorgane

§. 24. (1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die bei einzelnen Gerichten bestellten Vollstreckungsbeamten, Beamte der Gerichtskanzlei und Gerichtsdiener ein.

(2) Wo besondere Vollstreckungsbeamte nicht bestellt sind, kann der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden.

(6) unverändert

§ 20 wird aufgehoben.

§ 21. (1) Wenn von einem Gläubiger wider denselben Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten desselben Oberlandesgerichtssprengels Execution geführt wird, so kann das Oberlandesgericht auf Anzeige eines der Exekutionsgerichte sowie auf Antrag einzelne Acte des Executionsvollzuges einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen. Zur Antragstellung ist sowohl der betreibende Gläubiger wie der Verpflichtete befugt.

- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) unverändert

Vollstreckungsorgane

§ 24. (1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die Gerichtsvollzieher ein. In besonderen Fällen können auch andere dafür geeignete Gerichtsbedienstete herangezogen werden.

(2) Sind bei einem Gericht zumindest zwei Gerichtsvollzieher tätig, so sind die Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen.

(3) Bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen dürfen die Vollstreckungsorgane auch die Grenzen ihres Gebiets und die Sprengelgrenzen des Bezirksgerichts überschreiten und die Amtshandlung im Sprengel ihres bzw. des benachbarten Bezirksgerichts und im ganzen Ort vornehmen. Sie dürfen weiters das nach der Lage der beweglichen körperlichen Sachen zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§. 25.(1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gerichte gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten. In Orten, in denen mehrere Exekutionsgerichte ihren Sitz haben, dürfen die Vollstreckungsorgane bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die Sprengelgrenzen überschreiten und die Amtshandlung im ganzen Ort vornehmen. Das Gericht, in dessen Sprengel eine Amtshandlung vollzogen wurde, ist hievon zu verständigen.

(2) Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die mittels der Execution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Executionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Vollstreckungsorgane bewerkstelligen lassen.

(3) Die Befugnis der Gerichtsdieners zum Geldempfang kann im Verordnungswege in Ansehung höherer Geldbeträge eingeschränkt werden. Jede solche Einschränkung ist auf ortsübliche Weise kundzumachen.

ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das die Exekution bewilligt hat, tätig.

Tätigkeit der Vollstreckungsorgane

§ 25. (1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten.

(2) Die Vollstreckungsorgane sind berechtigt, die mittels der Execution zu erzwingenden Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Verpflichteten, wenn er durch die Leistung seine Verbindlichkeit erfüllt hat, auf Verlangen die ihnen zu diesem Zwecke vom Gerichte oder vom betreibenden Gläubiger eingehändigten Schuldurkunden auszuliefern. Das Recht des Verpflichteten, nachträglich noch eine Quittung des Gläubigers zu fordern, wird hiedurch nicht berührt. Der Gläubiger kann während des Executionsverfahrens die ihm als Gegenleistung obliegende Übergabe einer Urkunde, einer Geldsumme oder sonstiger Sachen an den Verpflichteten rechtswirksam durch die Vollstreckungsorgane bewerkstelligen lassen. Die Vollstreckungsorgane sind auch berechtigt, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen.

(3) Die Vollstreckungsorgane sind weiters berechtigt,

1. Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände minderen und allgemein bekannten Werts zu schätzen,

2. Sachverständige zu bestellen sowie

3. Kostenvorschüsse aufzutragen, soweit dies für die Durchführung des Vollzugs erforderlich ist.

Geltende Fassung

§ 26. (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Execution erheischt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nöthig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlossene Haus- und Zimmerthüren und verschlossene Behältnisse dürfen sie zum Zwecke der Execution eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörige oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Executionshandlungen zwei vertrauenswürdige, großjährige Personen als Zeugen beizuziehen.

(2) ...

(3) ...

§ 31. (1) In den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitgliedes des kaiserlichen Hauses, sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person können Executionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden.

(2) ...

Einwendungen gegen den Anspruch

§. 35. (1) ...

(2) Diese Einwendungen sind, unbeschadet eines allfälligen Recurses gegen die Executionsbewilligung, im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde. Einwendungen gegen einen Anspruch, der sich auf einen der im §. 1 Z. 10 und 12 bis 14 angeführten Executionstitel stützt, sind bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Executionstitel ausgegangen ist.

(3) ...

(4) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 26. (1) Die Vollstreckungsorgane sind befugt, soweit es der Zweck der Execution erheischt, die Wohnung des Verpflichteten, dessen Behältnisse, und wenn nöthig, mit entsprechender Schonung der Person, selbst die vom Verpflichteten getragenen Kleider zu durchsuchen. Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse dürfen sie ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zum Zwecke der Exekution eröffnen lassen. Falls jedoch weder der Verpflichtete noch eine zu seiner Familie gehörige oder eine von ihm zur Obsorge bestellte erwachsene Person anwesend wäre, sind den vorerwähnten Executionshandlungen zwei vertrauenswürdige, volljährige Personen als Zeugen beizuziehen. Die Haus- und Wohnungstüren dürfen durch Auswechseln des Schlosses nur geöffnet werden, wenn der Schlüssel zum neuen Schloß jederzeit behoben werden kann.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 31. (1) In den Räumlichkeiten einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person sowie gegen solche Personen können Exekutionshandlungen nur über das Bundesministerium für Justiz mit Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden.

(2) unverändert

Einwendungen gegen den Anspruch

§ 35. (1) unverändert

(2) Diese Einwendungen sind mit Klage oder Antrag bei jenem Gerichte geltend zu machen, bei dem der Prozeß bzw. das Verfahren in erster Instanz anhängig war, oder bei jener Behörde, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3) unverändert

(4) unverändert

Einwendungen gegen die Executionsbewilligung

§. 36. (1) ...

(2) Die Klage ist bei dem Gerichte anzubringen, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde. Auf diese Klage finden die Bestimmungen des §. 35, vorletzter Absatz, über die Verbindung aller Einwendungen, die der Verpflichtete zur Zeit der Erhebung der Klage vorzubringen imstande war, sinngemäße Anwendung.

(3) ...

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Execution.

§. 39. (1) Außer den in den §§. 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Execution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Executionsacte einzustellen:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...

9. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde.

(2) ...

(3) Wird auf Ungiltig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung des Executionstitels geklagt oder wird zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Anspruch, gegen die Executionsbewilligung oder gegen die Zulässigkeit der Execution Klage erhoben, so kann der Antrag auf Einstellung der Execution mit der Klage verbunden werden.

Einwendungen gegen die Executionsbewilligung

§ 36. (1) unverändert

(2) Die Klage oder der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei dem der Prozeß bzw. das Verfahren in erster Instanz anhängig war, oder bei jener Behörde, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist.

(3) unverändert

Einstellung, Einschränkung und Aufschiebung der Execution.

§ 39 (1) Außer den in den §§. 35, 36 und 37 angeführten Fällen ist die Execution unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Executionsacte einzustellen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

9. wenn die erteilte Bestätigung der Vollstreckbarkeit rechtskräftig aufgehoben wurde;

10. wenn Verpflichteter nicht der sich aus dem Exekutionstitel ergebende Schuldner ist.

(2) unverändert

(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden.

Geltende Fassung

§. 45. (1) ...

(2) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, sind Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution, sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Execution bei dem Gerichte, bei dem die Bewilligung der Execution in erster Instanz beantragt wurde, oder beim Executionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Executionsvollzuges gestellt wird.

(3) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Execution vorliegt, hat über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Execution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, eine mündliche Verhandlung der Parteien stattzufinden.

Vermögensverzeichnis

§ 47. (1) ...

(2) Der Verpflichtete hat dem Gericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, hiebei den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben und bei Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Für das Vermögensverzeichnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. Der Verpflichtete hat vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan das Vermögensverzeichnis zu unterfertigen und dadurch zu bestätigen, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, wenn

1. ...

2. eine Exekution nach § 294a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294a nicht positiv beantwortet hat, oder

Vorgeschlagene Fassung

§ 45 (1) unverändert

(2) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, sind Anträge auf Einstellung, Einschränkung oder Aufschiebung der Execution, sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Execution beim Exekutionsgericht oder nach Überstellung beim Auktionshallengericht anzubringen.

(3) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution vorliegt, sind vor der Entscheidung über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, die Parteien einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1).

Vermögensverzeichnis

§ 47 (1) unverändert

(2) Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat der Verpflichtete unter Angabe seines Geburtsdatums dem Gericht ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, hiebei den Ort, an dem sich die einzelnen Vermögensstücke befinden, anzugeben und bei Forderungen deren Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Für das Vermögensverzeichnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden. Der Verpflichtete hat vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan das Vermögensverzeichnis zu unterfertigen und dadurch zu bestätigen, daß seine Angaben richtig und vollständig seien und daß er von seinem Vermögen nichts verschwiegen habe, wenn

1. unverändert

2. eine Exekution nach § 294a erfolglos geblieben ist, weil der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Anfrage des Gerichts nach § 294a nicht positiv beantwortet hat, oder wenn

Geltende Fassung

wenn der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen.

(3) Die Finanzprokurator und das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften an Stelle der Finanzprokurator einzuschreiten berufen ist, können die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht beantragen, wenn die finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern, Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.

(4) Das Exekutionsgericht kann auf Anregung des betreibenden Gläubigers oder von Amts wegen noch andere nach den gegebenen Verhältnissen zur Ermittlung der herauszugebenden oder in Exekution zu ziehenden Sachen dienliche Fragen in das Vermögensverzeichnis aufnehmen.

§. 54.(1) Der Antrag auf Executionsbewilligung muss neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Execution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Executionsgerichtes wesentlichen Umstände;

2. ...

3. ...

(2) Stützt sich der Antrag auf einen der im §. 1 Z. 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Executionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen

Vorgeschlagene Fassung

der Erlös dieser Exekution voraussichtlich nicht ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen. In diesem Fall kann das Vollstreckungsorgan, wenn das Vermögensverzeichnis an Ort und Stelle aufgenommen wird, auch die sich in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen pfänden sowie vorgefundenes Geld in Verwahrung nehmen. Die Pfändung verliert ihre Wirksamkeit, wenn der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen Fahrnisexekution beantragt.

(3) Die Finanzprokurator, das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften an Stelle der Finanzprokurator einzuschreiten berufen ist, und jede Verwaltungsbehörde können die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht beantragen, wenn die verwaltungs- oder finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern, Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist. Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht zu stellen, in dessen Sprengel die Exekution erfolglos versucht wurde.

(4) unverändert

§ 54.(1) Der Antrag auf Executionsbewilligung muss neben den sonst vorgeschriebenen besonderen Angaben und Belegen enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Antragstellers und desjenigen, wider welchen die Execution geführt werden soll, sowie die Angabe aller für die Ermittlung des Executionsgerichtes wesentlichen Umstände sowie gegebenenfalls ein bestehendes Konto, auf das die hereinbrachten Beträge überwiesen werden sollen;

2. unverändert

3. unverändert

(2) Dem Exekutionsantrag ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen. Stützt sich der Antrag auf einen

Strafbeschluss (§. 1 Z. 9), so muss vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, dass die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

der im §. 1 Z. 8, 10 bis 12 und 14 angeführten Executionstitel oder auf den von einem Strafgerichte erlassenen Strafbeschluss (§. 1 Z. 9), so muss vom betreibenden Gläubiger eine Bestätigung der erkennenden oder verfügenden Behörde darüber beigebracht werden, dass die Entscheidung oder Verfügung einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt. Bei Schiedssprüchen (§ 1 Z 16) ist eine Bestätigung der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit im Sinn des § 594 Abs. 2 ZPO beizubringen.

(3) Fehlt im Exekutionsantrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung zurückzustellen.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren - Entfall der Vorlage des Exekutionstitels

§ 54b. (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn

1. der betreibende Gläubiger Exekution wegen Geldforderungen, nicht jedoch auf das unbewegliche Vermögen beantragt,
2. die hereinzubringende Forderung 100.000 S nicht übersteigt,
3. die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels nicht vorgeschrieben ist,
4. sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen oder ausländischen, nach § 83 für vollstreckbar erklärten Exekutionstitel stützt und
5. der betreibende Gläubiger nicht bescheinigt, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

(2) Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt folgendes:

1. im Exekutionsantrag ist der Tag zu nennen, an dem für den Exekutionstitel, der die Hauptsache betrifft, die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde,
2. der betreibende Gläubiger braucht dem

Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anschließen,

3. das Gericht hat nur auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag zu entscheiden.

(3) Hat das Gericht auf Grund offenkundiger Tatsachen Bedenken, daß der im Exekutionsantrag genannte Exekutionstitel vorliegt, so hat es den betreibenden Gläubiger aufzufordern, eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorzulegen.

Einspruch

§ 54c. (1) Gegen die nach § 54b gefaßte Exekutionbewilligung steht dem Verpflichteten der Einspruch zu. Mit diesem kann nur geltend gemacht werden, daß ein die bewilligte Exekution deckender Exekutionstitel oder die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, mit denen diese Mängel innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, sind als Einspruch zu behandeln.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bewilligungsbeschlusses an den Verpflichteten.

(3) Die Erhebung des Einspruchs hemmt nicht den Vollzug der bewilligten Exekution. Wenn über den Einspruch vor der Vornahme von Verwertungshandlungen nicht rechtskräftig entschieden ist, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug bis zu dieser Entscheidung innezuhalten.

Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels

§ 54d. (1) Wenn der Verpflichtete rechtzeitig Einspruch erhebt, ist dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, eine Ausfertigung des im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit Zustellung des Vorlageauftrags.

(2) Das Exekutionsgericht kann auch auf andere Art prüfen, ob der im Exekutionsantrag genannte

Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorliegt.

Einstellung der Exekution

§ 54e. (1) Das Exekutionsverfahren ist unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen, wenn

1. der betreibende Gläubiger dem Vorlageauftrag nicht rechtzeitig nachkommt oder

2. der vorgelegte Exekutionstitel nicht die Exekution deckt oder

3. die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt.

(2) Tritt der Einstellungsgrund nur hinsichtlich eines Teils der Exekution ein, so ist diese verhältnismäßig einzuschränken.

Schadenersatz

§ 54f. (1) Wird die Exekution bewilligt, ohne daß der betreibende Gläubiger über einen Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt, so hat er dem Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen.

(2) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Verpflichteten die Höhe des Ersatzes nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen des betreibenden Gläubigers statt.

(3) Wurde die Exekutionsbewilligung offenbar mutwillig erwirkt, so ist dem betreibenden Gläubiger überdies eine vom Gericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls zu bemessende Mutwillensstrafe aufzuerlegen."

§. 61. Wenn eine Executionshandlung vom Vollstreckungsorgane nicht auftraggemäß ausgeführt wurde, hat das Gericht von amtswegen dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu ertheilen, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Executionshandlung nöthig sind.

§. 61. Wenn eine Executionshandlung vom Vollstreckungsorgane nicht gesetzmäßig oder auftraggemäß ausgeführt wurde, hat das Gericht von amtswegen dem Vollstreckungsorgane die Weisungen zu ertheilen, welche zur Behebung der unterlaufenen Fehler oder sonst zum richtigen Vollzug der Executionshandlung nöthig sind.

§. 66. Gegen Beschlüsse, durch welche Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Executionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird, sowie gegen die zur Durchführung einzelner Executionsacte an die Vollstreckungsorgane erlassenen Aufträge ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

§ 66. (1) Gegen Beschlüsse, durch die
1. Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder
2. eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird,

ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

(2) Gegen Entscheidungen

1. über Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzugs und

2. ob das vereinfachte Bewilligungsverfahren anzuwenden

ist, ist kein Rekurs zulässig.

(3) Die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung kann nur dann angefochten werden, wenn sie 15.000 S übersteigt.

Beschwerden über die Art des Executionsvollzuges

§. 68. Wer sich durch einen Vorgang des Executionsvollzuges, insbesondere durch das vom Vollstreckungsorgane bei einer Amtshandlung beobachtete Verfahren oder durch die Verweigerung oder Verzögerung einer Executionshandlung für beschwert erachtet, kann von dem mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, von dem Executionscommissär oder von dem Vorsteher des Executionsgerichtes, wenn aber das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlaß gibt, von einem anderen Gerichte beauftragt wurde, auch von letzterem dawider Abhilfe verlangen.

Vollzugsbeschwerde

§ 68. Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzugs, insbesondere durch eine Amtshandlung des Vollstreckungsorgans oder durch die Verweigerung einer Exekutionshandlung, für beschwert erachtet, kann vom Exekutionsgericht Abhilfe verlangen; wenn das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlaß gibt, von einem anderen Gericht beauftragt wurde, auch von diesem.

Ersuchen an eine Behörde

§. 69. (1) ...

(2) Das Executionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von amtswegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Executionsverfahrens die Nothwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner,

Ersuchen an eine Behörde

§ 69. (1) unverändert

(2) Das Executionsgericht hat mit der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von amtswegen vorzugehen, wenn sich im Laufe eines Executionsverfahrens die Nothwendigkeit ergibt, behufs Vornahme einzelner,

Geltende Fassung

außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes zu bewirkender Executionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Executionsverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Executionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden nothwendig wird. Die Inanspruchnahme eines anderen Gerichtes ist im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Bei Ersuchen, welche an außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes befindliche Behörden gerichtet werden, sind die besonderen Vorschriften zu beobachten, die für den geschäftlichen Verkehr mit denselben bestehen.

Executionsacten

§. 73. Die Parteien und alle sonstigen Beteiligten können Einsicht in die das Executionsverfahren betreffenden Acten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Actenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, vom Vorsteher des Executionsgerichtes gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Actenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

Kosten der Execution

§. 74. (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung nothwendigen Kosten des Executionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten nothwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen. Der § 54a ZPO ist auf die Kosten des Executionsverfahrens nicht anzuwenden. Ob und in welcher Höhe die vom betreibenden Gläubiger gezahlten Vollzugs- und Wegegebühren zu erstatten sind, ist auch ohne Verlangen zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

außerhalb des Sprengels des Executionsgerichtes zu bewirkender Executionsmaßregeln oder überhaupt zur Erledigung eines anhängigen Executionsverfahrens die Mitwirkung eines anderen Gerichtes in Anspruch zu nehmen, oder wenn während eines Executionsverfahrens die Mitwirkung anderer Behörden nothwendig wird.

(3) aufgehoben

Executionsacten

§ 73. Die Parteien und alle sonstigen Beteiligten können Einsicht in die das Executionsverfahren betreffenden Acten begehren und auf ihre Kosten von einzelnen Actenstücken Abschriften verlangen. Solche Einsicht- und Abschriftnahme kann auch dritten Personen, insoweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, gestattet werden. Durch die Abschriftnahme dürfen jedoch die gerade dringend benötigten Actenstücke dem Vollstreckungsorgane nicht entzogen werden.

Kosten der Execution

§ 74 (1) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist, hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger auf dessen Verlangen alle ihm verursachten, zur Rechtsverwirklichung nothwendigen Kosten des Executionsverfahrens zu erstatten; welche Kosten nothwendig sind, hat das Gericht nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen. Der § 54a ZPO ist auf die Kosten des Executionsverfahrens nicht anzuwenden. Ob und in welcher Höhe die vom betreibenden Gläubiger gezahlten Vollzugs- und Wegegebühren zu erstatten sind, ist auch ohne Verlangen zu bestimmen. Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die hereinzubringende Forderung an Kapital 30 000 S, so sind die Kosten der Beteiligung am

(2) ...

§. 75. Wenn ein Executionsverfahren aus einem der in den §§. 35, 36 und 39 Z. 1 und 9 angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Executionsbewilligung oder bei Beginn des Executionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen musste, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Executionskosten keinen Anspruch.

Zweiter Titel
Execution auf Grund im Auslande errichteter
Acte und Urkunden

§. 79. Auf Grund von Acten und Urkunden, die nicht zu den im § 2 bezeichneten Executionstiteln gehören, aber außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichtet und nach den daselbst geltenden gesetzlichen Bestimmungen executionsfähig sind, darf die Execution oder die Vornahme einzelner Executionshandlungen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Reichsgesetzblatte kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

Exekutionsvollzug zur Rechtsverwirklichung notwendig, bei geringeren Forderungen jedoch nicht.

(2) unverändert

(3) Bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen sind die nach Bewilligung der Exekution entstandenen Kosten erst nach Bericht des Vollstreckungsorgans gemäß § 252g zu bestimmen.

(4) Beschlüsse, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, sind ab deren Erlassung vollstreckbar.

§. 75. Wenn ein Executionsverfahren aus einem der in den §§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 sowie § 54e angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Executionsbewilligung oder bei Beginn des Executionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen musste, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Executionskosten keinen Anspruch.

§ 75a. Wird ein Exekutionsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z 10 eingestellt, so hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen. § 54f Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

Zweiter Titel
Vollstreckbarerklärung und Anerkennung von Akten und
Urkunden, die im Ausland errichtet wurden"

§ 79. (1) Die Bewilligung der Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet wurden und nicht zu den in § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören, setzt voraus, daß sie für Österreich vollstreckbar erklärt wurden.

(2) Akten und Urkunden sind für vollstreckbar zu erklären, wenn die Akten und Urkunden nach den Bestimmungen des Staates, in dem sie errichtet wurden, executionsfähig sind und die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist.

Geltende Fassung

§. 80. Einem Executionsantrage, der sich auf ein Erkenntnis einer auswärtigen Gerichts- oder sonstigen Behörde oder auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. wenn die Rechtssache nach Maßgabe der im Inlande über die Zuständigkeit geltenden Bestimmungen im auswärtigen Staate anhängig gemacht werden konnte;

2. wenn die Ladung oder Verfügung, durch die das Verfahren vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde eingeleitet wurde, der Person, wider welche Execution geführt werden soll, entweder in dem betreffenden auswärtigen Gebiete oder mittels Gewährung der Rechtshilfe in einem anderen Staatsgebiete oder im Inlande zu eigenen Händen zugestellt wurde;

3. wenn das Erkenntnis gemäß dem darüber vorliegenden Zeugnisse der ausländischen Gerichts- oder sonstigen Behörde nach dem für letztere geltenden Rechte einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt.

§. 81. Die Bewilligung der Execution oder der begehrten Executionshandlung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in den §§. 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn der Person, wider welche die Execution geführt werden soll, die Möglichkeit, sich an dem vor dem auswärtigen Gerichte oder der auswärtigen Behörde stattfindenden Verfahren zu betheiligen, infolge einer Unregelmäßigkeit dieses Verfahrens entzogen war;

2. wenn durch die Execution eine Handlung erzwungen werden soll, welche nach dem Recht des Inlandes überhaupt unerlaubt oder doch nicht erzwingbar ist;

3. Aufgehoben

4. wenn vermittels der Execution oder der begehrten Executionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Giltigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

§. 82. (1) Zur Bewilligung der beantragten Exekution oder Exekutionshandlung ist der Gerichtshof erster

Vorgeschlagene Fassung

§ 80. Einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung, der sich auf ein Erkenntnis eines ausländischen Gerichts oder einer sonstigen Behörde, auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich oder auf eine ausländische öffentliche Urkunde gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 81. Die Vollstreckbarerklärung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn es der Person, gegen die Exekution geführt werden soll, wegen einer Unregelmäßigkeit des Verfahrens nicht möglich war, sich an dem vor dem ausländischen Gericht oder der ausländischen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen;

2. wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, die nach dem Recht des Inlands entweder überhaupt unerlaubt oder nicht erzwingbar ist;

3. wenn vermittels der Execution oder der begehrten Executionshandlung ein Rechtsverhältnis zur Anerkennung oder ein Anspruch zur Verwirklichung gelangen soll, welchem durch das inländische Gesetz im Inlande aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Giltigkeit oder Klagbarkeit versagt ist.

§ 82. (1) Zur Vollstreckbarerklärung ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete

Geltende Fassung

Instanz zuständig, bei welchem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher für den Verpflichteten im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet, so ist die Exekutionsbewilligung bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzusuchen, in dessen Sprengel das im § 18 und im § 19 bezeichnete Bezirksgericht gelegen ist.

(2) Der Antrag kann vom betreibenden Gläubiger, von dem ausländischen Gerichte oder von einem anderen hiezu berufenen ausländischen öffentlichen Organe gestellt werden.

(3) Das Gericht kann im Bedarfsfalle vor der Entscheidung über den Antrag die auswärtige Behörde, von welcher der Executionstitel herrührt oder welche die Bewilligung der Execution beantragt hat, um Aufklärung ersuchen.

§ 83. (1) Wenn dem Antrage stattgegeben wird, ohne dass die in den §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen der Executionsbewilligung vorhanden sind, kann derjenige, wider den die Execution bewilligt wurde, unbeschadet eines allfälligen Recurses, gegen die Executionsbewilligung Widerspruch erheben.

(2) Der Widerspruch ist bei dem nach §. 82 in erster Instanz zur Bewilligung der Execution berufenen Gerichte, und zwar, sofern er sich nicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit oder auf einen der im §. 81 Z. 2 bis 4 angeführten Gründe stützt, bei sonstigem Ausschlusse binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Executionsbewilligung zu erheben. Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urtheil (§§. 461 ff. der Civilprozessordnung) zu entscheiden. Nach Erhebung des Widerspruches kann das Gericht auf Antrag die Aufschiebung der Execution anordnen.

(3) Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluß zur Gänze bestätigt hat.

Vorgeschlagene Fassung

seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher im Inland nicht begründet, so ist um Vollstreckbarerklärung bei dem nach §§ 18 und 19 bezeichneten Bezirksgericht anzusuchen, in Wien bei dem Bezirksgericht, das für Exekutionssachen nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist.

(2) Wird mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden, so ist für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung das Exekutionsgericht zuständig. Über beide Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden. Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Vollstreckbarerklärung erteilt wird, darf die Exekution über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen.

§ 83. (1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners mit Beschluß zu entscheiden.

(2) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ohne daß die in §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, kann der Antragsgegner gegen die Vollstreckbarerklärung neben Rekurs auch Widerspruch erheben.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht zu erheben, das die Vollstreckbarerklärung erteilt hat. Befindet sich weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt des Verpflichteten im Inland, so beträgt die Frist zwei Monate.

(4) Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil (§§ 461 ff ZPO) zu entscheiden.

(5) Für das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschluß über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung

§. 84. Die vorstehenden Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung, sofern in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Reichsgesetzblatte kundgemacht sind, über die Gewährung der Execution und die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit ausländischer executionsfähiger Acte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

§. 85. Für die Vornahme und Durchführung einer auf Grund ausländischer executionsfähiger Acte und Urkunden bewilligten Executionshandlung oder Execution haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gelten.

§. 86. (1) Die Vorschriften dieses Titels haben auch für die Execution auf Grund von executionsfähigen Acten und Urkunden zu gelten, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

(2) Im Bestande der verbürgten Gegenseitigkeit (§. 79) muss auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse, die in den Ländern der ungarischen Krone gefällt wurden, und auf Grund von gerichtlichen Vergleichen, die daselbst abgeschlossen wurden, die Execution angeordnet werden, sofern nur: 1. ein gerichtliches Zeugnis darüber beigebracht wird, dass das Erkenntnis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht mehr unterliegt, und 2. keiner der im §. 81 Z. 2 bis 4 angeführten Versagungsgründe vorliegt.

ist § 521a ZPO mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß für Rekurs- und Rekursbeantwortung die in Abs.3 genannten Fristen gelten.

(6) Gegen die Entscheidung über einen wegen Bewilligung oder Verweigerung der Exekution erhobenen Rekurs ist ein weiterer Rekurs nicht deshalb unzulässig, weil das Gericht zweiter Instanz den angefochtenen erstgerichtlichen Beschluß zur Gänze bestätigt hat.

§ 84. Nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung ist der ausländische Exekutionstitel wie ein inländischer zu behandeln.

§ 85. Wird die Feststellung beantragt, ob eine ausländische, in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Entscheidung anzuerkennen ist, so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht sind, über die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind.

Dritter Titel

Exekution auf Grund von Akten und Urkunden supranationaler Organisationen

§ 86a. Akte und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, sind, unabhängig

Execution auf körperliche Sachen

§. 249. Die Execution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben.

Unpfändbare Sachen

§. 250. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, sowie auf Kreuzpartikeln und Reliquien, mit Ausnahme ihrer Fassung, kann Execution nicht geführt werden. Bei einer Execution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

davon, ob sie in oder außerhalb des Geltungsgebiets dieses Gesetzes errichtet worden sind, ausländischen Exekutionstiteln gleichgestellt."

Execution auf körperliche Sachen

§ 249 Die Execution auf bewegliche körperliche Sachen erfolgt durch Pfändung und Verkauf derselben. Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen vorzunehmen, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht. Weitere Aufträge dürfen nur nach §§ 61 und 68 erteilt werden.

Unpfändbare Sachen

§ 250. Unpfändbar sind

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten oder den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;
2. bei Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, und bei Kleingewerbetreibenden die zur Berufsausübung bzw. persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände sowie die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien bis zum Höchstwert von dem in § 291a Abs. 3 genannten Betrag;
3. die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe;
4. die nicht zur Veräußerung bestimmten und im Haushalt gehaltenen Tiere sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Familienmitglieder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen;

5. bei Personen, deren Geldbezug durch Gesetz unpfändbar oder beschränkt pfändbar ist, der Teil des vorgefundenen Bargelds, der dem unpfändbaren, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht;
6. die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die Bücher, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit ihm lebenden Familienmitglieder in der Schule bestimmt sind;
7. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebs;
8. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner Familie bestimmt sind, sowie die zur Bekämpfung einer Krankheit erforderlichen Arzneien;
9. Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen, Briefe und andere Schriften sowie der Ehering des Verpflichteten;
10. Gegenstände geringen Werts, deren voraussichtlicher Erlös die Kosten der Exekution nicht deckt.

Weitere unpfändbare Sachen

§. 251. Der Execution sind ferner entzogen:

1. die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind sowie Gegenstände, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalte des Verpflichteten gebraucht werden, wenn ohneweiters ersichtlich ist, daß durch

§ 251. (1) Unpfändbar sind weiters

1. Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden,
 2. Kreuzpartikel und Reliquien mit Ausnahme ihrer Fassung.
- (2) Bei einer Exekution auf die Fassung von

deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Werte außer allem Verhältnis steht;

2. die für den Verpflichteten und dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf vierzehn Tage erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Verpflichteten zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu bis zur Zeit der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind;

4. die Unterstützungen an Naturalien, welche dem Verpflichteten im Falle eines Notstandes aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährt wurden;

5. bei Beamten, Geistlichen, Lehrern, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Künstlern sowie bei anderen Personen, welche einen geistigen Beruf persönlich ausüben oder sich auf einen solchen vorbereiten, die zur Verwaltung des Dienstes oder Vorbereitung und Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung, desgleichen bei Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie alle zur Versehung des Dienstes erforderlichen Gegenstände;

6. bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden, weiters bei Handund Fabriksarbeitern und anderen Personen, die aus Handleistungen ihren Erwerb ziehen, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände, desgleichen die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien nach Wahl des Verpflichteten bis zum Höchstwerte von 8000 S.

7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Execution ganz oder theilweise entzogen sind, derjenige Theilbetrag des vorgefundenen Bargeldes, welcher dem der Execution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht;

8. bares Geld, welches offenbar aus einer dem Verpflichteten anlässlich eines Nothstandes (Z. 4) aus öffentlichen Mitteln verabfolgten Unterstützung oder

Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden.

§. 252. (1) Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§. 294 bis 297 a. b. G. B.) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden.

(2) ...

Pfandrecht.

§. 252. (1) Das auf einer Liegenschaft befindliche Zubehör derselben (§§ 294 bis 297a ABGB) darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Execution gezogen werden.

(2) unverändert

Vollzugsort

§ 252a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort aufzusuchen, außer es ist ihm bekannt, daß sich dort weder der Verpflichtete noch Vermögensteile, die in der Gewahrsame des Verpflichteten stehen, befinden, auf die Exekution geführt werden soll.

(2) Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo sich der Schuldner oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen.

Vollzugszeit

§ 252b. (1) Das Vollstreckungsorgan legt die Zeit des Vollzugs fest. Hierbei ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist.

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
 2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war,
- vornehmen.

Vollzugsversuche

§ 252c. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzugsort nicht betreten werden und ist nicht auszuschließen,

aus einem unter gleicher Voraussetzung aus öffentlichen Fonds gewährten rückzahlbaren Vorschusse herührt;

9. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebes;

10. die Bücher, welche zum Gebrauche des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind;

11. der Ehering des Verpflichteten, Briefe und andere Schriften des Verpflichteten und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen;

12. Orden und Ehrenzeichen;

13. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;

14. die zur Bekämpfung einer Krankheit aus öffentlichen oder privaten Mitteln gewährten Arzneien, Apparate, Nahrungsmittel und sonstigen Gegenstände.

Austauschpfändung

§ 251a. (1) Das Vollstreckungsorgan kann eine unpfändbare Sache vorläufig pfänden, wenn der Austausch durch ein Ersatzstück nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere der Verwertungserlös den Wert eines Ersatzstücks, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, erheblich übersteigen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger ist von der vorläufigen Pfändung zu verständigen. Das Vollstreckungsorgan hat ihm auch den Wert eines Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag mitzuteilen.

(3) Erklärt sich der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen, ist er bei der Pfändung anwesend, bei dieser, bereit, dem Verpflichteten ein solches Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung zu stellen, oder überläßt er zu dem vom Vollstreckungsorgan festgelegten Termin dem Verpflichteten nicht das Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag, so erlischt das

daß sich dort der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Weitere Vollzüge

§ 252d. Das Vollstreckungsorgan hat Vollzüge durchzuführen, solange sie erfolgversprechend sind, insbesondere Teilzahlung oder Zahlung zu erwarten ist.

Kontaktaufnahme mit Verpflichtetem

§ 252e. Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, so kann der Gerichtsvollzieher diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Öffnen der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren

§ 252f. (1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren sind zu öffnen, wenn diese

1. auch bei einem dritten Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, sonst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit durchgeführt wurde, versperrt waren oder
2. wahrscheinlich über vier Monate versperrt sind und

der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat die beabsichtigte Eröffnung der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren dem Wohnungsinhaber durch Anschlag an der Haus- bzw. Wohnungstür bekanntzugeben.

(3) Der betreibende Gläubiger ist zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Er kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen. Dies hat er im Antrag auf Exekutionsbewilligung bekanntzugeben.

(4) Die Kosten des Schlossers sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen.

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 252g. (1) Das Vollstreckungsorgan hat über die Vollzugsversuche spätestens nach vier Monaten ab Zuteilung des Aktes zu berichten. Dem betreibenden Gläubiger ist das Ergebnis mitzuteilen. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgsversprechend ist.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat bereits vor Ablauf der Frist zu berichten, wenn

1. die hereinzubringende Forderung vom Verpflichteten gezahlt wurde oder
2. das Verkaufsverfahren abgeschlossen ist oder
3. kein Vollzugsort erhoben werden konnte oder
4. keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgsversprechend sind oder
5. das Gericht dies begehrt, etwa weil der Bericht für eine von ihm zu fällende Entscheidung wesentlich ist.

Neuerlicher Vollzug nach Bericht

§ 252h. Ein Antrag auf Vollzug darf vor Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt eines Berichts nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind oder der Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekannt gibt.

Allgemeine Sperrfrist

§ 252i. Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, ist zu bewilligen, jedoch nur zu

Pfändung

§. 253. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll).

(2) ...

(3) Behaupten dritte Personen bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Execution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken.

(4) Der Beschluss, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, ist dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen. Von dem Vollzuge der Pfändung sind der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß sie bei der Pfändung anwesend oder vertreten waren oder daß ihnen eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes unverweilt zugestellt wird.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

§ 253a. Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis

Pfändung

vollziehen, wenn der Vollzugsversuch erfolgversprechend ist oder sobald sechs Monate seit dem letzten Exekutionsvollzug vergangen sind. Ist dies noch nicht der Fall, so ist der betreibende Gläubiger davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen."

§. 253. (1) Die Pfändung der in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass das Vollstreckungsorgan dieselben in einem Protokolle verzeichnet und beschreibt (Pfändungsprotokoll). Das Vollstreckungsorgan hat an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Zahlung aufzufordern.

(2) unverändert

(3) Behaupten dritte Personen oder der Verpflichtete bei der Pfändung an den im Protokolle verzeichneten Sachen solche Rechte, welche die Vornahme der Execution unzulässig machen würden, so sind diese Ansprüche im Pfändungsprotokolle anzumerken. Wird Name und genaue Anschrift des Dritten bekannt gegeben, so ist dieser vom Vollstreckungsorgan von der Pfändung zu verständigen.

(4) Im vereinfachten Bewilligungsverfahren dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden. Sonst ist der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen. Von dem Vollzuge der Pfändung sind der betreibende Gläubiger und der Verpflichtete in Kenntnis zu setzen, es sei denn, daß sie bei der Pfändung anwesend oder vertreten waren oder daß ihnen eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes unverweilt zugestellt wird.

Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses

§ 253a. (1) Der Verpflichtete hat am Vollzugsort dem Vollstreckungsorgan ein Vermögensverzeichnis

vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

vorzulegen und es zu unterfertigen, wenn der Vollzug erfolglos geblieben ist, weil beim Verpflichteten keine Sachen, die in Exekution gezogen werden konnten, oder nur solche Sachen vorgefunden wurden, deren Unzulänglichkeit sich mit Rücksicht auf ihren geringen Wert oder auf die daran zu Gunsten anderer Gläubiger bereits begründeten Pfandrechte klar ergibt, oder welche von dritten Personen in Anspruch genommen werden. Der betreibende Gläubiger kann dem Verpflichteten zur Ermittlung der in Exekution zu ziehenden Sachen Fragen durch das Vollstreckungsorgan stellen lassen oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen.

(2) Hat der Verpflichtete zur Begleichung der Forderung einen Scheck zahlungshalber dem Vollstreckungsorgan übergeben, ist mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses bis zur Einlösung des Schecks innezuhalten.

Pfändungsregister und Pfändungsprotokoll

§. 254. (1) Das Pfändungsprotokoll ist dem Exekutionsgerichte vorzulegen.

(2) Jede vorgenommene Pfändung ist in einem bei jedem Bezirksgerichte anzulegenden Verzeichnisse (Pfändungsregister) ersichtlich zu machen. Wenn an demselben Orte mehrere Bezirksgerichte bestehen, die als Exekutionsgerichte einschreiten, so ist in der Regel das Pfändungsregister von einem dieser Gerichte zu führen. Durch Verordnung sind die näheren Vorschriften über die Anlegung, Einrichtung und Führung des Pfändungsregisters zu erlassen.

(3) Im Verordnungswege ist dafür Sorge zu tragen, dass das Pfändungsregister auch betreffs der im Verwaltungsweise an den gepfändeten Sachen begründeten Pfandrechte die nöthigen Verweisungen enthält.

§. 255. Auskünfte aus dem Pfändungsregister sind allen Personen zu ertheilen, welche glaubhaft machen, dass sie diese Auskünfte behufs Einleitung eines Rechtsstreites oder einer Execution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete

§ 254. (1) Das Vollstreckungsorgan hat jede vorgenommene Pfändung im Pfändungsregister ersichtlich zu machen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat dem Exekutionsgericht das Pfändungsprotokoll spätestens mit dem Bericht nach § 252g vorzulegen. Eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag und gegen Kostenersatz zu übersenden.

Auskunft aus dem Pfändungsregister

§. 255. Auskünfte aus dem Pfändungsregister sind allen Personen zu ertheilen, welche glaubhaft machen, dass sie diese Auskünfte behufs Einleitung eines Rechtsstreites oder einer Execution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete

Geltende Fassung

Execution oder aus anderen wichtigen Gründen bedürfen.

§. 256. (1) Durch die Pfändung erwirbt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen.

(2) Dieses Pfandrecht erlischt, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes (§. 264) nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tage der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird.

(3) Erfolgt die Pfändung gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Jedem dieser Gläubiger kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

- §. 257. (1) ...
(2) ...
(3) ...

Verwahrung

§. 259. (1) Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen. Mangels eines solchen Antrages ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann

Vorgeschlagene Fassung

Execution oder aus anderen wichtigen Gründen bedürfen.

Erwerb des Pfandrechts

§ 256 (1) Durch die Pfändung erwirbt der betreibende Gläubiger für seine vollstreckbare Forderung ein Pfandrecht an den im Pfändungsprotokolle verzeichneten und beschriebenen körperlichen Sachen. Der Rang des Pfandrechts richtet sich nach dem Datum des Einlangens des Exekutionsantrags oder des Antrages auf neuerlichen Vollzug.

(2) Das Pfandrecht erlischt nach zwei Jahren, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde.

(3) Jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgte, kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu.

Anschlußpfändung

- § 257. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert

Verwahrung

§ 259. (1) Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen, Gegenstände, die sich zum gerichtlichen Erlag eignen, können auch von Amts wegen verwahrt werden. Werden die Pfandstücke nicht verwahrt, so ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen. Ist eine sofortige Verwahrung nicht möglich, so können zur Vorbereitung der Verwahrung auch Maßnahmen gesetzt werden, die eine Verbringung der Pfandsache oder Verfügungen hierüber verhindern.

(2) Der Antrag auf Einleitung einer Verwahrung kann

mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden.

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen vom Executionsgerichte auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§. 968 a. b. G. B.). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben vom Executionsgerichte als Verwahrer bestellt werden.

(4) Die Kosten der Verwahrung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger und beim Vorhandensein mehrerer betreibender Gläubiger von allen nach Verhältnis ihrer vollstreckbaren Forderungen zu tragen.

(5) Dem bei der Pfändungsvornahme gestellten Antrage auf Einleitung einer Verwahrung durch gerichtlichen Erlag oder durch Übergabe der Sachen an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende Anstalt hat das Vollstreckungsorgan zu entsprechen, ohne vorher die Beschlussfassung des Gerichtes darüber einzuholen.

(6) Die Einleitung der Verwahrung ist unter Angabe des Verwahrers im Pfändungsprotokolle ersichtlich zu machen.

§. 260. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und der betreibenden Gläubiger bestellt wurde, sind sie unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Executionsgerichte beantragt werden.

§. 261. (1) Bei der Pfändung vorgefundenes Geld ist vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung zu nehmen, und wenn die Pfändung zu Gunsten eines einzigen Gläubigers

mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden werden. Müssen die Gegenstände durch Transportmittel zum Verwahrer gebracht werden, so wird die Verwahrung nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger diese bereitstellt.

(3) Die Verwahrung geschieht, sofern sich die gepfändeten Sachen hiezu eignen, durch deren gerichtlichen Erlag, sonst durch Übergabe an eine sich mit derlei Verwahrungen befassende, unter staatlicher Aufsicht stehende Anstalt oder durch Übergabe an einen auf Gefahr des betreibenden Gläubigers zu bestellenden Verwahrer (§. 968 a. b. G. B.). Im letzteren Falle kann mit Zustimmung des Verpflichteten auch der betreibende Gläubiger, oder bei einer Mehrheit von solchen, einer derselben als Verwahrer bestellt werden. Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Die Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Bestellung des Verwahrers

§ 260. Der Verwahrer wird vom Vollstreckungsorgan bestellt. Sofern der Verwahrer ohne Zustimmung des Verpflichteten und der betreibenden Gläubiger bestellt wurde, sind sie unter Bekanntgabe des Namens des Verwahrers von dessen Ernennung zu verständigen. Unter Darlegung geeigneter Gründe kann von ihnen jederzeit die Ernennung eines anderen Verwahrers beim Executionsgerichte beantragt werden.

Vorgefundenes Bargeld

§ 261. (1) Beim Vollzug vorgefundenes Geld ist vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung zu nehmen, und wenn die Pfändung zu Gunsten eines einzigen Gläubigers

Geltende Fassung

stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

(2) ...

(3) ...

(4) Erfolgt die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger (§. 256 Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Executionsgerichte, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu vertheilen. Eine abgesonderte Vertheilung ist nach den für die Vertheilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

(5) Behauptet der Verpflichtete oder sonst eine bei der Pfändung anwesende Person, daß ein Umstand vorliegt, dessen Geltendmachung zur Aufschiebung der Exekution führen kann, so ist das vorgefundene Geld in jedem Falle zunächst gerichtlich zu erlegen und damit nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren; es darf aber vor Ablauf von acht Tagen nicht ausgefolgt werden. Das Vollstreckungsorgan hat bei Vornahme der Pfändung die Anwesenden auf diese Frist aufmerksam zu machen.

§. 262. Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten, die sich in der Gewahrsame des betreibenden Gläubigers oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.

Verkauf

§. 264. (1) ...

(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufes kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Pfändung verbunden oder unmittelbar beim Executionsgerichte gestellt werden. Im ersten Falle ist über den Antrag in der Exekutionsbewilligung zu entscheiden.

Vorgeschlagene Fassung

stattfindet, nach Maßgabe des zu vollstreckenden Anspruches an diesen Gläubiger gegen Quittung abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollstreckungsorgan gilt in diesem Falle als Zahlung des Verpflichteten.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Erfolgt die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger (§. 256 Absatz 3), so ist das vorgefundene Geld vom Vollstreckungsorgane bei Gericht zu erlegen und vom Executionsgerichte, nach Beschaffenheit des Falles, abgesondert oder zugleich mit dem Erlöse der gepfändeten Sachen zu vertheilen. Eine abgesonderte Vertheilung ist nach den für die Vertheilung des Verkaufserlöses geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

(5) unverändert

Pfändung bei Dritten

§. 262. Die gleichen Vorschriften gelten für die Pfändung und Verwahrung der beweglichen körperlichen Sachen des Verpflichteten, die sich in der Gewahrsame des betreibenden Gläubigers oder einer zu deren Herausgabe bereiten dritten Person befinden.

Verkauf

§ 264 .(1) unverändert

(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

§ 264a. Der Verkauf ist, vorbehaltlich der Anwendung der §§ 14, 27 Abs. 1 und 41 Abs. 2, aufzuschieben, wenn zur Hereinbringung derselben Forderung Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen geführt wird und deren Erlös voraussichtlich ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen. Das gilt nicht, wenn Gegenstand des Verkaufs eine der im § 296 genannten Forderungen ist (§§ 317 bis 319).

§ 264a. Der Verkauf ist, vorbehaltlich der Anwendung der §§ 14, 27 Abs. 1 und 41 Abs. 2, aufzuschieben, wenn zur Hereinbringung derselben Forderung Exekution auf wiederkehrende Geldforderungen geführt wird und deren Erlös voraussichtlich ausreichen wird, die vollstreckbare Forderung samt Nebengebühren im Lauf eines Jahres zu tilgen. Das gilt nicht, wenn Gegenstand des Verkaufs eine der im § 296 genannten Forderungen ist (§§ 317 bis 319).

Innehalten mit dem Verkauf

§ 264b. Im Fall des § 252d kann das Vollstreckungsorgan für den Zeitraum von erfolgversprechenden Vollzügen, längstens aber für vier Monate mit der Anordnung des Verkaufs der für diese Forderung gepfändeten Fahrnisse innehalten.

Wertpapiere einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

§. 265. (1) Der Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten des Ärars oder eines Landesfonds als Caution vinculirt oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.
(2) ...

§ 265.(1) Der Verkauf von Wertpapieren, die zu Gunsten einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Caution vinculirt oder in Verwahrung erlegt sind, darf erst bewilligt werden, wenn das betreffende Verpflichtungsverhältnis beendet ist und die etwaigen Ersatzansprüche im administrativen Wege festgestellt worden sind.
(2) unverändert

§. 266.
(1) ...
(2) ...

Verkauf vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung

§ 266. (1) unverändert
(2) unverändert

§. 267. (1) ...
(2) ...
(3) ...

Beitritt zum Verkaufsverfahren

§ 267. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert

Freihandverkauf

§. 268. (1) Gepfändete Wertpapiere, welche einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäklers mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen.

(2) Andere Gegenstände, die an dem Orte, wo sie sich befinden, einen Börsen- oder Marktpreis haben, sind mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis durch die Vermittlung eines Handelsmäklers oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand zu verkaufen.

(3) Besteht für Gegenstände von der Art der gepfändeten Sachen an dem Orte, wo sie sich befinden, kein Börsen- oder Marktpreis, so kann das Executionsgericht auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten verfügen, dass die Gegenstände zum Zwecke des Verkaufes aus freier Hand und mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis an einen anderen Ort gesendet werden, an welchem sich eine Börse oder ein Markt für Gegenstände dieser Art befindet, oder dass sie daselbst ohne Übersendung durch Vermittlung eines Handelsmäklers oder eines zu Versteigerungen befugten Beamten mit möglichster Bedachtnahme auf den jeweiligen Börsen- oder Marktpreis aus freier Hand verkauft werden. Die Übersendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten.

(4) Die Übersendung oder die Veräußerung mittels Auftrag an einen Handelsmäkler kann vom Executionsgerichte auf Antrag nach Einvernehmung des Verpflichteten auch dann verfügt werden, wenn sich für Sachen der bezeichneten Art an einem bestimmten anderen Orte bessere Gelegenheit zu einem vortheilhaften Verkaufe aus freier Hand darbietet.

(5) Bei Bewilligung eines Verkaufes aus freier Hand hat das Executionsgericht auf Antrag den Preis, unter welchem bei der Veräußerung nicht herabgegangen werden darf, und die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher der Verkauf zu bewirken ist. Mangels solcher Preisbestimmung ist in dem Falle, als der Verkauf zum Börsenoder Marktpreise bewilligt wurde, dem Berichte über den Verkauf ein amtlicher Nachweis über den Börsen- oder

§ 268. (1) Gegenstände, die einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäklers zum Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen. Dem Bericht über den Verkauf ist ein amtlicher Nachweis über den Börsenpreis des Verkaufstags und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstige Auslagen anzuschließen.

(2) Wertpapiere können auch durch ein Kreditinstitut verkauft werden. Lautet ein Wertpapier auf Namen, so hat das Vollstreckungsorgan die Umschreibung auf die Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zweck der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit anstelle des Verpflichteten abzugeben.

Marktpreis des Verkaufstages und über die etwa bezahlte Maklergebür und sonstigen Auslagen beizuschließen.

(6) Lautet ein Wertpapier auf Namen, so ist das Vollstreckungsorgan gleichzeitig mit der Verkaufsbewilligung durch das Executionsgericht zu ermächtigen, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zwecke der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit an Stelle des Verpflichteten abzugeben. Das Executionsgericht kann die Abgabe dieser Erklärungen sich selbst oder dem um die Mitwirkung beim Verkaufe ersuchten Gerichte vorbehalten. Welche besonderen Verfügungen beim Verkaufe von öffentlichen, auf Namen ausgestellten Obligationen zu treffen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 269. Die Bestimmung des §. 367 a. b. G. B. über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des gemäß §. 268 durch einen Handelsmäkler, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes sowie in Ansehung der Übertragung des Eigentums an den betreibenden Gläubiger (§ 280).

§. 270. (1) ...
(2) ...

§. 271. (1) ...
(2) ...

§. 272. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt, sofern nicht das Executionsgericht etwas anderes verfügt, das mit dem Vollzuge des Verkaufes betraute Vollstreckungsorgan. Die Bekanntmachung der Versteigerung hat mittels Edictes zu geschehen. Im Edicte sind

Gutgläubiger Eigentumserwerb

§. 269. Die Bestimmung des §. 367 a. b. G. B. über den Eigentumserwerb an Sachen, die in einer öffentlichen Versteigerung zur Veräußerung gebracht wurden, gilt auch in Ansehung des gemäß §. 268 durch einen Handelsmäkler, durch ein Kreditinstitut oder durch das Vollstreckungsorgan aus freier Hand vorgenommenen Verkaufes sowie in Ansehung der Übertragung des Eigentums an den betreibenden Gläubiger (§ 280).

Öffentliche Versteigerung

§ 270. (1) unverändert
(2) unverändert

Übernahmsantrag

§ 271. (1) unverändert
(2) unverändert

Versteigerungstermin

§ 272. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt bei der Versteigerung in einer Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus jene bzw. dieses, sonst das mit dem Vollzug des Verkaufes betraute Vollstreckungsorgan.
(2) Die Versteigerung ist mit Edikt bekannt zu

nebst der Angabe des Ortes und der Zeit der Versteigerung die zu versteigernden Sachen ihrer Gattung nach zu bezeichnen und zu bemerken, ob und wo dieselben vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(2) Von der Anberaumung des Versteigerungstermines sind der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger durch Zustellung einer Ausfertigung des Edictes zu verständigen. Die Verständigung kann unterbleiben, soweit dem Verpflichteten und den betreibenden Gläubigern der Versteigerungstermin bereits bei der Vornahme der Pfändung bekanntgegeben wurde; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

§. 273. (1) ...
(2) ...

§. 274. (1) Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an welchem sich die gepfändeten Sachen befinden, wenn sich nicht die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen verfügt, daß die Gegenstände zur Erzielung eines höheren Erlöses an einen anderen Ort zur Versteigerung versendet werden. Letzteres ist namentlich bei Gegenständen von großem Werte, bei Gold- und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen und dergleichen zulässig.

machen. Im Edikt sind

1. der Ort der Versteigerung,
2. bei einer Versteigerung an Ort und Stelle auch der Name des Verpflichteten,
3. der Zeitpunkt der Versteigerung und
4. die zu versteigernden Sachen zu bezeichnen sowie
5. anzugeben, ob, wann und wo diese vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(3) Für die Versteigerung in einer Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus kann statt eines bestimmten Zeitpunkts ein solcher festgesetzt werden, von dem ab die Versteigerung stattfinden wird. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben den Zeitpunkt der Versteigerung oder dessen Beginn dem Exekutionsgericht mitzuteilen.

(4) Dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger ist eine Ausfertigung des Edikts zuzustellen. Dies kann unterbleiben, soweit dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger der Versteigerungstermin bereits bei der Pfändung bekanntgegeben wurde; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

(5) Die Verlautbarung des Versteigerungsedikts durch die Zeitung kann auch dann unterbleiben, wenn Mitteilungsblätter vom Versteigerungshaus aufgelegt werden, die einen großen Käuferkreis ansprechen.

Frist zwischen Pfändung und Versteigerung

§ 273. (1) unverändert
(2) unverändert

Ort der Versteigerung

§ 274. (1) Das Vollstreckungsorgan bestimmt den Versteigerungsort. Hierbei ist zu berücksichtigen, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen ist und welche Kosten auflaufen werden.

- (2) Die Versteigerung kann erfolgen
1. bei Gegenständen von großem Wert, bei Gold und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen und dergleichen in der Auktionshalle oder im Versteigerungshaus,
 2. sonst in der Auktionshalle, die sich im Sprengel

(2) Für die Kosten einer solchen Versendung gelten die §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 16 Abs. 1 und 2 des Auktionshallengesetzes, BGBl. Nr. 181/1962, sinngemäß.

(3) Im Verordnungswege können besondere Einrichtungen behufs Vornahme der Versteigerungen in öffentlichen Versteigerungslöcalen getroffen werden.

des Exekutionsgerichts oder im selben Ort wie das Gericht befindet, oder

3. an dem Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden, oder

4. an einem anderen geeigneten Ort, insbesondere in der Auktionshalle eines anderen Sprengels.

(3) Ausgeschlossen von der Aufnahme zum Verkauf in Auktionshallen und Versteigerungshäusern sind:

1. feuer- und explosionsgefährliche Sachen sowie Sachen, die gesundheitsschädigende Strahlen aussenden,

2. Sachen aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat,

3. verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Sachen vor Durchführung der Reinigung,

4. Sachen, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume des Versteigerungshauses nicht ausreichen,

5. dem raschen Verderben unterliegende Sachen,

6. Tiere und Pflanzen,

7. Schrott, Hadern und sonstiges Altmaterial.

(4) Das Versteigerungshaus hat Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen, wenn diese nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen sind und das Versteigerungshaus sich zur Durchführung von Versteigerungen bereit erklärt hat.

Überstellung - Vorschuß für Transportkosten

§ 274a.(1) Die Überstellung von Sachen, die sich im Sprengel des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, befinden, ist nur dann vom Erlag eines Vorschusses für die Transportkosten durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen, wenn mit der Einbringung dieser Kosten nicht gerechnet werden kann. Gleiches gilt, wenn die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus zwar in einem anderen Sprengel, aber im selben Ort wie das Gericht liegen.

(2) Andernfalls ist die Überstellung in die Auktionshalle oder in das Versteigerungshaus und die Durchführung des Verkaufs vom Erlag eines Vorschusses durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen. Bei der Festsatzung des Kosten- vorschusses ist auf die zu

erwartende Höhe der Kosten des Transports Bedacht zu nehmen. Der betreibende Gläubiger kann auch selbst die erforderlichen Transportmittel bereitstellen. Dies hat er spätestens drei Tage nach Erhalt des Versteigerungsedikts bekanntzugeben.

(3) Sollen die Sachen in einer Auktionshalle verkauft werden, die sich nicht im Sprengel des Exekutionsgerichts befindet, so hat das Vollstreckungsorgan die Auktionshalle unter Anschluß des Exekutionsakts und des Pfändungsprotokolls oder einer Abschrift davon um den Verkauf zu ersuchen. Die Auktionshalle darf die Übernahme zum Verkauf nur ablehnen, wenn einer der in § 274 Abs. 3 genannten Fälle vorliegt.

Transportkosten

§ 274b. (1) Die Kosten der Überstellung zum Ort der Versteigerung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen.

(2) Diese Kosten sind aus dem vom betreibenden Gläubiger erlegten Kostenvorschuß zu berichtigen; mangels eines solchen sind sie vorläufig vom Bund zu tragen und aus einem allfälligen Verkaufserlös zu berichtigen oder, falls dies nicht möglich ist, vom betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen.

Zeitpunkt der Überstellung der zum Verkauf bestimmten Sachen und Besichtigung dieser Sachen

§ 274c. (1) Werden die zum Verkauf bestimmten Sachen von den Parteien nicht spätestens am dritten Tag vor dem Überstellungstermin, der den Parteien bekanntzugeben ist, zum Ort der Versteigerung gebracht, so sind sie von Amts wegen zu überstellen. Hierüber sind die Parteien im Versteigerungsedikt zu belehren.

(2) Die Sachen sind von Amts wegen so zeitgerecht zu überstellen, daß sie zur Besichtigung ausgestellt werden können.

Überstellung

§ 274d. (1) Die Abnahme von Sachen zur Überstellung und die Übergabe an die Auktionshalle, das Versteigerungshaus oder an einen Frachtführer zur Überstellung obliegt dem Vollstreckungsorgan. Mit der Überstellung in ein Versteigerungshaus kann auch dieses beauftragt werden.

(2) Die Sachen sind unter Anschluß eines Verzeichnisses, in dem die Gegenstände mit den Postnummern des Pfändungsprotokolls sowie die Parteien des Exekutionsverfahrens anzuführen sind, der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus zu übergeben.

(3) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Übernahme der Sachen

§ 274e. (1) Bei Übernahme der Sachen durch die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus ist zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat dies die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen; es sind die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens einzuleiten.

Verkaufsverwahrung

§ 274f. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Werden Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 274e Abs. 2 anzuwenden."

Versteigerung - Schätzung

§ 275. (1) Die gepfändeten Gegenstände werden durch das Vollstreckungsorgan, bei der Versteigerung im

§. 275. (1) Die Versteigerung wird durch das Vollstreckungsorgan vollzogen. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen

Geltende Fassung

zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Person des Sachverständigen wird vom Exekutionsgerichte bestimmt.

Vorgeschlagene Fassung

Versteigerungshaus durch einen Bediensteten des Versteigerungshauses versteigert. Der Versteigerung ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet. Fehlt es an Sachverständigen, die alle zum Verkaufe bestimmten Gegenstände zu bewerten verstehen, so können, falls es sich um größere Mengen oder um Gegenstände größeren Wertes handelt, für die einzelnen Gruppen von Gegenständen verschiedene Sachverständige beigezogen werden. Bei Bewertung von Gold- und Silbersachen ist auch der Metallwert anzugeben.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Person des Sachverständigen wird vom Vollstreckungsorgan bestimmt. Sie kann auch von der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus bestimmt werden, wenn die gepfändeten Gegenstände dort versteigert werden. Zum Sachverständigen darf ein gerichtlich beeideter Sachverständiger bestellt werden.

(5) Sind auf einem gepfändeten Gegenstand Daten Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes enthalten, so sind sie auf Antrag des Verpflichteten im Zuge der Schätzung zu löschen.

(6) Der Zustand über die im Rahmen der Schätzung überprüfte Betriebstauglichkeit des Geräts ist vor der Versteigerung bekanntzugeben.

(7) Die Bediensteten der Auktionshalle sind vom Bieten ausgeschlossen.

Innehalten mit der Versteigerung

§ 275a. (1) Das Vollstreckungsorgan kann auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn der Verpflichtete

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und

2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so stehen die Befugnisse des Abs. 1 dem Leiter der Auktionshalle zu.

(3) Das Vollstreckungsorgan oder der Leiter der

Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen.

§. 276. (1) ...
(2) ...
(3) ...

§. 277. (1) ...
(2) ...
(3) ...

§. 278. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen haben die Vorschriften der §§. 179, 180 Absatz 1, 3 und 5, und §. 181 Absatz 1 und 3, auch auf die Versteigerung beweglicher Sachen Anwendung zu finden.

(2) ...
(3) ...

§. 279. (1) ...
(2) ...
(3) ...

§. 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Versteigerung nicht vorgefunden, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem

Durchführung der Versteigerung

§ 276. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert
(4) Das Vollstreckungsorgan hat vor der Versteigerung die Beträge, um die ein wirksames Anbot jeweils erhöht werden kann, bekanntzugeben.

Versteigerungsanbote

§ 277. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert

Erteilung des Zuschlags

§ 278. (1) Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, wenn ungeachtet einer zweimaligen an die Bieter gerichteten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Im übrigen sind § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 181 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

(2) unverändert
(3) unverändert

Schluß der Versteigerung

§ 279. (1) unverändert
(2) unverändert
(3) unverändert

Nichtvorfinden der gepfändeten Gegenstände

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle

Geltende Fassung

Vollstreckungsorgan binnen einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt, ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. Die Vorschrift des § 200 Z. 3, findet Anwendung. Der Einstellungsbeschuß kann durch Rekurs nicht angefochten werden, die Zustellung des Beschlusses unterbleibt; dies ist im Auftrage bekanntzugeben.

§. 280. (1) ...

(2) Das Gericht kann weiters von Amts wegen anordnen oder auf Antrag bewilligen, daß Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erreicht wurde, in anderer Weise als durch öffentliche Versteigerung verwertet werden. Jedoch darf bei dieser Verwertung nicht unter die Hälfte des Schätzungswertes und bei Goldund Silbersachen, falls der Metallwert höher ist, nicht unter diesen herabgegangen werden. Wird der Verkauf aus freier Hand angeordnet, so kann dem betreibenden Gläubiger aufgetragen werden, dem Vollstreckungsorgan binnen einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist nach Zustellung des Beschlusses, womit der freihändige Verkauf angeordnet wird, Käufer namhaft zu machen. Wenn der betreibende Gläubiger dies unterläßt und der Verkauf in dieser Frist auch an andere Käufer, die sich beim Vollstreckungsorgan melden, nicht bewirkt wird, ist das Verkaufsverfahren einzustellen. Die Vorschrift des § 200 Z. 3, findet Anwendung. Der Einstellungsbeschuß kann durch Rekurs nicht angefochten werden, die Zustellung des Beschlusses unterbleibt; dies ist bei der Anordnung bekanntzugeben. Die nicht versteigerten Sachen können auch dem betreibenden Gläubiger, dem das alleinige Pfandrecht daran zusteht, auf seinen Antrag zum Schätzungswerte auf Abschlag seiner Forderung ins Eigentum übertragen werden.

(3) Durch Verordnung können besondere Einrichtungen behufs Verwertung von Pfandstücken getroffen werden, für die bei der Versteigerung ein den Ausrufspreis erreichendes Anbot nicht abgegeben wurde.

Vorgeschlagene Fassung

nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden und auch der betreibende Gläubiger nicht binnen vierzehn Tagen bekanntgeben, wo sich die Sachen befinden, so ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. § 200 Z 3 ist anzuwenden.

Neuerliche Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand

§ 280. (1) unverändert

(2) Für Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, ist ein neuer Versteigerungstermin festzulegen. Die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus kann statt dessen die Gegenstände auch innerhalb von vier Wochen nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich in der Auktionshalle bzw. im Versteigerungshaus melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand verkaufen. Dies ist im Versteigerungsedikt bekanntzugeben.

(3) Meldet sich im Versteigerungstermin eine Person, die ein Interesse am Erwerb eines Gegenstands, für den bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, hat, so ist der Gegenstand im selben Termin neuerlich auszubieten.

§. 281. Auf Antrag kann das Executionsgericht gestatten, dass Pfandgegenstände geringeren Wertes, deren Verkauf bewilligt wurde, ohne vorausgegangene besondere Bekanntmachung ihrer Versteigerung bei einer gegen einen anderen Verpflichteten oder zu Gunsten eines anderen Gläubigers anberaumten und bekanntgemachten Versteigerung versteigert werden.

Kein Verkauf mangels Käufer

§ 281. (1) Wenn innerhalb von vier Wochen Gegenstände nach § 280 Abs. 2 nicht verkauft werden können, ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, sie binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gegenstände sind ihm auszufolgen, wenn er der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus die entstandenen Kosten zahlt.

(2) Wenn der Verpflichtete die Sachen nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 abholt oder die Kosten nach Abs. 1 nicht zahlt, können die Gegenstände nach vorgängiger Androhung verkauft werden. Die Bestimmungen über das geringste Gebot gelten nicht. Die Androhung darf frühestens mit der Aufforderung zur Abholung nach Abs. 1 vorgenommen werden. Das Vollstreckungsorgan ist berechtigt, diese Verfügung zu veranlassen.

(3) Können die Sachen nicht nach Abs. 2 verkauft werden, so kann das Exekutionsgericht anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.

Ausfolgung nach Verkauf

§ 281a. Der Ersteher oder Käufer hat die erworbenen Sachen sogleich oder spätestens am Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf zu übernehmen und aus der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus wegzubringen. Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen 4 Wochen weggebracht, so können sie nach § 281 Abs. 2 verkauft werden. Aus dem erzielten Erlös sind vorweg die Kosten zu decken. Ein Mehrerlös ist bei Gericht zu erlegen."

Einstellung des Verkaufsverfahrens

§ 282. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Von der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind lediglich der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

§. 282. (1) ...

(2) ...

(3) Von der Einstellung oder Aufschiebung des Verkaufsverfahrens sind lediglich der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen.

Erlös bei Versteigerung im Versteigerungshaus

§ 282a. (1) Das Versteigerungshaus hat dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten binnen 14 Tagen nach Versteigerung oder Verkauf zu überweisen.

(2) Ist die Berechnung der dem Versteigerungshaus zustehenden Kosten strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

Ersatz noch nicht gerichtlich festgestellter Exekutionskosten

§ 284. (1) unverändert

(2) Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angesprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und bei Gericht zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebühren, zurückbehalten wird.

(3) unverändert

(4) unverändert

Verteilungstagsatzung

§ 285. (1) Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsacten nicht das alleinige Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zu Gunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane bei Gericht zu erlegen und vom Exekutionsgerichte zu vertheilen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Verteilung

§ 286. (1) unverändert

(2) unverändert

§. 284. (1) ...

(2) Den nach Angabe des Gläubigers zur Deckung der angesprochenen Kosten erforderlichen Betrag hat das Vollstreckungsorgan zurückzubehalten und in der Gerichtskanzlei zu erlegen. In gleicher Weise ist mit dem Betrage zu verfahren, der vom Vollstreckungsorgan zur Deckung der Versteigerungskosten, einschließlich der für die Abschätzung der versteigerten Gegenstände zu entrichtenden Sachverständigengebühren, zurückbehalten wird.

(3) ...

(4) ...

§. 285. (1) Steht dem betreibenden Gläubiger nach Inhalt der Pfändungsacten nicht das alleinige Pfandrecht zu oder hat die Versteigerung zu Gunsten mehrerer betreibender Gläubiger stattgefunden, so ist der Erlös vom Vollstreckungsorgane in der Gerichtskanzlei zu erlegen und vom Exekutionsgerichte zu vertheilen.

(2) ...

(3) ...

§. 286. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(3) unverändert

(4) unverändert

§. 287. (1) Nach Rechtskraft des Vertheilungsbeschlusses hat das Executionsgericht, soweit nicht betreffs einzelner Posten die Erledigung im Rechtswege abgewartet werden muss, von amtswegen dem Depositen- oder Steueramte die Namen der in Ansehung des Erlöses bezugsberechtigten Personen und die denselben auszufolgenden Beträge anzugeben und die bezugsberechtigten Personen unter Bekanntgabe der ihnen zukommenden Beträge zur Behebung derselben anzuweisen.

(2) Wenn es zur Vereinfachung dienlich scheint und insbesondere, wenn bei der Vertheilungssatzung von keiner Seite ein Widerspruch erhoben wurde, können diese Verfügungen, vorbehaltlich des Eintrittes der Rechtskraft, schon in dem Vertheilungsbeschlusse getroffen werden.

§. 288. ...

Recurs

§. 289. Gegen Beschlüsse, durch welche die Verwahrung gepfändeter Gegenstände, deren Schätzung vor dem Versteigerungstermine, die Übersendung an einen anderen Ort zum Zwecke des Verkaufes oder die Einbeziehung der gepfändeten Gegenstände in die in Ansehung anderer Pfandstücke bewilligte Versteigerung angeordnet oder ein Verwahrer ernannt wird, ferner gegen den Beschluss, welcher den Versteigerungstermin bestimmt, findet ein Recurs nicht statt.

Unbekannter Drittschuldner

§ 294a. (1) ...

(2) Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

(3) Die Meldebehörden haben Personen, die ihnen eine

Anweisung der auszufolgenden Beträge

§ 287. Im Verteilungsbeschuß sind die für den Erlös bezugsberechtigten Personen und die diesen auszufolgenden Beträge anzugeben. Diese Beträge sind nach Eintritt der Rechtskraft den bezugsberechtigten Personen auszufolgen. Diese Verfügungen können auch gesondert getroffen werden, insbesondere, wenn hinsichtlich einzelner Posten die Erledigung im Rechtsweg abgewartet werden muß.

Erlös aus Freihandverkauf

§ 288. unverändert

Rekurs

§ 289. Gegen Beschlüsse, durch die

1. die Verwahrung bewilligt,
2. die Schätzung vor dem Versteigerungstermin angeordnet,
3. die Durchführung des Vollzugs nach § 252i abgewiesen oder
4. das Verkaufsverfahren eingestellt wird,

ist kein Recurs zulässig.

Unbekannter Drittschuldner

§ 294a. (1) unverändert

(2) Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt und ein Antrag auf neuerliche Einholung einer Auskunft des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger vor Ablauf von sechs Monaten nur dann gestellt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß

Ausfertigung eines Exekutionstitels oder eine Ablichtung hievon vorlegen, aus dem Melderegister Auskunft über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.

(4) Die Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Antwort sind mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen. Hiefür gilt:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Durchführung der Anfrage und ihrer Beantwortung näher zu regeln, um ihre rasche, richtige und kostensparende Durchführung sicherzustellen.

2. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind verpflichtet, die in Abs. 1 Z 2 angeführten Daten den Gerichten zu übermitteln.

Drittschuldnererklärung

§. 301. (1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...
6. ...
7. ...

(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Exekutionsgericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechtigt, seine Erklärung vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden.

(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem

der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

- (3) unverändert
- (4) unverändert

Drittschuldnererklärung

§ 301. (1) unverändert

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

8. Ist der Wohnort des Verpflichteten nach seinen Unterlagen unrichtig angegeben, so hat er den richtigen Wohnort anzuführen.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben.

Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren

§ 303a. Wurde die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, so darf erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots an den betreibenden Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden. Dies ist dem Drittschuldner bekanntzugeben.

Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Execution zur Sicherstellung.)

§. 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Civilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen, sowie auf Grund von Endurtheilen und Zahlungsaufträgen inländischer Civilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, dass ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder dass zum Zwecke ihrer Einbringung das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste.

§. 375. (1) ...

(2) In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu sichernde Betrag sammt Nebengebühren und durch Hinweisung

Executionshandlungen zur Sicherung von Geldforderungen (Execution zur Sicherstellung.)

§ 370. Zur Sicherung von Geldforderungen kann auf Grund der von inländischen Civilgerichten in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten erlassenen, einstweilen noch nicht vollziehbaren Verfügungen, sowie auf Grund von Endurtheilen und Zahlungsaufträgen inländischer Civilgerichte schon vor Eintritt ihrer Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist auf Antrag die Vornahme von Executionshandlungen bewilligt werden, wenn dem Gerichte glaubhaft gemacht wird, dass ohne diese die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß zum Zweck ihrer Einbringung das Urteil in Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht ratifiziert habe, vollstreckt werden müßte.

§ 375. (1) unverändert

(2) In dem bewilligenden Beschlusse ist der zu

Geltende Fassung

auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt, der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird.

§. 379. (1) ...

(2) Sonst können zur Sicherung von Geldforderungen einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. ...
2. wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.
- (3) ...
- (4) ...

2. Zur Sicherung anderer Ansprüche

§. 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urtheil im Auslande vollstreckt werden müsste;

2. ...

Vorgeschlagene Fassung

sichernde Betrag sammt Nebengebühren und durch Hinweisung auf den Umstand, von welchem der Eintritt der Vollstreckbarkeit des Anspruches abhängt, der Zeitraum anzugeben, für dessen Dauer die Sicherung gewährt wird. §§ 54b bis 54f sind nicht anzuwenden.

§ 379. (1) unverändert

(2) unverändert

1. unverändert
2. wenn das Urteil in Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht ratifiziert haben, vollstreckt werden müßte.

(3) unverändert

(4) unverändert

2. Zur Sicherung anderer Ansprüche

§ 381. Zur Sicherung anderer Ansprüche können einstweilige Verfügungen getroffen werden:

1. wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruches, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde; als solche Erschwerung ist es anzusehen, wenn das Urteil in Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht ratifiziert haben, vollstreckt werden müßte;

2. unverändert

Textgegenüberstellung

Auktionshallengesetz

Geltende Fassung

Errichtung von Auktionshallen.

§ 1. (1) Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg und Spittal an der Drau sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung auch bei anderen für den Exekutionsvollzug zuständigen Gerichten Auktionshallen errichten, wenn die unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzugsgebiets und Geschäftsanfalls vorzunehmende Bedarfsprüfung ergibt, daß die Vorteile, vor allem die Vereinfachung des Verwertungsverfahrens und die Steigerung der Verkaufserlöse, den mit der Errichtung und dem Betrieb der Auktionshalle verbundenen Aufwand voraussichtlich überwiegen.

(3) Der Vorsteher des Gerichts, bei dem eine Auktionshalle geführt wird, hat einen nichtrichterlichen Bediensteten dieses Gerichts zum Leiter der Geschäftsabteilung für die Auktionshalle und einen anderen zum Lagerverwalter zu bestellen; der Leiter der Geschäftsabteilung führt die Bezeichnung 'Leiter der Auktionshalle'.

Wirkungsbereich der Auktionshalle.

§ 2. Der Wirkungsbereich der Auktionshalle erstreckt sich auf den Verkauf und die Verwahrung von beweglichen körperlichen Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, sowie auf den Verkauf solcher Sachen, die auf Beschluß

Vorgeschlagene Fassung

Errichtung von Auktionshallen.

§ 1. Beim Bezirksgericht Bregenz, beim Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz, bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Klagenfurt, Leoben, Linz, Salzburg, Mödling und Donaustadt sowie beim Exekutionsgericht Wien sind Auktionshallen als Abteilungen dieser Gerichte zu führen.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

Wirkungsbereich der Auktionshalle.

§ 2. Der Wirkungsbereich der Auktionshalle erstreckt sich neben dem in der Exekutionsordnung geregelten Verkauf und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen auch auf den Verkauf und die Verwahrung von beweglichen körperlichen Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei

Geltende Fassung

des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) von einem außerhalb des genannten Sprengels liegenden Orte zum Verkauf in die Auktionshalle überstellt werden.

Verkauf.

§ 3. In der Auktionshalle können bewegliche körperliche Sachen verkauft werden,

- a) die gerichtlich gepfändet sind,
- b) die in einem außerstreitigen Verfahren durch das Gericht veräußert werden sollen,
- c) die zu einer Konkursmasse gehören, wenn auf die Veräußerung die Vorschriften der Exekutionsordnung nach § 119 Abs. 2 der Konkursordnung sinngemäß anzuwenden sind,
- d) die bedenkliches Gut sind, das nach den Bestimmungen der §§ 377 oder 379 der Strafprozeßordnung 1960 veräußert werden soll.

Verwahrung.

§ 4. In der Auktionshalle können gepfändete bewegliche körperliche Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, auch gemäß § 259 der Exekutionsordnung verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben; ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Vorsteher dieses Gerichtes. Die Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt.

Vom Verkauf und von der Verwahrung ausgeschlossene Sachen.

§ 5. Ausgeschlossen von der Aufnahme zum Verkauf oder zur Verwahrung in der Auktionshalle sind:

- a) feuer- und explosionsgefährliche Sachen sowie Sachen, die

Vorgeschlagene Fassung

dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, sowie auf den Verkauf solcher Sachen, die auf Beschluß des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) von einem außerhalb des genannten Sprengels liegenden Orte zum Verkauf in die Auktionshalle überstellt werden.

§ 3. unverändert.

§ 4 aufgehoben.

§ 5 aufgehoben.

- gesundheitsschädigende Strahlen aussenden,
b) Sachen aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat,
c) verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Sachen vor Durchführung der Reinigung,
d) Sachen, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume der Auktionshalle nicht ausreichen,
e) dem raschen Verderben unterliegende Sachen,
f) Tiere und Pflanzen,
g) Schrott, Hader und sonstiges Altmaterial.

Entscheidung über den Verkauf gerichtlich gepfändeter Sachen.

§ 6. (1) Das Exekutionsgericht entscheidet auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen, ob gerichtlich gepfändete Sachen in der Auktionshalle zu verkaufen sind.

(2) Bei Bewilligung des Verkaufes in der Auktionshalle hat das Exekutionsgericht anzuordnen, ob der Verkauf durch Versteigerung oder als Verkauf aus freier Hand nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung durchzuführen ist.

(3) Das Exekutionsgericht hat, falls in einer Auktionshalle Sachen verkauft werden sollen, die sich nicht im Sprengel des Gerichtes befinden, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, dieses Gericht unter Anschluß des Exekutionsaktes und des Pfändungsprotokolles oder einer Abschrift davon um den Vollzug zu ersuchen. Das ersuchte Gericht darf den Verkauf in der Auktionshalle nur ablehnen, wenn einer der im § 5 genannten Fälle vorliegt.

Entscheidung über den Verkauf in sonstigen Fällen.

§ 7. (1) Über die Veräußerung von Sachen in der Auktionshalle im

§ 6 aufgehoben.

§ 7(1) unverändert.

Geltende Fassung

außerstreitigen Verfahren entscheidet das Gericht, das das außerstreitige Verfahren durchführt, auf Antrag der Beteiligten.

(2) Für die Veräußerung von Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, ist § 119 der Konkursordnung anzuwenden.

(3) Über die Veräußerung von bedenklichem Gut entscheidet das Strafgericht.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 gilt § 6 Abs. 3 sinngemäß.

Vorschuß für Transportkosten, Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln.

§ 8. (1) Entstehen durch die Überstellung von gerichtlich gepfändeten Sachen, die sich nicht im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, Transportkosten, so hat das Exekutionsgericht die Überstellung in die Auktionshalle und die Durchführung des Verkaufes vom Erlag eines von ihm zu bestimmenden Vorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen. Bei der Festsetzung des Kostenvorschusses ist auf die zu erwartende Höhe der Kosten des Transportes und eines allfälligen Rücktransportes Bedacht zu nehmen.

(2) Die Überstellung von Sachen, die sich im Sprengel des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, befinden, ist nur dann vom Erlag eines Vorschusses für die Transportkosten durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen, wenn mit der Einbringung dieser Kosten nicht gerechnet werden kann.

(3) Die Bewilligung der Verfahrenshilfe befreit nicht vom Erlag des Kostenvorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln.

Vorgeschlagene Fassung

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 gilt § 274a Abs. 3 EO sinngemäß; in den Fällen des Abs. 1 und 2 gilt überdies § 274a Abs. 1 und 2 EO sinngemäß.

Anwendung der Exekutionsordnung

§ 8. § 274 Abs. 3, §§ 274c bis 274f EO sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Überstellung.

§ 9. (1) Die Abnahme von Sachen zur Überstellung in die Auktionshalle und die Übergabe an die Auktionshalle oder an einen Frachtführer zur Überstellung obliegt einem Vollstrecker, sofern eine Partei die Überstellung nicht selbst besorgt.

(2) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, mit Zustimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

(3) In den Fällen des § 7 hat die ersuchende Stelle die Überstellung zu veranlassen.

Übernahme.

§ 10. (1) Die Sachen sind vom Lagerverwalter (§ 1 Abs. 3) zu übernehmen und zu verzeichnen. Er hat bei der Übernahme zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat der Lagerverwalter hievon den Leiter der Auktionshalle (§ 1 Abs. 3) unverzüglich zu verständigen. Dieser hat die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens einzuleiten. Dieser Schadenserhebung sind der Lagerverwalter, der Frachtführer und, falls die Überstellung durch einen Vollstrecker oder eine Partei besorgt wurde, auch diese beizuziehen.

(3) Werden Sachen überstellt, deren Aufnahme nach § 4 abzulehnen oder nach § 5 ausgeschlossen ist, so hat der Lagerverwalter im Falle des § 4

§ 9 aufgehoben.

§ 10 aufgehoben.

die Entscheidung des Vorstehers des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, im Falle des § 5 die des zuständigen Richters dieses Gerichtes einzuholen.

Aufbewahrung von übernommenen Sachen.

§ 11. (1) Der Lagerverwalter hat für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Jeder Gegenstand ist derart zu bezeichnen, daß seine Verwechslung mit anderen Gegenständen unmöglich ist. Werden Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Aufbewahrung der zum Verkauf bestimmten Sachen sind die Bestimmungen über eine Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung nicht anzuwenden.

Zeitpunkt der Überstellung der zum Verkauf bestimmten Sachen und Besichtigung dieser Sachen.

§ 12. Werden die zum Verkauf bestimmten Sachen von den Parteien nicht spätestens am vierten Tage vor dem Versteigerungstermin in die Auktionshalle gebracht, so sind sie von Amts wegen zeitgerecht zu überstellen, daß sie mindestens drei Stunden vor dem Verkaufstermin zur Besichtigung aufgestellt werden können. Hierüber sind die Parteien im Versteigerungsedikt zu belehren; desgleichen ist im Versteigerungsedikt die Zeit für die Besichtigung bekanntzugeben.

Innehalten mit der Versteigerung

§ 12a. (1) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so kann der Leiter der Auktionshalle auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn dieser

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und
2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Der Leiter der Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum

§ 11 aufgehoben.

§ 12 aufgehoben.

§ 12a aufgehoben.

mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen.

Durchführung des Verkaufes.

§ 13. (1) Für die Durchführung der Versteigerung und des Verkaufes aus freier Hand gelten die Bestimmungen der Exekutionsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Die Person des Sachverständigen (§ 275 Abs. 4 der Exekutionsordnung) kann auch von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, bestimmt werden.
2. Für die Versteigerung kann statt eines bestimmten Zeitpunktes ein solcher festgesetzt werden, von dem ab die Versteigerung stattfindet.
3. § 179 Abs. 2 der Exekutionsordnung ist nicht anzuwenden.
4. Auf Anordnung des Exekutionsgerichtes oder des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, sind Sachen, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, innerhalb von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich beim Vollstrecker melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand zu verkaufen; dies ist im Versteigerungsedikt bekanntzugeben.
5. Den Verkauf aus freier Hand nach § 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung kann auch das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, anordnen; es kann auch den Auftrag zur Namhaftmachung von Freihandkäufern erteilen.
6. Die Entscheidung nach § 281 der Exekutionsordnung kann auch das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, treffen.

(2) Die Bestimmungen des § 119 der Konkursordnung werden hiedurch

§ 13 aufgehoben.

nicht berührt.

Dauer der Aufbewahrung.

§ 14. Sachen, die zum Zwecke der Verwahrung oder des Verkaufes aus freier Hand in die Auktionshalle überstellt werden, dürfen nicht länger als ein halbes Jahr dort aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist hat das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, die Ausfolgung der Sachen anzuordnen und in dem Beschluß den Empfangsberechtigten zu bezeichnen. § 15 Abs 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Ausfolgung.

§ 15. (1) Sachen, die vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes auszufolgen sind oder die bei der Versteigerung oder während der für den Verkauf aus freier Hand eingeräumten Frist nicht verkauft wurden, dürfen nur auf Grund eines Beschlusses des zuständigen Gerichtes (§§ 6 und 7) an die Person ausgefolgt werden, die zu deren Empfangnahme für berechtigt erklärt wurde. Bei Ausfolgung an den Empfangsberechtigten hat das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, ihn aufzufordern, die Sachen binnen 14 Tagen abzuholen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Sachen von Amts wegen zurückzustellen. Kann die Zurückstellung nicht durchgeführt werden, so kann das zuständige Gericht (§§ 6 und 7) anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden.

(2) Der Ersteher oder Käufer hat die erworbenen Sachen sogleich oder spätestens am Tage nach der Versteigerung oder dem Verkauf zu übernehmen und aus der Auktionshalle wegzubringen. Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen drei Monaten weggebracht, so sind sie auf Beschluß des Gerichtes, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung und des § 13 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes zu verwerten. Der dabei erzielte Erlös dient zur Deckung der Gerichtskosten und des Lagerzinses. Ein Mehrerlös ist gerichtlich zu erlegen.

§ 14 aufgehoben.

§ 15 aufgehoben.

Transportkosten.

§ 16. (1) Die Kosten der Überstellung in die Auktionshalle (§ 9) und die allfälligen Kosten des Rücktransportes (§ 15) hat der betreibende Gläubiger, vorbehaltlich seines Anspruches gegen den Verpflichteten, zu bestreiten. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten im Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen.

(2) Diese Kosten sind aus dem vom betreibenden Gläubiger erlegten Kostenvorschuß (§ 8) zu berichtigen; mangels eines solchen sind sie vorläufig vom Bund zu tragen und aus einem allfälligen Verkaufserlös zu berichtigen oder, falls dies nicht möglich ist, vom betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen.

(3) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

Lagerzins.

§ 17. (1) Ein Lagerzins ist zu entrichten

1. vom Empfangsberechtigten, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung (§ 15 Abs. 1) die Sachen nicht abgeholt hat, beginnend mit dem 15. Tag nach Zustellung der Aufforderung;
2. vom Ersteher oder Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat (§ 15 Abs. 2), beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;
3. vom betreibenden Gläubiger für die Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung (§ 4).

(2) Der Lagerzins beträgt im Falle des § 15 Abs. 1 für einen Tag 1/4 % vom Schätzwert oder mangels eines solchen von dem Wert, den der Vollstrecker bei der Vornahme der Pfändung ermittelt hat, und im Falle des § 15 Abs. 2 für einen Tag 1 % vom Meistbot oder vom Kaufpreis. Im Falle des § 4 beträgt der Lagerzins für jeden Monat der Verwahrung 1/2 % vom Wert der eingelagerten Sachen, wobei ein angefangener Monat für voll zu rechnen

§ 16 aufgehoben.

Lagerzins.

§ 17. (1) Ein Lagerzins ist zu entrichten

1. vom Empfangsberechtigten, wenn er innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Aufforderung die Sachen nicht abgeholt hat, beginnend mit dem 15. Tag nach Zustellung der Aufforderung;
2. vom Ersteher oder Käufer, wenn er die erworbenen Sachen nicht rechtzeitig weggebracht hat, beginnend mit dem zweiten Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf;
3. vom betreibenden Gläubiger für die Verwahrung nach § 259 der Exekutionsordnung.

(2) Der Lagerzins beträgt im Falle des § 15 Abs. 1 für einen Tag 1/4 % vom Schätzwert oder mangels eines solchen von dem Wert, den der Vollstrecker bei der Vornahme der Pfändung ermittelt hat, und im Falle des § 15 Abs. 2 für einen Tag 1 % vom Meistbot oder vom Kaufpreis. Bei Verwahrung beträgt der Lagerzins für jeden Monat der Verwahrung 1/2 % vom Wert der eingelagerten Sachen, wobei ein angefangener Monat für voll

Geltende Fassung

ist; als Bemessungsgrundlage hat der Schätzwert oder mangels eines solchen der vom Vollstrecker bei der Vornahme der Schätzung ermittelte Wert zu dienen.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses nach § 4 gilt außerdem § 16 Abs. 2 sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung

zu rechnen ist; als Bemessungsgrundlage hat der Schätzwert oder mangels eines solchen der vom Vollstrecker bei der Vornahme der Schätzung ermittelte Wert zu dienen.

(3) Der Lagerzins ist von dem Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, vorzuschreiben und nach den Bestimmungen über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen. Für die Einbringung des Lagerzinses bei Verwahrung gilt außerdem § 274b Abs. 2 EO sinngemäß.

Vollzugs- und Wegegebührengesetz**Prüfung der Gebührenberechnung**

§ 8. (1) Die Richtigkeit der vom Gerichtsvollzieher oder vom Zusteller berechneten Gebühren ist unverzüglich nach Beendigung der Amtshandlung von einem damit betrauten Gerichtsbediensteten zu prüfen. Ergibt die Prüfung, daß sie unrichtig berechnet worden sind, so hat der Prüfer sie zu berichtigen. Ist bereits eine Zahlungsaufforderung ergangen, so hat der Gerichtsvollzieher oder der Zusteller diese Zahlungsaufforderung zu berichtigen. Ist die Gebühr bereits eingezahlt, so ist der Zahlungspflichtige entweder zur Nachzahlung aufzufordern oder es ist der zuviel gezahlte Betrag von Amts wegen oder auf Antrag zurückzuzahlen, es sei denn, der nachzuzahlende oder zurückzuzahlende Betrag übersteigt nicht 50 S.

(2) Über den Antrag der Partei auf Zurückzahlung ist im Justizverwaltungsweg zu entscheiden.

II. Abschnitt
Vollzugsgebühr
Höhe der Gebühr

§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 Exekutionsordnung,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 Abs. 1 oder 2 Exekutionsordnung,
6. die Übergabe nach § 271 Exekutionsordnung,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,

Prüfung der Gebührenberechnung

§ 8. (1) unverändert.

(2) Über den Antrag der Partei auf Zurückzahlung ist im Justizverwaltungsweg zu entscheiden. Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

II. Abschnitt
Vollzugsgebühr
Höhe der Gebühr

§ 9. (1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 EO,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 oder 281 EO,
6. die Übergabe nach § 271 EO,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,

Geltende Fassung

8. eine Überstellung von Fahmissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 Exekutionsordnung,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, besonders zwangsweiser Räumung nach § 349 Exekutionsordnung,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstandes der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	17 S
über 50 S bis 100 S	27 S
über 100 S bis 1000 S	38 S
über 1000 S bis 5000 S	44 S
über 5000 S bis 10 000 S	54 S
über 10 000 S bis 50 000 S	70 S
über 50 000 S bis 100 000 S	88 S
über 100 000 S bis 250 000 S	118 S
über 250 000 S bis 500 000 S	178 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	232 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	290 S
über 2 000 000 S	350 S;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht

70 S

wenn der zu vollstreckende oder zusichernde Anspruch in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat

27 S.

Vorgeschlagene Fassung

8. eine Überstellung von Fahmissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 EO,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere zwangsweiser Räumung nach § 349 EO,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	20 S
über 50 S bis 100 S	32 S
über 100 S bis 1000 S	46 S
über 1000 S bis 5000 S	53 S
über 5000 S bis 10 000 S	65 S
über 10 000 S bis 50 000 S	84 S
über 50 000 S bis 100 000 S	106 S
über 100 000 S bis 250 000 S	142 S
über 250 000 S bis 500 000 S	214 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	278 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	348 S
über 2 000 000 S	420 S;

wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht

84 S;

wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat

32 S.

Geltende Fassung

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede im Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die Pfändung oder pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung,

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder

Gegenstandes der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	8 S
über 50 S bis 100 S	14 S
über 100 S bis 1000 S	19 S
über 1000 S bis 5000 S	22 S
über 5000 S bis 10 000 S	27 S
über 10 000 S bis 50 000 S	36 S
über 50 000 S bis 100 000 S	44 S
über 100 000 S bis 250 000 S	60 S
über 250 000 S bis 500 000 S	88 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	116 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	146 S
über 2 000 000 S	176 S;

für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann 16 S.

(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 10 S.

Wert

§ 10. (1) Ist die Vollzugsgebühr nach dem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs zu bemessen, so sind die bis zur Amtshandlung fällig gewordenen Zinsen und die gerichtlich bestimmten Kosten hinzuzurechnen. Im Konkurs- und Ausgleichsverfahren ist die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse Bemessungsgrundlage.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	10 S
über 50 S bis 100 S	17 S
über 100 S bis 1000 S	23 S
über 1000 S bis 5000 S	26 S
über 5000 S bis 10 000 S	32 S
über 10 000 S bis 50 000 S	43 S
über 50 000 S bis 100 000 S	53 S
über 100 000 S bis 250 000 S	72 S
über 250 000 S bis 500 000 S	106 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	139 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	175 S
über 2 000 000 S	211 S;

für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann 19 S.

(3) Für jede andere nicht in den Abs. 1 und 2 angeführte Amtshandlung, besonders Ermittlungen, beträgt die Vollzugsgebühr 12 S.

Wert

§ 10. (1) Die Bemessungsgrundlage ist

1. der Betrag des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs bilden;
2. der Wert der festgestellten Masse im Insolvenzverfahren,

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Wird eine Amtshandlung zugunsten mehrerer Forderungen durchgeführt, so ist für die Berechnung der Vollzugsgebühr die Summe der einzelnen Bemessungsgrundlagen maßgebend.

3. 2 000 S für die Aufnahme des Inventars im Schuldenregulierungsverfahren und
4. 500 000 S für die zwangsweise Räumung.

(2) unverändert.

Ermäßigung der Gebühr

Ermäßigung der Gebühr

§ 11. (1) Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, unterbleibt etwa die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände, und betrüge die Vollzugsgebühr mehr als 17 S, so ermäßigt sie sich auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 17 S.

§ 11. (1) Unterbleibt die Amtshandlung nach der Entstehung der Gebührenpflicht aus Gründen, die nicht in der Person des Gerichtsvollziehers oder des Zustellers liegen, und betrüge die Vollzugsgebühr mehr als 20 S, so ermäßigt sie sich auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 20 S.

(2) Die Vollzugsgebühr ermäßigt sich jedoch nicht, wenn

(2) unverändert.

1. der Verpflichtete bei der Vollstreckung vollständige Zahlung aller einzutreibenden Forderungen samt Nebengebühren und Kosten leistet oder nachweist,
2. der anwesende betreibende Gläubiger vom Vollzug absteht,
3. der Vollzug vom Verpflichteten oder von anderen Personen gewaltsam verhindert oder zur Beseitigung eines Widerstandes die Unterstützung von Sicherheitsorganen in Anspruch genommen worden ist, oder
4. zur Eröffnung von verschlossenen Türen oder Behältnissen ein Schlosser beigezogen worden ist.

(3) Bei Teilzahlung ist bei Berechnung der Vollzugsgebühr von der Höhe der Zahlung als Bemessungsgrundlage nach § 9 Abs. 2 auszugehen, wobei mindestens die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 zusteht; höchstens jedoch die eine Stufe unter der Vollzugsgebühr nach § 9 Abs. 2 liegende Vollzugsgebühr.

(3) unverändert.

(4) Die Wegnahme von Bargeld durch den Gerichtsvollzieher (§ 261

(4) unverändert.

Exekutionsordnung) ist wie eine Zahlung des Verpflichteten zu behandeln.

(5) Liegt der Amtshandlung ein Auftrag nach § 61 oder § 68 EO zu Grunde, so besteht keine Gebührenpflicht.

Erhöhung der Gebühr

§ 12. (1) Wird eine Amtshandlung, aus den Umständen gerechtfertigt, an einem Werktag vor dem für das betreffende Gericht geltenden Dienstbeginn oder nach dem Dienstschluß vorgenommen, so erhöht sich die Vollzugsgebühr um 16 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 140 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Fällt die Dauer einer Amtshandlung mehr als zur Hälfte in die Zeit nach Dienstbeginn, vor Dienstschluß oder in die Zeit vor 22.00 Uhr oder nach 6.00 Uhr, so erhöht sich die Vollzugsgebühr nur um die Hälfte der vorstehend angeführten Beträge.

(2) Dauert eine Amtshandlung ohne Einrechnung des Hin- und Rückweges mehr als zwei Stunden, so ist für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde die Vollzugsgebühr neuerlich zu entrichten.

Erhöhung der Gebühr

§ 12. (1) Wird eine Amtshandlung, aus den Umständen gerechtfertigt, an einem Werktag vor dem für das betreffende Gericht geltenden Dienstbeginn oder nach dem Dienstschluß vorgenommen, so erhöht sich die Vollzugsgebühr um 19 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 168 S. Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Fällt die Dauer einer Amtshandlung mehr als zur Hälfte in die Zeit nach Dienstbeginn, vor Dienstschluß oder in die Zeit vor 22.00 Uhr oder nach 6.00 Uhr, so erhöht sich die Vollzugsgebühr nur um die Hälfte der vorstehend angeführten Beträge.

(2) unverändert.

Fahnisexekution

§ 12a. (1) Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr:

1. bei Zahlung, Teilzahlung und Wegnahme von Bargeld, selbst wenn sie nicht außerhalb des Gerichts erfolgte
 - bis 2.000 S: 4 %, mindestens jedoch 50 S,
 - über 2.000 bis 5.000 S: 3 %, mindestens jedoch 100 S,
 - über 5.000 bis 10.000 S: 2 %, mindestens jedoch 150 S,
 - über 10.000 bis 50.000 S: 1 %, mindestens jedoch 200 S,
 - über 50.000 bis 100.000 S: 0,8 %, mindestens jedoch 500 S,
 - über 100.000 S: 0,5 %, mindestens jedoch 800 S;

2. bei Pfändung mit Deckung 100 S, sonst bei Pfändung 50 S;
3. für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses 30 S;
4. bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände 30 S.

(2) Unabhängig vom Vollzugsergebnis gebührt dem Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 40 S; sie beträgt nur 20 S, wenn sich beim ersten Vollzugsversuch ergibt, daß die aufgesuchte Adresse kein Vollzugsort ist; sie gebührt nur einmal, wenn gegen einen Verpflichteten an der selben Vollzugsstelle mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind.

(3) Weist der Verpflichtete bei dem ersten Vollzugsversuch des Gerichtsvollziehers Zahlung nach, so ist die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 erster Fall zu bemessen; weist der Verpflichtete die Zahlung bei späteren Vollzugsversuchen nach, insbesondere wenn Zahlung dem Gerichtsvollzieher in Aussicht gestellt wurde, so richtet sich die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 Z 1.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verwirklichung der in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Tatbestände. Bei Verwirklichung mehrerer Tatbestände nach Z 1, 2 und 4 richtet sich die Gebühr nach der höchsten Gebühr.

Gebühr für eine Amtshandlung außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes

§ 14. (1) Liegt die Vollzugsstelle außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes, so beträgt die Wegegebühr

1. für Wegstrecken, die mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden müssen, für jeden begonnenen Kilometer 4 S; bei Bergbesteigungen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg der Strecke von einem Kilometer;

2. bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels den niedrigsten Fahrpreis des Verkehrsmittels vom Gericht bis zu der der Vollzugsstelle nächstgelegenen Haltestelle und zurück;

3. bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeugs diejenige Vergütung, die nach der für Bundesbeamte geltenden Reisegebührevorschrift hierfür

Gebühr für eine Amtshandlung außerhalb des geschlossen verbauten Gebietes

§ 14. (1) Liegt die Vollzugsstelle außerhalb des im § 13 Abs. 1 genannten Gebietes, so beträgt die Wegegebühr

1. für Wegstrecken, die mangels eines Massenbeförderungsmittels oder eines anderen Beförderungsmittels zu Fuß oder mit einem Fahrrad zurückgelegt werden müssen, für jeden begonnenen Kilometer 5 S; bei Bergbesteigungen entspricht ein Höhenunterschied von 75 m im An- oder Abstieg der Strecke von einem Kilometer;

2. unverändert.

3. unverändert.

gewährt wird.

(2) In jedem Fall aber beträgt die Wegegebühr mindestens den Preis eines Tagesfahr Scheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf.

(3) Bei Benützung eines unentgeltlich beigestellten Kraftfahrzeugs ist keine Wegegebühr zu entrichten.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

Fahrnisexekution

§ 17a. Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Wegegebühr 40 S, im Fall des § 12a Abs. 2 zweiter Fall ist sie so hoch wie der Preis eines Tagesfahr Scheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf. Liegt der Vollzugsort außerhalb des geschlossen verbauten Gebiets, so kann der Gerichtsvollzieher die Wegegebühr auch nach § 15 berechnen.

Rechtspflegergesetz

Wirkungskreis in Zivilprozeß- und Exekutionssachen

§ 17. (1) Der Wirkungskreis in Zivilprozeßsachen umfaßt ausschließlich die Geschäfte nach § 16 Abs. 1.

(2) Der Wirkungskreis in Exekutionssachen umfaßt:

1.
2.
3.
4.
5. die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse (§ 6a Abs. 2 zweiter Satz GEG 1962).

(3) Dem Richter bleibt die Exekution auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels vorbehalten.

Wirkungsbereich in Zivilprozeß- und Exekutionssachen

§ 17. (1) unverändert.

(2) Der Wirkungskreis in Exekutionssachen umfaßt:

1. unverändert.
2. unverändert.
3. unverändert
4. unverändert
5. die Beschlüsse nach § 21 Abs. 2 GGG sowie die Berichtigung solcher Beschlüsse (§ 6a Abs. 2 zweiter Satz GEG 1962);
6. die Entscheidung über Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzugs im Zusammenhang mit den in Z 1 und 2 angeführten Geschäften.

(3) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung sowie
2. die Festsetzung der Höhe des Schadens nach § 54f und § 75a EO.

Textgegenüberstellung

R e c h t s a n w a l t s t a r i f g e s e t z

G e l t e n d e F a s s u n g

V o r g e s c h l a g e n e F a s s u n g

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches samt Nebengebühren (§ 13), im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches (§ 13), im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für einen Gläubiger nach der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

§ 13. (1) Im Exekutions(Sicherungs)verfahren ist Bemessungsgrundlage

§ 13. (1) Im Exekutions(Sicherungs)verfahren ist Bemessungsgrundlage

a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruches an Kapital samt den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug entstandenen und noch nicht berichtigten Nebengebühren;

a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruchs an Kapital; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden; eine Änderung der Bemessungsgrundlage tritt während des Verfahrens nicht ein;

- b)
- c)
- d)

- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- (2) aufgehoben

(2) Die noch nicht berichtigten Nebengebühren sind nur zu berücksichtigen, wenn die Partei bei Verzeichnung der Kosten die Höhe dieser Nebengebühren einzeln angeben und ihre Gesamtsumme berechnet hat.

Einheitssatz für Nebenleistungen

Einheitssatz für Nebenleistungen

- § 23. (1)
- (2)

- § 23. (1) unverändert
- (2) unverändert

Geltende Fassung

- (3)
- (4)
- (5)
- (6)
- (7)

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Tarifpost 1

- I.
- II.
- III. im Exekutionsverfahren
 - a) schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;
 - b)
 - c)
 - d) Namhaftmachung von Käufern nach § 280 Abs. 2 der

Vorgeschlagene Fassung

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) unverändert
- (7) unverändert
- (8) Für Exekutionsanträge und Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen.

Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 40 S; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenosenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu dem im § 23a angeführten Betrag einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Tarifpost 1

- I. unverändert
- II. unverändert
- III. im Exekutionsverfahren
 - a) Anträge auf Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach § 14 Abs. 2 EO;
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) entfällt

Exekutionsordnung;

- e)
- f)
- g)

- e) unverändert
- f) unverändert
- g) unverändert

Anmerkung zu Tarifpost 1:

In Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen werden mit der Entlohnung des Exekutionsantrags bzw. des Antrags des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter Tarifpost 1 fallenden Schriftsätze des betreibenden Gläubigers abgegolten.

Tarifpost 2

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung, gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung um 10 v.H. der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.

- 2.
- 3.

Tarifpost 2

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

- 1. entfällt
- 2. unverändert
- 3. unverändert

Tarifpost 3

A

I. Für folgende Schriftsätze

- 1.
- 2. im Exekutionsverfahren:

Exekutionsanträge auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, und Widersprüche gegen solche Exekutionsbewilligungen;

- 3.
- 4.
- 5.
- II.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

- 1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge mit

Tarifpost 3

A

I. Für folgende Schriftsätze

- 1. unverändert
- 2. im Exekutionsverfahren:

Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, wenn sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind, und Widersprüche gegen die Vollstreckbarerklärung.

- 3. unverändert
- 4. unverändert
- 5. unverändert
- II. unverändert

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

- 1. entfällt

Geltende Fassung

Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung von 10 vH der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.

2.
3.
4.

Vorgeschlagene Fassung

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

In Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen werden mit der Entlohnung des Exekutionsantrags bzw. des Antrags des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter Tarifpost 1 fallenden Schriftsätze des betreibenden Gläubigers abgegolten."

7. In der Tarifpost 2 entfällt die Anmerkung 1.

8. Tarifpost 3 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt A I lautet Z 2:

"2. im Exekutionsverfahren:

Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, wenn sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind, und Widersprüche gegen die Vollstreckbarerklärung."

b) Anmerkung 1 entfällt.

Artikel VI

Aufgehobene Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1907 betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamte des k.k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien, RGBI. Nr. 229/1907, und
2. das Hofdecret vom 4. Jänner 1836, an das niederösterreichische Appellationsgericht; zufolge Allerhöchster EntschlieÙung vom 18. December 1835, JGSNr. 113/1836.

Artikel VII

Schluß und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I Z 27 bis 35, 84, 85, 87 und 88 (§§ 79 bis 86a, 370, 371, 379 und 381 EO) und Art. IV treten mit 1. Juli 1995

Bundesministerium für Justiz, Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 1995

- "a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruchs an Kapital; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden; eine Änderung der Bemessungsgrundlage tritt während des Verfahrens nicht ein;"
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Für Exekutionsanträge und Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen. "

4. Nach § 23 wird folgender 23a samt Überschrift eingefügt:

"Erhöhung der Entlohnung im elektronischen Rechtsverkehr

§ 23a. Wird der das Verfahren einleitende Schriftsatz im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so gebührt dem Rechtsanwalt dafür eine Erhöhung der Entlohnung von 40 S; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Einheitssatzes (§ 23) und des Streitgenossenzuschlags (§ 15) nicht zu berücksichtigen."

5. In § 25 Satz 1 wird nach dem Wort "Beträgen" die Wendung "und zu dem im § 23a angeführten Betrag" eingefügt.

6. Tarifpost 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt III lautet lit. a:

"a) Anträge auf Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach § 14 Abs. 2 EO;"

b) Im Abschnitt III entfällt lit. d;

c) Folgende Anmerkung wird angefügt:

"Anmerkung zu Tarifpost 1:

Preis eines Tagesfahrscheins der Straßenbahn in Wien im Vorverkauf. Liegt der Vollzugsort außerhalb des geschlossen verbauten Gebiets, so kann der Gerichtsvollzieher die Wegegebühr auch nach § 15 berechnen."

Artikel IV Änderungen des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 974/1993, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:*

"6. die Entscheidung über Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzugs im Zusammenhang mit den in Z 1 und 2 angeführten Geschäften."

b) *Abs. 3 lautet:*

"(3) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung sowie
2. die Festsetzung der Höhe des Schadens nach § 54f und § 75a EO."

Artikel V Änderungen des Rechtsanwaltsstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltsstarif, BGBl. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 20/1993, wird wie folgt geändert:

1. *In § 3 entfällt vor dem Klammerausdruck " (§ 13) " die Wendung "samt Nebengebühren".*

2. *§ 13 wird wie folgt geändert:*

a) *Abs. 1 lit. a lautet:*

- über 2.000 bis 5.000 S: 3 %, mindestens jedoch 100 S,
über 5.000 bis 10.000 S: 2 %, mindestens jedoch 150 S,
über 10.000 bis 50.000 S: 1 %, mindestens jedoch 200 S,
über 50.000 bis 100.000 S: 0,8 %, mindestens jedoch
500 S,
über 100.000 S: 0,5 %, mindestens jedoch 800 S;
2. bei Pfändung mit Deckung 100 S, sonst bei Pfändung
50 S;
 3. für die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses 30 S;
 4. bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegen-
stände 30 S.

(2) Unabhängig vom Vollzugsergebnis gebührt dem Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 40 S; sie beträgt nur 20 S, wenn sich beim ersten Vollzugsversuch ergibt, daß die aufgesuchte Adresse kein Vollzugsort ist; sie gebührt nur einmal, wenn gegen einen Verpflichteten an der selben Vollzugsstelle mehrere Amtshandlungen vorzunehmen sind.

(3) Weist der Verpflichtete bei dem ersten Vollzugsversuch des Gerichtsvollziehers Zahlung nach, so ist die Gebühr nach Abs. 1 Z 2 erster Fall zu bemessen; weist der Verpflichtete die Zahlung bei späteren Vollzugsversuchen nach, insbesondere wenn Zahlung dem Gerichtsvollzieher in Aussicht gestellt wurde, so richtet sich die Vollzugsgebühr nach Abs. 1 Z 1.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verwirklichung der in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Tatbestände. Bei Verwirklichung mehrerer Tatbestände nach Z 1, 2 und 4 richtet sich die Gebühr nach der höchsten Gebühr."

5. In § 14 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag von "4 S" durch den Betrag von "5 S" ersetzt.

6. Nach § 17 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Fahrnisexekution

§ 17a. Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Wegegebühr 40 S, im Fall des § 12a Abs. 2 zweiter Fall ist sie so hoch wie der

für die Zustellung eines oder mehrerer Schriftstücke an denselben Empfangsberechtigten, die nicht bei einer Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung bewirkt werden kann ...19 S."

b) In Abs. 3 wird der Betrag von "10 S" durch den Betrag von "12 S" ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Bemessungsgrundlage ist

1. der Betrag des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs bilden,
2. der Wert der festgestellten Masse im Insolvenzverfahren,
3. 2 000 S für die Aufnahme des Inventars im Schuldenregulierungsverfahren und
4. 500 000 S für die zwangsweise Räumung."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfallen die Worte: "unterbleibt etwa die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände" und werden die Beträge von je "17 S" durch die Beträge von je "20 S" ersetzt.

b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

"(5) Liegt der Amtshandlung ein Auftrag nach § 61 oder § 68 EO zu Grunde, so besteht keine Gebührenpflicht."

4. In § 12 Abs. 1 wird der Betrag von "16 S" durch den Betrag von "19 S" sowie der Betrag von "140 S" durch den Betrag von "168 S" ersetzt.

5. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

"Fahrnisexekution

§ 12a. (1) Wird der Gerichtsvollzieher auf Grund eines Auftrags nach § 249 EO tätig, so beträgt die Vollzugsgebühr:

1. bei Zahlung, Teilzahlung und Wegnahme von Bargeld, selbst wenn sie nicht außerhalb des Gerichts erfolgte bis 2.000 S: 4 %, mindestens jedoch 50 S,

bis einschließlich 50 S	20 S
über 50 S bis 100 S	32 S
über 100 S bis 1000 S	46 S
über 1000 S bis 5000 S	53 S
über 5000 S bis 10 000 S	65 S
über 10 000 S bis 50 000 S	84 S
über 50 000 S bis 100 000 S	106 S
über 100 000 S bis 250 000 S	142 S
über 250 000 S bis 500 000 S	214 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	278 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	348 S
über 2 000 000 S	420 S;
wenn ein solcher Wert im Zeitpunkt der Amtshandlung noch nicht feststeht	84 S;
wenn der zu vollstreckende oder zu sichernde Anspruch, in Ermangelung eines Anspruchs der Gegenstand der Amtshandlung keinen Vermögenswert hat	32 S.

(2) Die Vollzugsgebühr beträgt für jede in Abs. 1 nicht angeführte Vollstreckungs- oder Sicherungshandlung, besonders die pfandweise Beschreibung beweglicher Sachen und eine nicht in Verbindung mit einer anderen Sicherungsmaßnahme in einem Konkurs vorgenommene Ver- oder Entsiegelung, bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

bis einschließlich 50 S	10 S
über 50 S bis 100 S	17 S
über 100 S bis 1000 S	23 S
über 1000 S bis 5000 S	26 S
über 5000 S bis 10 000 S	32 S
über 10 000 S bis 50 000 S	43 S
über 50 000 S bis 100 000 S	53 S
über 100 000 S bis 250 000 S	72 S
über 250 000 S bis 500 000 S	106 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	139 S
über 1 000 000 S bis 2 000 000 S	175 S
über 2 000 000 S	211 S;

1. § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig."

1a. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Die Vollzugsgebühr beträgt für

1. die pfandweise Beschreibung einer bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaft,
2. die Beschreibung und Schätzung einer Liegenschaft und ihres Zubehörs,
3. die Einführung eines Verwalters oder einstweiligen Verwalters und die Übergabe einer Liegenschaft an den Ersteher,
4. die Versteigerung nach § 270 EO,
5. einen Verkauf nach den §§ 268, 280 oder 281 EO,
6. die Übergabe nach § 271 EO,
7. die Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
8. eine Überstellung von Fahrnissen außerhalb der Einleitung oder Aufhebung einer Verwahrung,
9. eine vorgängige Schätzung,
10. die pfandweise Beschreibung oder Schätzung von Vermögensrechten im Sinn des § 331 EO,
11. die Einführung eines Pächters oder Verwalters solcher Rechte,
12. eine Amtshandlung bei Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere zwangsweiser Räumung nach § 349 EO,
13. eine Verhaftung,
14. eine Vorführung,
15. die Abnahme von Kindern oder Pflegebefohlenen,
16. die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen in einem Konkurs, mit Ausnahme einer Ver- oder Entsiegelung, und
17. die Aufnahme eines Inventars in einem Konkurs

bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs, in Ermangelung eines Anspruchs des zu sichernden Vermögens oder Gegenstands der Amtshandlung

und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen auch" eingefügt.

3. §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

4. § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 gilt § 274a Abs. 3 EO sinngemäß; in den Fällen des Abs. 1 und 2 gilt überdies § 274a Abs. 1 und 2 EO sinngemäß."

5. § 8 lautet:

"Anwendung der Exekutionsordnung

§ 8. § 274 Abs. 3, §§ 274c bis 274f EO sind sinngemäß anzuwenden."

6. §§ 9 bis 16 werden aufgehoben.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfallen die Klammerausdrücke "§ 15 Abs. 1", "§ 15 Abs. 2" und "§ 4".

b) In Abs. 2 werden die Worte "Im Falle des § 4" durch die Worte "Bei Verwahrung" ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte "nach § 4" durch die Worte "bei Verwahrung" sowie das Zitat "§ 16 Abs. 2" durch das Zitat "§ 274b Abs. 2 EO" ersetzt.

Artikel III

Änderungen des Vollzugs- und Wegegebührengesetzes

Das Vollzugs- und Wegegebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

85. *Im § 370 lautet der letzte Halbsatz:*

"oder daß zum Zweck ihrer Einbringung das Urteil in Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht ratifiziert habe, vollstreckt werden müßte."

86. *§ 375 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

"§§ 54b bis 54f sind nicht anzuwenden."

87. *§ 379 Abs. 2 Z 2 lautet:*

"2. wenn das Urteil in Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht ratifiziert haben, vollstreckt werden müßte."

88. *§ 381 Z 1 letzter Halbsatz lautet:*

"wenn das Urteil in Staaten, die das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen nicht ratifiziert haben, vollstreckt werden müßte;".

Artikel II

Änderungen des Auktionshallengesetzes

Das Auktionshallengesetz, BGBl. Nr. 181/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird wie folgt geändert:

1. *§ 1 wird wie folgt geändert::*

In Abs. 1 werden die Worte "und Spittal an der Drau" durch die Worte ", Mödling und Donaustadt" ersetzt.

2. *In § 2 werden nach den Worten "erstreckt sich" die Worte "neben dem in der Exekutionsordnung geregelten Verkauf*

Bundesministerium für Justiz, Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 1995

81. § 288 erhält folgende Überschrift:

"Erlös aus Freihandverkauf".

82. § 289 lautet:

"Rekurs

§ 289. Gegen Beschlüsse, durch die

1. die Verwahrung bewilligt,
2. die Schätzung vor dem Versteigerungstermin angeordnet,
3. die Durchführung des Vollzugs nach § 252i abgewiesen
oder
4. das Verkaufsverfahren eingestellt wird,

ist kein Rekurs zulässig."

82a. In § 294a Abs. 2 werden nach dem Wort "wiederholt" folgende Worte eingefügt:

"und ein Antrag auf neuerliche Einholung einer Auskunft des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger vor Ablauf von sechs Monaten nur dann gestellt".

83. § 301 Abs. 1 wird durch folgende Z 8 ergänzt:

"8. Ist der Wohnort des Verpflichteten nach seinen Unterlagen unrichtig angegeben, so hat er den richtigen Wohnort anzuführen."

84. Nach § 303 wird folgender § 303a eingefügt:

"Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren

§ 303a. Wurde die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, so darf erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots an den betreibenden Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden. Dies ist dem Drittschuldner bekanntzugeben."

(2) Ist die Berechnung der dem Versteigerungshaus zustehenden Kosten strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden."

77. § 284 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

**"Ersatz noch nicht gerichtlich festgestellter
Exekutionskosten".**

b) In Abs. 2 werden die Worte "in der Gerichtskanzlei" durch die Worte "bei Gericht" ersetzt.

78. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Verteilungstagsatzung".

b) In Abs. 1 werden die Worte "in der Gerichtskanzlei" durch die Worte "bei Gericht" ersetzt.

79. § 286 erhält folgende Überschrift:

"Verteilung".

80. § 287 lautet:

"Anweisung der auszufolgenden Beträge

§ 287. Im Verteilungsbeschluß sind die für den Erlös bezugsberechtigten Personen und die diesen auszufolgenden Beträge anzugeben. Diese Beträge sind nach Eintritt der Rechtskraft den bezugsberechtigten Personen auszufolgen. Diese Verfügungen können auch gesondert getroffen werden, insbesondere, wenn hinsichtlich einzelner Posten die Erledigung im Rechtsweg abgewartet werden muß."

(3) Können die Sachen nicht nach Abs. 2 verkauft werden, so kann das Exekutionsgericht anordnen, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden."

74. Nach § 281 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Ausfolgung nach Verkauf

§ 281a. Der Ersteher oder Käufer hat die erworbenen Sachen sogleich oder spätestens am Tag nach der Versteigerung oder dem Verkauf zu übernehmen und aus der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus wegzubringen. Hat der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen 4 Wochen weggebracht, so können sie nach § 281 Abs. 2 verkauft werden. Aus dem erzielten Erlös sind vorweg die Kosten zu decken. Ein Mehrerlös ist bei Gericht zu erlegen."

75. § 282 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Einstellung des Verkaufsverfahrens".

b) Abs. 1 lautet:

c) Abs. 3 lautet:

"(3) Von der Einstellung des Verkaufsverfahrens sind lediglich der Verpflichtete und die betreibenden Gläubiger zu verständigen".

76. Nach § 282 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Erlös bei Versteigerung im Versteigerungshaus

§ 282a. (1) Das Versteigerungshaus hat dem Gericht den Erlös abzüglich seiner Kosten binnen 14 Tagen nach Versteigerung oder Verkauf zu überweisen.

72. § 280 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Neuerliche Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand"

b) Abs. 2 lautet:

(2) Für Gegenstände, für die bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, ist ein neuer Versteigerungstermin festzulegen. Die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus kann statt dessen die Gegenstände auch innerhalb von vier Wochen nach dem Versteigerungstermin an Käufer, die sich in der Auktionshalle bzw. im Versteigerungshaus melden, ohne Verständigung der Parteien aus freier Hand verkaufen. Dies ist im Versteigerungsedikt bekanntzugeben.

b) Abs. 3 lautet.:

(3) Meldet sich im Versteigerungstermin eine Person, die ein Interesse am Erwerb eines Gegenstands, für den bei der Versteigerung das geringste Gebot nicht erzielt wurde, hat, so ist der Gegenstand im selben Termin neuerlich auszubieten."

73. § 281 lautet:

"Kein Verkauf mangels Käufer"

§ 281. (1) Wenn innerhalb von vier Wochen Gegenstände nach § 280 Abs. 2 nicht verkauft werden können, ist der Verpflichtete schriftlich aufzufordern, sie binnen 14 Tagen abzuholen. Die Gegenstände sind ihm auszufolgen, wenn er der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus die entstandenen Kosten zahlt.

(2) Wenn der Verpflichtete die Sachen nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 abholt oder die Kosten nach Abs. 1 nicht zahlt, können die Gegenstände nach vorgängiger Androhung verkauft werden. Die Bestimmungen über das geringste Gebot gelten nicht. Die Androhung darf frühestens mit der Aufforderung zur Abholung nach Abs. 1 vorgenommen werden. Das Vollstreckungsorgan ist berechtigt, diese Verfügung zu veranlassen.

"Durchführung der Versteigerung".

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Das Vollstreckungsorgan hat vor der Versteigerung die Beträge, um die ein wirksames Anbot jeweils erhöht werden kann, bekanntzugeben."

68. § 277 erhält folgende Überschrift:

"Versteigerungsanbote".

69. § 278 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Erteilung des Zuschlags".

b) Abs. 1 Satz 2 lautet:

"Im übrigen sind § 179 Abs. 1, § 180 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 181 Abs. 1 und 3 anzuwenden."

70. § 279 erhält folgende Überschrift:

"Schluß der Versteigerung".

71. § 279a lautet:

"Nichtvorfinden der gepfändeten Gegenstände"

§ 279a. Werden die gepfändeten Gegenstände bei der Überstellung oder der Versteigerung an Ort und Stelle nicht vorgefunden, so hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. § 47 Abs. 1 und § 49 Abs. 2 sind anzuwenden. Kann dadurch nicht festgestellt werden und auch der betreibende Gläubiger nicht binnen vierzehn Tagen bekanntgeben, wo sich die Sachen befinden, so ist das Verkaufsverfahren hinsichtlich dieser Gegenstände einzustellen. § 200 Z 3 ist anzuwenden."

c) Abs. 4 lautet:

"(4) Die Person des Sachverständigen wird vom Vollstreckungsorgan bestimmt. Sie kann auch von der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus bestimmt werden, wenn die gepfändeten Gegenstände dort versteigert werden. Zum Sachverständigen darf nur ein gerichtlich beeideter Sachverständiger bestellt werden. "

d) Folgende Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

"(5) Sind auf einem gepfändeten Gegenstand Daten Dritter im Sinne des Datenschutzgesetzes enthalten, so sind sie auf Antrag des Verpflichteten im Zuge der Schätzung zu löschen.

(6) Der Zustand über die im Rahmen der Schätzung überprüfte Betriebstauglichkeit des Geräts ist vor der Versteigerung bekanntzugeben.

(7) Die Bediensteten der Auktionshalle sind vom Bieten ausgeschlossen."

66. Nach § 275 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Innehalten mit der Versteigerung

§ 275a. (1) Das Vollstreckungsorgan kann auf Antrag des Verpflichteten mit der Versteigerung innehalten, wenn der Verpflichtete

1. die Zahlung der hereinzubringenden Forderung in Aussicht stellt und

2. zugleich eine entsprechende Sicherheitsleistung erlegt.

(2) Ist das Gericht, bei dem eine Auktionshalle eingerichtet ist, nicht zugleich Exekutionsgericht, so stehen die Befugnisse des Abs. 1 dem Leiter der Auktionshalle zu.

(3) Das Vollstreckungsorgan oder der Leiter der Auktionshalle hat dem Verpflichteten den Zeitraum mitzuteilen, für den mit der Versteigerung innegehalten wird; dieser Zeitraum darf drei Tage nicht übersteigen."

67. § 276 lautet:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

Pfändungsprotokolls sowie die Parteien des Exekutionsverfahrens anzuführen sind, der Auktionshalle oder dem Versteigerungshaus zu übergeben.

(3) Erfordert die große Zahl von Überstellungen die Heranziehung eines ständigen Frachtführers, so hat der Vorsteher des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, mit Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

Übernahme der Sachen

§ 274e. (1) Bei Übernahme der Sachen durch die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus ist zu prüfen, ob alle zur Übernahme bestimmten Sachen übergeben wurden und ob sie Fehler, Mängel oder Beschädigungen aufweisen, die in die Augen fallen.

(2) Fehlen Gegenstände oder zeigen sich Fehler, Mängel oder Beschädigungen, so hat dies die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen; es sind die nötigen Schritte zur Erhebung des Schadens einzuleiten.

Verkaufsverwahrung

§ 274f. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der übernommenen Sachen zu sorgen. Werden Sachen während der Aufbewahrung beschädigt oder vernichtet, so ist § 274e Abs. 2 anzuwenden."

65. § 275 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Versteigerung - Schätzung"

b) Satz 1 lautet:

"Die gepfändeten Gegenstände werden durch das Vollstreckungsorgan, bei der Versteigerung im Versteigerungshaus durch einen Bediensteten des Versteigerungshauses versteigert."

einer Abschrift davon um den Verkauf zu ersuchen. Die Auktionshalle darf die Übernahme zum Verkauf nur ablehnen, wenn einer der in § 274 Abs. 3 genannten Fälle vorliegt.

Transportkosten

§ 274b. (1) Die Kosten der Überstellung zum Ort der Versteigerung sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen.

(2) Diese Kosten sind aus dem vom betreibenden Gläubiger erlegten Kostenvorschuß zu berichtigen; mangels eines solchen sind sie vorläufig vom Bund zu tragen und aus einem allfälligen Verkaufserlös zu berichtigen oder, falls dies nicht möglich ist, vom betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Einbringung von gerichtlichen Gebühren und Kosten einzubringen.

Zeitpunkt der Überstellung der zum Verkauf bestimmten Sachen und Besichtigung dieser Sachen

§ 274c. (1) Werden die zum Verkauf bestimmten Sachen von den Parteien nicht spätestens am dritten Tag vor dem Überstellungstermin, der den Parteien bekanntzugeben ist, zum Ort der Versteigerung gebracht, so sind sie von Amts wegen zu überstellen. Hierüber sind die Parteien im Versteigerungsedikt zu belehren.

(2) Die Sachen sind von Amts wegen so zeitgerecht zu überstellen, daß sie zur Besichtigung ausgestellt werden können.

Überstellung

§ 274d. (1) Die Abnahme von Sachen zur Überstellung und die Übergabe an die Auktionshalle, das Versteigerungshaus oder an einen Frachtführer zur Überstellung obliegt dem Vollstreckungsorgan. Mit der Überstellung in ein Versteigerungshaus kann auch dieses beauftragt werden.

(2) Die Sachen sind unter Anschluß eines Verzeichnisses, in dem die Gegenstände mit den Postnummern des

3. verunreinigte oder mit Ungeziefer behaftete Sachen vor Durchführung der Reinigung,
4. Sachen, zu deren wenn auch nur teilweisen Unterbringung die Räume des Versteigerungshauses nicht ausreichen,
5. dem raschen Verderben unterliegende Sachen,
6. Tiere und Pflanzen,
7. Schrott, Hadern und sonstiges Altmaterial.

(4) Das Versteigerungshaus hat Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen, wenn diese nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen sind und das Versteigerungshaus sich zur Durchführung von Versteigerungen bereit erklärt hat."

64. Nach § 274 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"Überstellung - Vorschuß für Transportkosten

§ 274a. (1) Die Überstellung von Sachen, die sich im Sprengel des Gerichts, bei dem die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus eingerichtet ist, befinden, ist nur dann vom Erlag eines Vorschusses für die Transportkosten durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen, wenn mit der Einbringung dieser Kosten nicht gerechnet werden kann. Gleiches gilt, wenn die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus zwar in einem anderen Sprengel, aber im selben Ort wie das Gericht liegen.

(2) Andernfalls ist die Überstellung in die Auktionshalle oder in das Versteigerungshaus und die Durchführung des Verkaufs vom Erlag eines Vorschusses durch den betreibenden Gläubiger abhängig zu machen. Bei der Festsetzung des Kosten-vorschusses ist auf die zu erwartende Höhe der Kosten des Transports Bedacht zu nehmen. Der betreibende Gläubiger kann auch selbst die erforderlichen Transportmittel bereitstellen. Dies hat er spätestens drei Tage nach Erhalt des Versteigerungsdikts bekanntzugeben.

(3) Sollen die Sachen in einer Auktionshalle verkauft werden, die sich nicht im Sprengel des Exekutionsgerichts befindet, so hat das Vollstreckungsorgan die Auktionshalle unter Anschluß des Exekutionsakts und des Pfändungsprotokolls oder

der Versteigerungstermin bereits bei der Pfändung bekanntgegeben wurde; die Kenntnisnahme ist zu bestätigen.

(5) Die Verlautbarung des Versteigerungssedikts durch die Zeitung kann auch dann unterbleiben, wenn Mitteilungsblätter vom Versteigerungshaus aufgelegt werden, die einen großen Käuferkreis ansprechen. "

62. § 273 erhält folgende Überschrift:

"Frist zwischen Pfändung und Versteigerung".

63. § 274 lautet:

"Ort der Versteigerung

§ 274. (1) Das Vollstreckungsorgan bestimmt den Versteigerungsort. Hierbei ist zu berücksichtigen, wo voraussichtlich der höchste Erlös zu erzielen ist und welche Kosten auflaufen werden.

(2) Die Versteigerung kann erfolgen

1. bei Gegenständen von großem Wert, bei Gold und Silbersachen oder anderen Kostbarkeiten, bei Kunstobjekten, Sammlungen und dergleichen in der Auktionshalle oder im Versteigerungshaus,
2. sonst in der Auktionshalle, die sich im Sprengel des Exekutionsgerichts oder im selben Ort wie das Gericht befindet, oder
3. an dem Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden, oder
4. an einem anderen geeigneten Ort, insbesondere in der Auktionshalle eines anderen Sprengels.

(3) Ausgeschlossen von der Aufnahme zum Verkauf in Auktionshallen und Versteigerungshäusern sind:

1. feuer- und explosionsgefährliche Sachen sowie Sachen, die gesundheitsschädigende Strahlen aussenden,
2. Sachen aus Wohnungen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder geherrscht haben, solange nicht die vorgeschriebene Desinfektion stattgefunden hat,

b) Die Worte "durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten" werden durch die Worte "durch ein Kreditinstitut" ersetzt.

59. § 270 erhält folgende Überschrift:

"Öffentliche Versteigerung"

60. § 271 erhält die Überschrift:

"Übernahmsantrag".

61. § 272 lautet:

"Versteigerungstermin"

§ 272. (1) Den Versteigerungstermin bestimmt bei der Versteigerung in einer Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus jene bzw. dieses, sonst das mit dem Vollzug des Verkaufs betraute Vollstreckungsorgan.

(2) Die Versteigerung ist mit Edikt bekannt zu machen. Im Edikt sind

1. der Ort der Versteigerung,
2. bei einer Versteigerung an Ort und Stelle auch der Name des Verpflichteten,
3. der Zeitpunkt der Versteigerung und
4. die zu versteigernden Sachen zu bezeichnen sowie
5. anzugeben, ob, wann und wo diese vor der Versteigerung besichtigt werden können.

(3) Für die Versteigerung in einer Auktionshalle oder einem Versteigerungshaus kann statt eines bestimmten Zeitpunkts ein solcher festgesetzt werden, von dem ab die Versteigerung stattfinden wird. Die Auktionshalle und das Versteigerungshaus haben den Zeitpunkt der Versteigerung oder dessen Beginn dem Exekutionsgericht mitzuteilen.

(4) Dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger ist eine Ausfertigung des Edikts zuzustellen. Dies kann unterbleiben, soweit dem Verpflichteten und dem betreibenden Gläubiger

**"Wertpapiere einer juristischen Person des öffentlichen
Rechts".**

b) In Abs. 1 werden die Worte "des Ärars oder eines Landesfonds" durch die Worte "einer juristischen Personen des öffentlichen Rechts" ersetzt.

55. § 266 erhält folgende Überschrift:

"Verkauf vor Rechtskraft der Pfändungsbewilligung".

56. § 267 erhält folgende Überschrift:

"Beitritt zum Verkaufsverfahren".

57. § 268 lautet:

"Freihandverkauf

(1) Gegenstände, die einen Börsenpreis haben, sind durch Vermittlung eines Handelsmäklers zum Börsenpreis aus freier Hand zu verkaufen. Dem Bericht über den Verkauf ist ein amtlicher Nachweis über den Börsenpreis des Verkaufstags und über die etwa bezahlte Mäklergebühr und sonstige Auslagen anzuschließen.

(2) Wertpapiere können auch durch ein Kreditinstitut verkauft werden. Lautet ein Wertpapier auf Namen, so hat das Vollstreckungsorgan die Umschreibung auf die Namen des Käufers zu erwirken und alle zum Zweck der Veräußerung erforderlichen urkundlichen Erklärungen mit Rechtswirksamkeit anstelle des Verpflichteten abzugeben."

58. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Gutgläubiger Eigentumserwerb".

b) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Der Verwahrer wird vom Vollstreckungsorgan bestellt."

49. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Vorgefundenes Bargeld".

b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Bei der Pfändung" durch die Worte "Beim Vollzug" ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Worte "in der Gerichtskanzlei" durch die Worte "bei Gericht" ersetzt.

50. § 262 erhält folgende Überschrift:

"Pfändung bei Dritten".

51. § 264 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden."

52. § 264a erhält folgende Überschrift:

"Aufschiebung des Verkaufs".

53. Nach § 264a wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Innehalten mit dem Verkauf"

§ 264b. Im Fall des § 252d kann das Vollstreckungsorgan für den Zeitraum von erfolgversprechenden Vollzügen, längstens aber für vier Monate mit der Anordnung des Verkaufs der für diese Forderung gepfändeten Fahrnisse innehalten."

54. § 265 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

d) Abs. 3 lautet:

"(3) Jedem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung erfolgte, kommt die Stellung eines betreibenden Gläubigers zu."

46. § 257 erhält folgende Überschrift:

"Anschlußpfändung".

47. § 259 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Die Pfandstücke, mit Ausnahme des beim Verpflichteten vorgefundenen Geldes, sind auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen, Gegenstände, die sich zum gerichtlichen Erlag eignen, können auch von Amts wegen verwahrt werden. Werden die Pfandstücke nicht verwahrt, so ist die geschehene Pfändung in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise ersichtlich zu machen. Ist eine sofortige Verwahrung nicht möglich, so können zur Vorbereitung der Verwahrung auch Maßnahmen gesetzt werden, die eine Verbringung der Pfandsache oder Verfügungen hierüber verhindern."

b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Müssen die Gegenstände durch Transportmittel zum Verwahrer gebracht werden, so wird die Verwahrung nur vollzogen, wenn der betreibende Gläubiger diese bereitstellt."

c) In Abs. 3 entfallen jeweils die Worte "vom Exekutionsgericht"; folgender Satz wird angefügt:

"Die Sachen können, soweit sie nicht nach § 274 Abs. 3 ausgeschlossen sind, auch in einer Auktionshalle verwahrt werden, wenn die vorhandenen Räume dies erlauben. Ob diese Voraussetzung zutrifft, entscheidet der Leiter der Auktionshalle. Die Verwahrung gilt als Verwahrung in einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt."

48. § 260 wird wie folgt geändert:

a) folgende Überschrift wird eingefügt:

"Bestellung des Verwahrers".

durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen."

42. § 253a erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Hat der Verpflichtete zur Begleichung der Forderung einen Scheck zahlungshalber dem Vollstreckungsorgan übergeben, ist mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses bis zur Einlösung des Schecks innezuhalten."

43. § 254 lautet:

"Pfändungsregister und Pfändungsprotokoll

§ 254. (1) Das Vollstreckungsorgan hat jede vorgenommene Pfändung im Pfändungsregister ersichtlich zu machen.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat dem Exekutionsgericht das Pfändungsprotokoll spätestens mit dem Bericht nach § 252g vorzulegen. Eine Ablichtung des Pfändungsprotokolls ist dem betreibenden Gläubiger auf Antrag und gegen Kostenersatz zu übersenden."

44. § 255 erhält folgende Überschrift:

"Auskunft aus dem Pfändungsregister"

45. § 256 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

"Erwerb des Pfandrechts"

b) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Rang des Pfandrechts richtet sich nach dem Datum des Einlangens des Exekutionsantrags oder des Antrages auf neuerlichen Vollzug."

c) Abs. 2 lautet:

"(2) Das Pfandrecht erlischt nach zwei Jahren, wenn das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wurde."

Neuerlicher Vollzug nach Bericht

§ 252h. Ein Antrag auf Vollzug darf vor Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt eines Berichts nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind oder der Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekannt gibt.

Allgemeine Sperrfrist

§ 252i. Ein Antrag auf Exekutionsbewilligung oder neuerlichen Vollzug, der sich gegen einen Verpflichteten richtet, bei dem in einem anderen Verfahren innerhalb der letzten sechs Monate ein Vollzug nicht durchgeführt werden konnte, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, ist zu bewilligen, jedoch nur zu vollziehen, wenn der Vollzugsversuch erfolgversprechend ist oder sobald sechs Monate seit dem letzten Exekutionsvollzug vergangen sind. Ist dies noch nicht der Fall, so ist der betreibende Gläubiger davon zu verständigen. Macht der betreibende Gläubiger glaubhaft, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, so ist der Vollzug vor Ablauf dieser Frist durchzuführen."

41. § 253 wird wie folgt geändert:

a) Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Vollstreckungsorgan hat an Ort und Stelle unmittelbar vor dem Vollzug den Verpflichteten zur Zahlung aufzufordern."

b) In Abs. 3 werden nach den Worten "dritte Personen" die Worte "oder der Verpflichtete" eingefügt und folgender Satz angefügt:

"Wird Name und genaue Anschrift des Dritten bekannt gegeben, so ist dieser vom Vollstreckungsorgan von der Pfändung zu verständigen."

c) In Abs. 4 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

"Im vereinfachten Bewilligungsverfahren dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Bewilligung der Exekution vorgenommen werden. Sonst ist der Beschluß,

und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit durchgeführt wurde, versperrt waren oder

2. wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein werden und

der betreibende Gläubiger nicht auf eine Öffnung verzichtet hat.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat die beabsichtigte Eröffnung der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren dem Wohnungsinhaber durch Anschlag an der Haus- bzw. Wohnungstür bekanntzugeben.

(3) Der betreibende Gläubiger ist zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Er kann auch die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte bereitstellen. Dies hat er im Antrag auf Exekutionsbewilligung bekanntzugeben.

(4) Die Kosten des Schlossers sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen.

Bericht des Vollstreckungsorgans

§ 252g. (1) Das Vollstreckungsorgan hat über die Vollzugsversuche spätestens nach vier Monaten ab Zuteilung des Aktes zu berichten. Dem betreibenden Gläubiger ist das Ergebnis mitzuteilen. Das Gericht kann dem Vollstreckungsorgan eine neuerliche Frist von zwei Monaten einräumen, wenn eine solche aufgrund des Berichts des Vollstreckungsorgans erfolgversprechend ist.

(2) Das Vollstreckungsorgan hat bereits vor Ablauf der Frist zu berichten, wenn

1. die hereinzubringende Forderung vom Verpflichteten gezahlt wurde oder
2. das Verkaufsverfahren abgeschlossen ist oder
3. kein Vollzugsort erhoben werden konnte oder
4. keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgversprechend sind oder
5. das Gericht dies begehrt, etwa weil der Bericht für eine von ihm zu fällende Entscheidung wesentlich ist.

(2) An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit darf das Vollstreckungsorgan Exekutionshandlungen nur

1. in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, oder
2. wenn ein Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit erfolglos war,

vornehmen.

Vollzugsversuche

§ 252c. Kann beim Vollzugsversuch der Vollzugsort nicht betreten werden und ist nicht auszuschließen, daß sich dort der Verpflichtete oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, so sind zwei weitere Versuche durchzuführen.

Weitere Vollzüge

§ 252d. Das Vollstreckungsorgan hat Vollzüge durchzuführen, solange sie erfolgversprechend sind, insbesondere Teilzahlung oder Zahlung zu erwarten ist.

Kontaktaufnahme mit Verpflichtetem

§ 252e. Wird der Verpflichtete nicht angetroffen, so kann der Gerichtsvollzieher diesen auffordern, sich bei ihm zu melden, wenn der Zweck der Exekution dadurch nicht vereitelt wird.

Öffnen der verschlossenen Haus- und Wohnungstüren

§ 252f. (1) Verschlossene Haus- und Wohnungstüren sind zu öffnen, wenn diese

1. auch bei einem dritten Vollzugsversuch, der bei Unternehmen zur Geschäftszeit, sonst an Samstagen, Sonntagen

(2) Der betreibende Gläubiger ist von der vorläufigen Pfändung zu verständigen. Das Vollstreckungsorgan hat ihm auch den Wert eines Ersatzstücks oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstücks erforderlichen Geldbetrag mitzuteilen.

(3) Erklärt sich der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen, ist er bei der Pfändung anwesend, bei dieser, bereit, dem Verpflichteten ein solches Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag zur Verfügung zu stellen, oder überläßt er zu dem vom Vollstreckungsorgan festgelegten Termin dem Verpflichteten nicht das Ersatzstück oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag, so erlischt das Pfandrecht."

39. In § 252 wird der Klammerausdruck "§§ 294 bis 297 a.b.G.B." durch "§§ 294 bis 297a ABGB" ersetzt.

40. Nach § 252 werden folgende §§ 252a bis 252 h eingefügt:

"Vollzugsort

§ 252a. (1) Das Vollstreckungsorgan hat den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort aufzusuchen, außer es ist ihm bekannt, daß sich dort weder der Verpflichtete noch Vermögensteile, die in der Gewahrsame des Verpflichteten stehen, befinden, auf die Exekution geführt werden soll.

(2) Sind dem Vollstreckungsorgan Orte, wo sich der Schuldner oder Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, bekannt oder können solche durch zumutbare Erhebungen von ihm in Erfahrung gebracht werden, so hat er diese von Amts wegen aufzusuchen.

Vollzugszeit

§ 252b. (1) Das Vollstreckungsorgan legt die Zeit des Vollzugs fest. Hierbei ist unter Berücksichtigung von Abs. 2 darauf Bedacht zu nehmen, wann der Verpflichtete am wahrscheinlichsten anzutreffen ist.

- ihm lebenden Familienmitglieder in der Schule bestimmt sind;
7. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Warenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Zwangsverwaltung dieses Betriebs;
 8. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner Familie bestimmt sind, sowie die zur Bekämpfung einer Krankheit erforderlichen Arzneien;
 9. Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen, Briefe und andere Schriften sowie der Ehering des Verpflichteten;
 10. Gegenstände geringen Werts, deren voraussichtlicher Erlös die Kosten der Exekution nicht deckt.

Weitere unpfändbare Sachen

§ 251. (1) Unpfändbar sind weiters

1. Gegenstände, die zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verwendet werden,
2. Kreuzpartikel und Reliquien mit Ausnahme ihrer Fassung.

(2) Bei einer Exekution auf die Fassung von Kreuzpartikeln und Reliquien darf die Authentika nicht verletzt werden."

38. Nach § 251 wird folgender § 251a eingefügt:

"Austauschpfändung

§ 251a. (1) Das Vollstreckungsorgan kann eine unpfändbare Sache vorläufig pfänden, wenn der Austausch durch ein Ersatzstück nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, insbesondere der Verwertungserlös den Wert eines Ersatzstücks, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, erheblich übersteigen wird.

37. §§ 250 und 251 lauten:

Unpfändbare Sachen

§ 250. Unpfändbar sind

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, soweit sie einer bescheidenen Lebensführung des Verpflichteten oder den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder entsprechen oder wenn ohne weiteres ersichtlich ist, daß durch deren Verwertung nur ein Erlös erzielt werden würde, der zum Wert außer allem Verhältnis steht;
2. bei Personen, die aus persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, und bei Kleingewerbetreibenden die zur Berufsausübung bzw. persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände sowie die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien bis zum Höchstwert von dem in § 291a Abs. 3 genannten Betrag;
3. die für den Verpflichteten und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder auf vier Wochen erforderlichen Nahrungsmittel und Heizstoffe;
4. die nicht zur Veräußerung bestimmten und im Haushalt gehaltenen Tiere sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Verpflichteten zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder erforderlich sind, ferner die Futter- und Streuvorräte auf vier Wochen;
5. bei Personen, deren Geldbezug durch Gesetz unpfändbar oder beschränkt pfändbar ist, der Teil des vorgefundenen Bargelds, der dem unpfändbaren, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht;
6. die zur Vorbereitung eines Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die Bücher, die zum Gebrauch des Verpflichteten und seiner im gemeinsamen Haushalt mit

32. § 84 lautet:

"§ 84. Nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung ist der ausländische Exekutionstitel wie ein inländischer zu behandeln."

33. § 85 lautet:

"§ 85. Wird die Feststellung beantragt, ob eine ausländische, in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangene Entscheidung anzuerkennen ist, so sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden."

34. § 86 lautet:

"§ 86. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn in Staatsverträgen oder in Regierungserklärungen, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht sind, über die Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung ausländischer exekutionsfähiger Akte und Urkunden abweichende Anordnungen enthalten sind."

35. Nach § 86 wird folgende Bestimmung eingefügt:

"Dritter Titel

Exekution auf Grund von Akten und Urkunden supranationaler Organisationen

§ 86a. Akte und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, sind, unabhängig davon, ob sie in oder außerhalb des Geltungsgebiets dieses Gesetzes errichtet worden sind, ausländischen Exekutionstiteln gleichgestellt."

36. § 249 wird folgender Satz angefügt:

"Die Übergabe des Exekutionsakts an das Vollstreckungsorgan enthält den Auftrag, Exekutionshandlungen vorzunehmen, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht. Weitere Aufträge dürfen nur nach §§ 61 und 68 erteilt werden."

30. § 82 lautet:

"§ 82. (1) Zur Vollstreckbarerklärung ist das Bezirksgericht zuständig, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Ist ein solcher im Inland nicht begründet, so ist um Vollstreckbarerklärung bei dem nach §§ 18 und 19 bezeichneten Bezirksgericht anzusuchen, in Wien bei dem Bezirksgericht, das für Exekutionssachen nach dem Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien zuständig ist.

(2) Wird mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden, so ist für den Antrag auf Vollstreckbarerklärung das Exekutionsgericht zuständig. Über beide Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden. Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Vollstreckbarkeitserklärung erteilt wird, darf die Exekution über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen."

31. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden durch folgende Absätze ersetzt:

"(1) Über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernehmung des Gegners mit Beschluß zu entscheiden.

(2) Wenn dem Antrag stattgegeben wird, ohne daß die in §§ 79 bis 81 angeführten gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind, kann der Antragsgegner gegen die Vollstreckbarerklärung neben Rekurs auch Widerspruch erheben.

(3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei dem Gericht zu erheben, das die Vollstreckbarerklärung erteilt hat. Befindet sich weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthalt des Verpflichteten im Inland, so beträgt die Frist zwei Monate.

(4) Über den Widerspruch ist nach mündlicher Verhandlung durch Urteil (§§ 461 ff ZPO) zu entscheiden.

(5) Für das Verfahren über einen Rekurs gegen einen Beschluß über einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist § 521a ZPO mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß für Rekurs- und Rekursbeantwortung die in Abs.3 genannten Fristen gelten."

b) Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung "(6)".

26. Die Überschrift vor § 79 lautet:

"Zweiter Titel

**Vollstreckbarerklärung und Anerkennung von Akten und Urkunden,
die im Ausland errichtet wurden"**

27. § 79 lautet:

"§ 79. (1) Die Bewilligung der Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet wurden und nicht zu den in § 2 bezeichneten Exekutionstiteln gehören, setzt voraus, daß sie für Österreich vollstreckbar erklärt wurden.

(2) Akten und Urkunden sind für vollstreckbar zu erklären, wenn die Akten und Urkunden nach den Bestimmungen des Staates, in dem sie errichtet wurden, exekutionsfähig sind und die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist."

28. Der Einleitungssatz des § 80 lautet:

"§ 80. Einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung, der sich auf ein Erkenntnis eines ausländischen Gerichts oder einer sonstigen Behörde, auf einen vor diesen geschlossenen Vergleich oder auf eine ausländische öffentliche Urkunde gründet, ist überdies nur dann stattzugeben:".

29. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Der Einleitungssatz und die Z 1 und 2 lauten:

"Die Vollstreckbarerklärung ist ungeachtet des Vorhandenseins der in §§ 79 und 80 angeführten Bedingungen zu versagen:

1. wenn es der Person, gegen die Exekution geführt werden soll, wegen einer Unregelmäßigkeit des Verfahrens nicht möglich war, sich an dem vor dem ausländischen Gericht oder der ausländischen Behörde stattfindenden Verfahren zu beteiligen;
2. wenn durch die Exekution eine Handlung erzwungen werden soll, die nach dem Recht des Inlands entweder überhaupt unerlaubt oder nicht erzwingbar ist;".

b) Z 4 erhält die Ziffernbezeichnung "3".

für beschwert erachtet, kann vom Exekutionsgericht Abhilfe verlangen; wenn das Vollstreckungsorgan, dessen Verhalten zur Beschwerdeführung Anlaß gibt, von einem anderen Gericht beauftragt wurde, auch von diesem."

21. In § 69 Abs. 2 entfällt der letzte Satz; Abs. 3 wird gestrichen.

22. In § 73 entfallen die Worte "vom Vorsteher des Exekutionsgerichtes".

23. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Übersteigt bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen die hereinzubringende Forderung an Kapital 30 000 S, so sind die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug zur Rechtsverwirklichung notwendig, bei geringeren Forderungen jedoch nicht."

b) Folgende Absätze werden angefügt:

"(3) Bei der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen sind die nach Bewilligung der Exekution entstandenen Kosten erst nach Bericht des Vollstreckungsorgans gemäß § 252g zu bestimmen.

(4) Beschlüsse, mit denen die Exekutionskosten bestimmt werden, sind ab deren Erlassung vollstreckbar."

24. In § 75 werden die Worte "§§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1 und 9 " durch die Worte "§§ 35, 36 und 39 Abs. 1 Z 1, 9 und 10 sowie § 54e" ersetzt.

25. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

"§ 75a. Wird ein Exekutionsverfahren nach § 39 Abs. 1 Z 10 eingestellt, so hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen. § 54f Abs. 2 und 3 sind anzuwenden."

Verpflichteten alle verursachten Vermögensnachteile zu ersetzen.

(2) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag des Verpflichteten die Höhe des Ersatzes nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festzusetzen. Nach Eintritt der Rechtskraft findet auf Grund dieses Beschlusses Exekution auf das Vermögen des betreibenden Gläubigers statt.

(3) Wurde die Exekutionsbewilligung offenbar mutwillig erwirkt, so ist dem betreibenden Gläubiger überdies eine vom Gericht mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalls zu bemessende Mutwillensstrafe aufzuerlegen."

18. In § 61 werden vor dem Wort "auftragungsgemäß" die Worte "gesetzgemäß oder" eingefügt.

19. § 66 lautet:

"§ 66. (1) Gegen Beschlüsse, durch die

1. Tagsatzungen anberaumt oder erstreckt werden oder
2. eine Einvernehmung der Parteien oder der sonst am Exekutionsverfahren beteiligten Personen angeordnet wird,

ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht gestattet.

(2) Gegen Entscheidungen

1. über Beschwerden über die Art des Exekutionsvollzugs und
2. ob das vereinfachte Bewilligungsverfahren anzuwenden ist,

ist kein Rekurs zulässig.

(3) Die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung kann nur dann angefochten werden, wenn sie 15.000 S übersteigt."

20. § 68 lautet:

"Vollzugsbeschwerde

§ 68. Wer sich durch einen Vorgang des Exekutionsvollzugs, insbesondere durch eine Amtshandlung des Vollstreckungsorgans oder durch die Verweigerung einer Exekutionshandlung,

(3) Die Erhebung des Einspruchs hemmt nicht den Vollzug der bewilligten Exekution. Wenn über den Einspruch vor der Vornahme von Verwertungshandlungen nicht rechtskräftig entschieden ist, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug bis zu dieser Entscheidung innezuhalten.

Auftrag zur Vorlage des Exekutionstitels

§ 54d. (1) Wenn der Verpflichtete rechtzeitig Einspruch erhebt, ist dem betreibenden Gläubiger aufzutragen, eine Ausfertigung des im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit binnen drei Tagen vorzulegen. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit Zustellung des Vorlageauftrags.

(2) Das Exekutionsgericht kann auch auf andere Art prüfen, ob der im Exekutionsantrag genannte Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorliegt.

Einstellung der Exekution

§ 54e. (1) Das Exekutionsverfahren ist unter gleichzeitiger Aufhebung aller bis dahin vollzogenen Exekutionsakte einzustellen, wenn

1. der betreibende Gläubiger dem Vorlageauftrag nicht rechtzeitig nachkommt oder
2. der vorgelegte Exekutionstitel nicht die Exekution deckt oder
3. die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt.

(2) Tritt der Einstellungsgrund nur hinsichtlich eines Teils der Exekution ein, so ist diese verhältnismäßig einzuschränken.

Schadenersatz

§ 54f. (1) Wird die Exekution bewilligt, ohne daß der betreibende Gläubiger über einen Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit verfügt, so hat er dem

3. die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels nicht vorgeschrieben ist,
4. sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen oder ausländischen, nach § 83 für vollstreckbar erklärten Exekutionstitel stützt und
5. der betreibende Gläubiger nicht bescheinigt, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

(2) Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gilt folgendes:

1. im Exekutionsantrag ist der Tag zu nennen, an dem für den Exekutionstitel, der die Hauptsache betrifft, die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde,
2. der betreibende Gläubiger braucht dem Exekutionsantrag keine Ausfertigung des Exekutionstitels anschließen,
3. das Gericht hat nur auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag zu entscheiden.

(3) Hat das Gericht auf Grund offenkundiger Tatsachen Bedenken, daß der im Exekutionsantrag genannte Exekutionstitel vorliegt, so hat es den betreibenden Gläubiger aufzufordern, eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit vorzulegen.

Einspruch

§ 54c. (1) Gegen die nach § 54b gefaßte Exekutionsbewilligung steht dem Verpflichteten der Einspruch zu. Mit diesem kann nur geltend gemacht werden, daß ein die bewilligte Exekution deckender Exekutionstitel oder die Bestätigung der Vollstreckbarkeit fehlt. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, mit denen diese Mängel innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, sind als Einspruch zu behandeln.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bewilligungsbeschlusses an den Verpflichteten.

der betreibende Gläubiger nicht binnen 14 Tagen Fahrnisexekution beantragt."

c) *Abs. 3 Satz 1 lautet:*

"Die Finanzprokurator, das Finanzamt, soweit es nach den geltenden Vorschriften an Stelle der Finanzprokurator einzuschreiten berufen ist, und jede Verwaltungsbehörde können die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses und dessen Unterfertigung vor Gericht beantragen, wenn die verwaltungs- oder finanzbehördliche Exekution zur Hereinbringung der Steuern, Zuschläge und der den Steuern hinsichtlich der Einbringung gleichgehaltenen Leistungen erfolglos geblieben ist."

16. § 54 wird wie folgt geändert:

a) *In Abs. 1 Z 1 werden nach dem Wort "Umstände" die Worte "sowie gegebenenfalls ein bestehendes Konto, auf das die hereingebrachten Beträge überwiesen werden sollen" eingefügt.*

b) *In Abs. 2 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:*
"Dem Exekutionsantrag ist eine Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit anzuschließen."

c) *Folgender Abs. 3 wird angefügt:*

"(3) Fehlt im Exekutionsantrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung zurückzustellen.

17. *Nach § 54a werden folgende Bestimmungen eingefügt:*

**"Vereinfachtes Bewilligungsverfahren - Entfall der Vorlage
des Exekutionstitels**

§ 54b. (1) Das Gericht hat über einen Exekutionsantrag im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden, wenn

1. der betreibende Gläubiger Exekution wegen Geldforderungen, nicht jedoch auf das unbewegliche Vermögen beantragt,
2. die hereinzubringende Forderung 100.000 S nicht übersteigt,

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Punkt am Ende der Z 9 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

"10. wenn Verpflichteter nicht der sich aus dem Exekutionstitel ergebende Schuldner ist."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

"(3) Wird auf Ungültig- oder Unwirksamerklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt, so kann der Antrag auf Einstellung der Exekution mit der Klage verbunden werden."

14. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte " bei dem Gerichte, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, oder beim Exekutionsgerichte anzubringen, je nachdem der Antrag vor oder nach Beginn des Exekutionsvollzuges gestellt wird" durch die Worte "beim Exekutionsgericht oder nach Überstellung beim Auktionshallengericht anzubringen" ersetzt.

b) Abs. 3 lautet:

"(3) Sofern nicht für einzelne Fälle etwas anderes angeordnet ist oder schon eine rechtskräftige Entscheidung über die Einstellung oder Einschränkung der Exekution vorliegt, sind vor der Entscheidung über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, die Parteien einzuvernehmen (§ 55 Abs. 1)."

15. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte " Der Verpflichtete hat" durch die Worte "Wenn der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat der Verpflichtete unter Angabe seines Geburtsdatums" ersetzt.

b) Abs. 2 Z 2 wird folgender Satz angefügt:

"In diesem Fall kann das Vollstreckungsorgan, wenn das Vermögensverzeichnis an Ort und Stelle aufgenommen wird, auch die sich in der Gewahrsame des Verpflichteten befindlichen körperlichen Sachen pfänden sowie vorgefundenes Geld in Verwahrung nehmen. Die Pfändung verliert ihre Wirksamkeit, wenn

2. Sachverständige zu bestellen sowie
3. Kostenvorschüsse aufzutragen,
soweit dies für die Durchführung des Vollzugs erforderlich
ist."

9. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 lautet:

"Verschlossene Haus-, Wohnungs- und Zimmertüren sowie verschlossene Behältnisse dürfen sie ungeachtet geringfügiger Beschädigungen zum Zwecke der Exekution eröffnen lassen."

b) In Satz 3 werden die Worte "großjährige Personen" durch die Worte "volljährige Personen" ersetzt.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Haus- und Wohnungstüren dürfen durch Auswechseln des Schlosses nur geöffnet werden, wenn der Schlüssel zum neuen Schloß jederzeit behoben werden kann."

10. § 31 Abs. 1 lautet:

"(1) In den Räumlichkeiten einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person sowie gegen solche Personen können Exekutionshandlungen nur über das Bundesministerium für Justiz mit Vermittlung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten vorgenommen werden."

11. § 35 Abs. 2 lautet:

"(2) Diese Einwendungen sind mit Klage oder Antrag bei jenem Gericht geltend zu machen, bei dem der Prozeß bzw. das Verfahren in erster Instanz anhängig war, oder bei jener Behörde, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist."

12. § 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden durch folgenden Satz ersetzt:

"Die Klage oder der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei dem der Prozeß bzw. das Verfahren in erster Instanz anhängig war, oder bei jener Behörde, von der der Exekutionstitel ausgegangen ist."

5. § 20 wird aufgehoben.

6. In § 21 Abs. 1 werden die Worte "des die Exekution bewilligenden Gerichtes oder eines der zum Exekutionsvollzuge berufenen Gerichte" durch die Worte "eines der Exekutionsgerichte" ersetzt.

7. § 24 lautet:

"Vollstreckungsorgane

§ 24. (1) Als Vollstreckungsorgane schreiten die Gerichtsvollzieher ein. In besonderen Fällen können auch andere dafür geeignete Gerichtsbedienstete herangezogen werden.

(2) Sind bei einem Gericht zumindest zwei Gerichtsvollzieher tätig, so sind die Geschäfte nach Gebieten aufzuteilen.

(3) Bei einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen dürfen die Vollstreckungsorgane auch die Grenzen ihres Gebiets und die Sprengelgrenzen des Bezirksgerichts überschreiten und die Amtshandlung im Sprengel ihres bzw. des benachbarten Bezirksgerichts und im ganzen Ort vornehmen. Sie dürfen weiters das nach der Lage der beweglichen körperlichen Sachen zuständige Vollstreckungsorgan um die Vornahme der Amtshandlung ersuchen. Das ersuchte Vollstreckungsorgan wird dabei im Auftrag des Gerichts, das die Exekution bewilligt hat, tätig."

8. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Die Vollstreckungsorgane haben sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises und der erteilten Aufträge zu halten."

b) Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Vollstreckungsorgane sind auch berechtigt, Schecks zahlungshalber entgegenzunehmen."

c) Abs. 3 lautet:

"(3) Die Vollstreckungsorgane sind weiters berechtigt,
1. Wohnungseinrichtungsstücke und sonstige Gegenstände
minderen und allgemein bekannten Werts zu schätzen,

Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung,
das Auktionshallengesetz, das Vollzugs- und Wegegebührengesetz
das Rechtspflegergesetz und das Rechtsanwaltsstarifgesetz
geändert werden (Exekutionsordnungs-Novelle 1995 - EO-Nov
1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I
Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGebl. Nr. 79/1896, zuletzt geän-
dert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 624/1994, wird wie folgt
geändert:

1. § 4 lautet:

"§ 4. Zur Bewilligung der Exekution ist das in den §§ 18
und 19 bezeichnete Exekutionsgericht zuständig."

2. § 5 wird aufgehoben.

3. § 6 lautet:

"§ 6. Der Gläubiger hat die Wahl, bei welchem der zum
Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte er um
Bewilligung der Exekution ansucht, wenn in verschiedenen Ge-
richtssprengeln Exekutionshandlungen vorzunehmen wären

1. wegen der Lage des Vermögens, auf das Exekution ge-
führt werden soll, oder
2. wegen des gleichzeitigen Ansuchens mehrerer
Exekutionsarten oder
3. weil ein betreibender Gläubiger auf Grund des selben
Exekutionstitels Exekution gegen mehrere Personen,
gegen die Exekution geführt werden soll (Verpflichtete), beantragt."

4. § 7 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im vereinfachten Bewilligungsverfahren müssen sich die
Angaben aus dem Exekutionsantrag ergeben."

Bundesministerium für Justiz, Entwurf der Exekutionsordnungs-Novelle 1995

in Kraft. Sie sind auf Anträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1995 bei Gericht eingelangt sind.

(2) Art. I Z 1 bis 6, 16, 17, 19, 23, 24, 41 lit. c (§§ 4 bis 7, §§ 54, 54b bis 54f, 66, 74, 75, 253 Abs. 4 und 303a EO) und Art. III Z 1 (§ 1 AuktHG) treten mit 1. Juli 1995 in Kraft. Sie sind auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. Juni 1995 bei Gericht eingelangt ist.

(3) § 74 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z 23 ist auch auf Kostenbestimmungsbeschlüsse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 1995 erlassen wurden.

(4) Art. V (RATG) tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft. Er ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1995 eingeleitet werden.

(5) Die nicht in Abs. 1, 2 und 4 genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1996 in Kraft. Sie sind auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach dem 30. Juni 1996 bei Gericht eingelangt ist.

(6) Für Vollzüge, Versteigerungen und Verkäufe gelten die neuen Bestimmungen auch dann, wenn die Aufträge an das Vollstreckungsorgan nach dem 30. Juni 1996 erteilt wurden.

(7) Art. I Z 11 und 12 (§§ 35 und 36 EO) ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage nach dem 30. Juni 1996 bei Gericht eingelangt ist.

(8) Art. I Z 14 lit. b (§ 45 Abs. 3 EO) ist anzuwenden, wenn der Antrag nach dem 30. Juni 1996 eingebracht wird.

(9) Art. IV lit. a (§ 17 Abs. 2 Z 6 RPflG) ist anzuwenden, wenn die Beschwerde nach dem 30. Juni 1996 eingebracht wird.

EU-Recht:

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren. Die Regelungen über ausländische Exekutionstitel berücksichtigen jedoch das Brüsseler Übereinkommen.

Vorblatt

Problem:

Die Exekutionsordnung weist in drei Bereichen Mängel auf:

- Die Fahrnisexekution, die das häufigste Exekutionsmittel ist, ist zu umständlich, weil zu oft der betreibende Gläubiger befaßt werden muß und der Gerichtsvollzieher für jeden Schritt eines gesonderten Auftrags bedarf. Es besteht auch keine gesetzliche Grundlage zur Versteigerung von gerichtlich gepfändeten Gegenständen in Zweigstellen des Dorotheums und durch andere Versteigerungshäuser.

- Die ADV kann zu wenig eingesetzt werden.

- Die Bestimmungen über ausländische Exekutionstitel sind mit dem Brüsseler und Lugano-Übereinkommen nicht in Einklang zu bringen.

Ziel:

Diese Mängel sollen durch den Entwurf beseitigt werden.

Inhalt:

- Die Fahrnisexekution wird überarbeitet. Insbesondere werden das Verfahren vereinfacht, indem dem Gerichtsvollzieher mehr Aufgaben übertragen werden, und die Versteigerung bei privaten Versteigerungshäusern ermöglicht.

- Die Nutzung der ADV im Exekutionsverfahren soll durch ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren ausgebaut werden.

- Die Bestimmungen über ausländische Exekutionstitel sollen dem Brüsseler und Lugano-Übereinkommen angepaßt werden.

Alternativen:

Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen, gibt es nicht.

Kosten:

Die Gerichtsvollzieher erhalten für ihre Tätigkeiten Vollzugs- und Wegegebühren. Diese werden entsprechend der Geldwertveränderung angehoben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, wurde die Forderungsexekution überarbeitet und damit ein erster Schritt zur Verbesserung des Exekutionsverfahrens gesetzt. In der RV (181 Blg NR 18. GP) wurden weitere Änderungen angekündigt. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Arbeiten zu weiteren Vorhaben, die vor allem die Fahrnisexekution betreffen, bereits begonnen haben.

Der nunmehr vorliegende Entwurf bringt die angekündigte Reform der Fahrnisexekution. Diese ist nach wie vor das häufigste Exekutionsmittel. Das Verfahren bringt jedoch nicht immer den gewünschten Erfolg. Das im Exekutionsverfahren geltende Amtswegigkeitsprinzip ist im ersten Verfahrensabschnitt, dem Auffindungs- und Zugriffsverfahren, größtenteils durchbrochen. Dies führt dazu, daß der Gerichtsvollzieher mit Zwischenergebnissen das Gericht (Richter oder Rechtspfleger) zu befragen hat, das entweder dem Vollstreckungsorgan neue Aufträge erteilt oder sich an den betreibenden Gläubiger wendet. Erst auf Grund eines neuen Antrags des betreibenden Gläubigers, über den das Gericht zu entscheiden hat, kann das Vollstreckungsorgan weitere Schritte im Exekutionsverfahren setzen. Dies wiederholt sich je nach dem Gang des Verfahrens unter Umständen auch mehrfach. Diese Vorgangsweise führt zu einer nicht notwendigen Belastung der Gerichte, zu unnötigen Befassungen des betreibenden Gläubigers und auch zur Belastung der Verpflichteten mit Kosten. Aus diesem Grund soll die Zusammenarbeit zwischen Gericht (Richter und Rechtspfleger) und Vollstreckungsorgan auf eine neue Basis gestellt werden. Das Fahrnisexekutionsverfahren soll hierbei weitgehend dem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Nach globaler Bewilligung der Fahrnisexekution durch das Gericht wird das Vollstreckungsorgan tätig, dessen Arbeitsweise selbständig sein soll. Der Gerichtsvollzieher hat, ohne das Entscheidungsorgan befragen zu müssen, tätig zu werden, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahrnisexekution feststeht, wobei für die Tätigkeit

eine Höchstfrist gelten soll. Im Gesetz werden die Rahmenbedingungen festgelegt. Es wird geregelt, welche Handlungen der Gerichtsvollzieher vorzunehmen hat und welche Grenzen seinen Handlungen gesetzt sind. Wenn nicht dem Gesetz entsprechend vorgegangen wurde, hat das Entscheidungsorgan das zur Behebung des unterlaufenen Fehlers Nötige zu veranlassen.

Diese Änderungen werden auch mit sich bringen, daß das Verfahren schneller und unbürokratischer zu einem Abschluß kommt und daß die Kostenbelastung der Verpflichteten geringer wird.

Im Zuge dieser Reform soll auch der gesamte Abschnitt der EO, der die Fahrnisexekution regelt, überarbeitet werden.

Neu geregelt wird hiebei vor allem das Verkaufsverfahren. Dieses ist derzeit in der EO, im Auktionshallengesetz und in der Verordnung betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamt des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamts in Wien geregelt. Die Rechtslage ist somit unübersichtlich zersplittert. Es sollen daher die Bestimmungen des Auktionshallengesetzes in die Exekutionsordnung eingebaut sowie die Versteigerung und der Verkauf im Dorotheum auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt werden. Überdies wird der Verkauf auch in anderen Versteigerungshäusern ermöglicht. Die Versteigerung soll hiebei allen Gewerbetreibenden, die zur Versteigerung beweglicher Sachen befugt sind (s. § 127 Z 3 GewO, wonach es sich um ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe handelt, und §§ 244 bis 246 GewO), ermöglicht werden. Die EO bezeichnet diese Versteigerer beweglicher Sachen mit dem Begriff Versteigerungshaus.

Weiters wird etwa die Liste der unpfändbaren Gegenstände neu gestaltet, wobei unter anderem die Pfändbarkeit von Haustieren geklärt wird.

Ein weiterer Schwerpunkt des Vorhabens ist die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Exekutionsverfahren. Es soll hiezu ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren geschaffen werden, für das zur Bewilligung der Exekution die Vorlage des Exekutionstitels nicht verlangt wird. Weil hiebei keine lückenlose Prüfung möglich ist, ob der Exekutionsantrag durch den Exekutionstitel gedeckt ist, wird dem Schutz des Schuldners

unter anderem durch einen Einspruch und durch Schadenersatzbestimmungen gegen den betreibenden Gläubiger Rechnung getragen.

Im Hinblick auf Brüsseler und Lugano-Übereinkommen wird der Abschnitt über ausländische Exekutionstitel neu gestaltet. Künftig soll nicht anlässlich jeder Bewilligung der Exekution geprüft werden müssen, ob der ausländische Exekutionstitel im Inland vollstreckbar ist, sondern diese Prüfung soll generell in einem Vollstreckbarerklärungsverfahren geschehen.

Überdies finden sich im Entwurf noch Vereinfachungen des Exekutionsverfahrens. Zu erwähnen ist etwa, daß bei Einstellungsanträgen nur eine Einvernahme, nicht mehr eine mündliche Verhandlung erforderlich ist.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der Regelungen stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ("Zivilrechtswesen").

In der Europäischen Union gibt es keine Richtlinien oder sonstige Vorschriften über das innerstaatliche Exekutionsverfahren. Die Regelungen über ausländische Exekutionstitel berücksichtigen das Brüsseler Übereinkommen, die Änderungen der §§ 370, 371, 379 und 380 EO gehen auf eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Der Entwurf bringt keinen Personalmehrbedarf bei den Gerichten.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich aufgrund der Anhebung der Vollzugs- und Wegegebühren entsprechend der Geldwertveränderung (108 statt 90 Mio S). Im einzelnen wird auf die Ausführungen zu Art. III verwiesen.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 4)

Bereits in der Gerichtsentlastungsnovelle, RGebl. Nr. 118/914, wurde die Trennung von Exekutionsbewilligung und Exekutionsvollzug als Mangel des Systems angesehen. Die erläuternden Bemerkungen führen hiezu aus, daß durch die Trennung ein zweckloser Zeitaufwand und eine doppelte Prüfung der Akten erforderlich sei. Es wurde nur deshalb davon abgesehen, für die Bewilligung der Exekution ausschließlich das Exekutionsgericht für zuständig zu erklären, weil die sprachlichen Verhältnisse hindernd entgegenstanden. Die Erläuterungen meinten hiezu, daß infolge der verschiedenen Gerichtssprachen der Gläubiger häufig genötigt wäre, das Gesuch in einer ihm fremden Sprache abzufassen und sich eine Übersetzung des Exekutionstitels zu verschaffen, was die Exekution erschweren, verzögern und verteuern würde.

Die damals als Begründung für die Zweckmäßigkeit der Vereinfachung der Zuständigkeitsregeln angeführten Gründe sind nach wie vor aktuell, nicht mehr hingegen die einer solchen entgegenstehenden Hindernisse.

Der Entwurf sieht daher vor, daß für den Antrag auf Bewilligung der Exekution nunmehr ausschließlich das Exekutionsgericht zuständig ist und nicht mehr wie bisher wahlweise auch das Titelgericht. Dadurch wird eine unnötige Doppelgleisigkeit beseitigt. Überdies verfügt das Exekutionsgericht bei Entscheidungen über den Exekutionsantrag über mehr Routine, sodaß der durchschnittliche Zeitaufwand für eine Exekutionsbewilligung geringer ist.

Die ausschließliche Zuständigkeit des Exekutionsgerichts vermeidet auch, daß bei einem Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung zeitraubendes und umständliches Aktenübersenden erfolgt und der Rekurs beim unzuständigen Gericht eingebracht wird. Die Änderung bedeutet auch keine Erschwernis für den betreibenden Gläubiger. Die derzeit vorgesehene Verpflichtung zum Anschluß einer vollstreckbaren Ausfertigung des Exekutionstitels, wenn der Exekutionsantrag nicht beim Titelgericht eingebracht wird, wird nämlich bei den wichtigsten

Exekutionsmitteln weitgehend beseitigt (s. Art. I Z 17, §§ 54b ff).

Zu Art. I Z 2 (§ 5)

Diese Bestimmung regelt die Zuständigkeit für die Bewilligung der Exekution, wenn auf außerhalb Österreichs gelegenes Vermögen Exekution geführt werden soll. Sie ist als überholt aufzuheben. Die Durchsetzung inländischer Exekutionstitel im Ausland wird durch die ausländischen Gesetze und Staatsverträge geregelt.

Zu Art. I Z 3 (§ 6)

§ 6 sieht ein Wahlrecht vor, bei welchen der zum Einschreiten als Exekutionsgericht zuständigen Gerichte der betreibende Gläubiger um Bewilligung der Exekution ansuchen kann. Da gemäß § 4 in Zukunft nur mehr das Exekutionsgericht zur Exekutionsbewilligung berufen ist, kann die einleitende Einschränkung der Wahlmöglichkeit des Gläubigers auf diese Fälle in § 6 entfallen. Zugleich wird die Regelung des § 6 durch Unterteilung in Zahlen übersichtlicher gestaltet.

Zu Art. I Z 4 (§ 7)

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, die ein Exekutionstitel enthalten muß, damit die Exekution bewilligt werden kann. Da im vereinfachten Bewilligungsverfahren kein Exekutionstitel angeschlossen werden muß, sind diese Angaben in den Exekutionsantrag aufzunehmen, damit das Gericht die Schlüssigkeit des Exekutionsantrags prüfen kann.

Zu Art. I Z 5 (§ 20)

Diese Bestimmung sieht vor, daß das die Exekution bewilligende Gericht bei Zweifeln über das Exekutionsgericht im Hinblick auf die Grenzen der Bezirksgerichtssprengel eines der in Betracht kommenden Bezirksgerichte zum Exekutionsgericht bestellen kann. Sie ist auf Grund der in § 4 idF des Art. I Z 1 des Entwurfs festgelegten ausschließlichen Zuständigkeit des Exekutionsgerichts gegenstandslos.

Zu Art. I Z 6 (§ 21)

Nach dieser Bestimmung kann das Oberlandesgericht auf Anzeige des die Exekution bewilligenden Gerichts oder eines der zum Exekutionsvollzug berufenen Gerichte einzelne Akte des Exekutionsvollzugs einem dieser Gerichte ausschließlich übertragen, wenn gegen den Verpflichteten gleichzeitig bei mehreren Gerichten des selben Oberlandesgerichtssprengels Exekution geführt wird.

Diese Bestimmung ist § 4 idF des Art. I Z 1 anzupassen, wonach das zum Exekutionsvollzug berufene Gericht auch für die Bewilligung der Exekution zuständig ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 24)

Abs. 1 zählt als Vollstreckungsorgane die Vollstreckungsbeamten, die Beamten der Gerichtskanzlei und die Gerichtsdienner auf. § 40 Geo legt ergänzend fest, daß Vollstreckungshandlungen von den Vollstreckungsbeamten, die Beschreibung und Schätzung von Liegenschaften und ihrem Zubehör von Beamten des gehobenen Dienstes oder Beamten des Fachdienstes vorzunehmen ist. Kanzleibeamten dürfen Vollstreckungshandlungen nur dann übertragen werden, wenn Beamte des Vollstreckungsdienstes nicht zur Verfügung stehen. Wenn es im Einzelfall die Schwierigkeit der Vollstreckungshandlung erfordert, kann ihre Vornahme auch einem Beamten des gehobenen Fachdienstes oder des Fachdienstes aufgetragen werden. Regelungen über Aufgaben der "Gerichtsdienner" gibt es nicht, weil dieser Begriff bereits durch das Besoldungsgesetz BGBl. Nr. 376/1921 beseitigt wurde.

Abs. 2 bestimmt, daß der Vollzug einzelner wichtiger oder schwieriger Vollstreckungshandlungen Notaren übertragen werden kann, wenn besondere Vollstreckungsorgane nicht zur Verfügung stehen.

Der Entwurf bringt eine wesentliche Aufwertung der Stellung des Gerichtsvollziehers. Daher wird vorgesehen, daß grundsätzlich der Gerichtsvollzieher ausschließliches Vollstreckungsorgan ist. Im folgenden wird daher in den Erläuterungen statt des Überbegriffs Vollstreckungsorgan vom Gerichtsvollzieher gesprochen. Nur in Ausnahmefällen, etwa bei Abwesenheit (Krankheit oder Urlaub) des Gerichtsvollziehers

oder bei außergewöhnlicher Schwierigkeit, die besondere juristische Kenntnisse erforderlich macht, sollen statt des Gerichtsvollziehers andere geeignete Gerichtsbedienstete als Vollstreckungsorgane herangezogen werden können. Die Heranziehung von Notaren ist aufgrund des derzeitigen Ausbildungsstands der Gerichtsvollzieher - es sind bereits im gesamten Bundesgebiet Fachgerichtsvollzieher eingesetzt - und der Möglichkeit, in Ausnahmefällen besonders qualifizierte Gerichtsbedienstete heranzuziehen, nicht notwendig; sie ist in der Praxis auch nicht üblich.

Die Geschäfte werden derzeit auf die einzelnen Gerichtsvollzieher durch den Leiter der Vollzugsabteilung aufgeteilt (§ 40 Abs. 1 Geo). Es ist sowohl eine Aufteilung nach Gebieten als auch eine Aufteilung nach Buchstaben möglich. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß es vor allem im Hinblick auf die durch eine gebietsweise Geschäftsverteilung bewirkte räumliche Nähe der einzelnen Vollzugsorte zweckmäßig ist, dieser im Gegensatz zur Buchstabenverteilung den Vorzug zu geben. Abs. 2 legt daher fest, daß die Geschäfte unter den Gerichtsvollziehern nach Gebieten aufzuteilen sind, wenn bei einem Bezirksgericht mehrere Gerichtsvollzieher tätig sind. Eine "Rotation" der Gerichtsvollzieher, d.h. eine zeitlich regelmäßige Änderung der zugewiesenen Gebiete, wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Die Aufteilung der Geschäfte nach Gebieten soll jedoch nicht zu Erschwernissen beim Vollzug führen. Abs. 3 sieht daher vor, daß der Gerichtsvollzieher die Grenzen seines Gebiets überschreiten darf. Weiters wird in Abs. 3 die derzeit in § 25 Abs. 1 vorgesehene Regelung übernommen, daß der Gerichtsvollzieher auch die Sprengelgrenzen des Bezirksgerichts überschreiten darf. Ihr enger Anwendungsbereich (Vollstreckungshandlung nur im selben Ort, in dem sich das Bezirksgericht befindet) wird hiebei auf den benachbarten Gerichtssprengel ausgedehnt. Überdies ermöglicht Abs. 3 auch den direkten Kontakt zwischen den Gerichtsvollziehern, wenn eine Vollzugshandlung außerhalb des Gebiets des Gerichtsvollziehers oder in einem anderen Sprengel vorzunehmen wäre. Derzeit muß in einem solchen Fall - abgesehen von der Möglichkeit zur Überschreitung der Gebietssprengel im ganzen Ort - der Akt dem Gericht

vorgelegt werden, das dann das für den neuen Vollzugsort zuständige Gericht um die Vornahme der Amtshandlung ersucht. Die Entscheidung hierüber steht wieder dem Richter oder Rechtspfleger zu, der den Akt an den Gerichtsvollzieher seines Gerichts weiterleitet.

Zu Art. I Z 8 (§ 25)

Nach § 25 haben sich die Vollstreckungsorgane bei Ausführung der erteilten Aufträge innerhalb des ihnen durch das Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises zu halten und die im einzelnen Falle vom Gericht gegebenen besonderen Weisungen genau zu beobachten.

Dieser den Vollstreckungsorganen gesteckte Rahmen ist zu eng. Die Gerichtsvollzieher sollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben größere Selbständigkeit haben. Sie sollen die Fahrnisexekution weitgehend unter eigener Verantwortung führen können. Sie sollen die Entscheidung, wann, wo und wie oft Vollzugsversuche durchgeführt werden - natürlich unter Beachtung der gesetzlich gesteckten Grenzen - frei treffen können (Art. I Z 40, §§ 252a ff). § 249 idF Art. I Z 36 sieht daher vor, daß Weisungen des Richters oder Rechtspflegers im vorhin ein somit nicht mehr zulässig sind. Dem Richter oder Rechtspfleger ist es daher für den Zeitraum von vier (bei Verlängerung von sechs) Monaten - dies ist jene Zeitspanne, die dem Gerichtsvollzieher zur selbständigen Erledigung des Vollzugauftrags zur Verfügung steht - verwehrt, in dessen Tätigkeit einzugreifen. Nur aufgrund einer Vollzugsbeschwerde (§ 68) und bei nicht gesetz- oder auftragsgemäßer Ausführung einer Exekutionshandlung (§ 61) können Weisungen erteilt werden. Dies war bei der Neufassung zu berücksichtigen. Vorschriften der Dienstaufsicht bleiben hievon unberührt.

Die in Abs. 1 enthaltene Regelung über den sprengelüberschreitenden Vollzug wurde geändert und zu § 24 genommen. Auf die Erläuterungen hiezu wird verwiesen.

Abs. 3 sieht vor, daß die Befugnis der Gerichtsdieners zum Geldempfang im Verordnungsweg eingeschränkt werden kann. Da es die Funktion eines Gerichtsdieners nicht mehr gibt, ist diese Bestimmung als gegenstandslos aufzuheben. Statt dessen wird in

Abs. 2 eine Erweiterung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers vorgesehen. Es soll ihm - den Erfordernissen des modernen Zahlungsverkehrs Rechnung tragend - auch ermöglicht werden, Schecks entgegenzunehmen. Diese sind allerdings nur zahlungshalber anzunehmen, sodaß die Wirkungen der Zahlung erst mit dessen Einlösung eintreten. Dies bedeutet, daß der Gerichtsvollzieher auch bei Annahme eines Schecks Gegenstände zu pfänden hat. Das Pfändungsprotokoll muß jedoch nur dann ausgefertigt werden, wenn der Scheck nicht eingelöst wird. Mit der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses ist innezuhalten (s. § 253a idF des Art. I Z 42 des Entwurfs).

Der neue Abs. 3 enthält weitere Befugnisse der Vollstreckungsorgane. Diese sollen in einfachen Fällen Schätzungen selbst vornehmen können, aber auch, wenn es erforderlich ist, einen Sachverständigen bestellen und einen Kostenvorschuß (für Schlosserkosten, Sachverständigengebühren usw.) auferlegen.

Zu Art. I Z 9 (§ 26)

Durch das Volljährigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 108/1973, wurde der Begriff der Großjährigkeit durch Volljährigkeit ersetzt. In der Exekutionsordnung unterblieb die Begriffsersetzung. Der Begriff war daher in Abs. 1 richtigzustellen.

Nach Abs. 1 Satz 2 dürfen die Vollstreckungsorgane verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behältnisse zum Zwecke der Exekution eröffnen lassen. Strittig ist, ob Türen auch dann gewaltsam geöffnet werden dürfen, wenn es dabei zu Beschädigungen, insbesondere des Türschlosses, kommt. Nach P 14 Abs. 2 des Dienstbuchs für Vollstrecker soll zur Vermeidung unnötiger Schädigung ein geeigneter Handwerker zugezogen werden. Ist die Eröffnung nicht ohne einigermaßen erhebliche Schädigung Dritter (des Hauseigentümers oder des Hauptmieters, zB bei Eröffnung von Sicherheitsschlössern) möglich, so ist sie zu unterlassen. Erforderlichenfalls ist vom betreibenden Gläubiger ein entsprechender Vorschuß zur Deckung der mit der gewaltsamen Eröffnung verbundenen Auslagen und der dadurch angerichteten Schäden zu verlangen.

Nunmehr soll durch das Einfügen der Worte "ungeachtet geringfügiger Beschädigungen" klargestellt werden, daß

Zu Art. I Z 11 (§ 35)

In der Stammfassung der Exekutionsordnung oblag die Bewilligung der Exekution ausschließlich dem Titelgericht. Dieses war daher auch immer für die Klage nach § 35 zuständig. Die Gerichtsentlastungsnovelle, RGBL. Nr. 118/1914, ermöglichte die Exekutionsbewilligung auch durch das Exekutionsgericht. Die Fassung des § 35 "bei dem Gericht geltend zu machen, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde," wurde nicht geändert, sodaß sowohl Titel- als auch Exekutionsgericht für die Klage zuständig sein können, je nachdem welches Gericht die Exekution bewilligt hat. Begründet wurde dies damit, daß die Einwendungen mit dem früheren Prozeß in keinem inneren Zusammenhang stünden, die früheren Informationen in der Regel wertlos seien. Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Es haben sich in der Praxis Vorkenntnisse des entscheidenden Organs sehr wohl als wertvoll herausgestellt. Aus diesem Grund wurde durch die ASGG-Nov. 1994, BGBL. Nr. 624, teilweise davon abgegangen. Dies soll verallgemeinert werden. Für die Oppositionsklage soll in Zukunft daher nicht mehr das die Exekution bewilligende Gericht (das nach § 4 idF des Art. I Z 1 des Entwurfs nur mehr das Exekutionsgericht ist) zuständig sein, sondern ausschließlich das Gericht oder die Behörde, von der der Titel stammt, weil dieses Gericht bzw diese Behörde auch über den Anspruch, gegen den nun Einwendungen erhoben werden, entschieden hat und dadurch mit der Rechtssache besser vertraut ist.

Zu Art. I Z 12 (§ 36)

Auf die Ausführungen zu § 35 wird verwiesen. Die dort dargestellten Überlegungen treffen auch auf Impugnationsklagen zu.

Zu Art. I Z 13 (§ 39)

Es gibt Personen mit gleichen Vor- und Familiennamen. Hiebei kommt es gelegentlich vor, daß in das Exekutionsverfahren eine Person einbezogen und damit Verpflichteter wird, gegen die sich der Exekutionstitel nicht richtet ("namensgleicher Doppelgänger"). Wird eine Exekution nicht gegen den

verschlossene Haus- und Zimmertüren und verschlossene Behälter auch dann geöffnet werden dürfen, wenn damit eine Beschädigung verbunden ist. Der Schutz des Verpflichteten erfordert es jedoch, nur geringfügige Beschädigungen zuzulassen (s. auch § 252f über die weiteren Voraussetzungen zur Öffnung von verschlossenen Haus- und Wohnungstüren).

Ist ein zwangsweises Öffnen der Haus- oder Wohnungstür nur durch Auswechseln des Schlosses möglich, so soll dies nicht dazu führen, daß der Verpflichtete seine Wohnung auf unzumutbar lange Zeit, insbesondere über Nacht, nicht benutzen kann. Die Öffnung soll daher nur dann durchgeführt werden, wenn der Schlüssel zum neuen Schloß vom Verpflichteten jederzeit behoben werden kann. Als zwischenzeitiger "Verwahrer" des Schlüssels kommen unter anderem Nachbarn, die hiezu bereit und vertrauenswürdig sind, und immer erreichbare Unternehmen in Betracht (s. Erlaß über die Durchführung von Fahrnisexekutionsvollzügen mit gewaltsamer Öffnung von Schlössern und Hinterlegung der Schlüssel bei Auswechseln des Schlosses JABl. Nr. 55/1993).

Zu Art. I Z 10 (§ 31)

Abs. 1 bestimmt, daß in den kaiserlichen Hofgebäuden, in der Wohnung eines Mitglieds des kaiserlichen Hauses sowie in der Wohnung einer die Exterritorialität in Österreich genießenden Person Exekutionshandlungen nur durch das Obersthofmarschallamt vorgenommen werden können.

Soweit sich diese Bestimmung auf die kaiserlichen Hofgebäude und die Wohnungen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezieht, ist sie bereits durch das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen gegenstandslos geworden. Eine weitere Änderung erfuhr diese Bestimmung durch das Gesetz vom 5. Februar 1919, StGBI. Nr. 87, das die Befugnisse des Obersthofmarschallamtes dem Staatsamt des Äußeren - nunmehr Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten - übertragen hat. Diese Bestimmung war daher den Änderungen anzupassen.

Änderung des § 4 (Art. I Z 1) ist die Unterscheidung entbehrlich.

Die Zuständigkeit des Exekutionsgerichts für das gesamte Verwertungsverfahren ist jedoch nicht sachgerecht, wenn gepfändete Gegenstände in eine Auktionshalle zum Verkauf überstellt werden, die in einem anderen Gerichtssprengel liegt. In diesem Fall wäre nicht das nächstgelegene Gericht zuständig. Es soll daher zur Vermeidung von Verzögerungen (Aktenlauf) das Gericht am Sitz der Auktionshalle über diese Anträge entscheiden können (Abs. 2).

Vor Entscheidung über Anträge auf Einstellung oder Einschränkung der Exekution, die nicht vom betreibenden Gläubiger selbst gestellt werden, ist nach Abs. 3 eine mündliche Verhandlung erforderlich. Dies ist nicht zweckmäßig. Auch der durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, eingeführte § 292k sieht lediglich eine Einvernahme der Parteien und keine zwingende mündliche Verhandlung vor. Dies betrifft zB auch Entscheidungen über Anträge auf Erhöhung des Existenzminimums, was eine Einschränkung der Exekution bedeutet. Diese Bestimmung hat sich bewährt. Es soll daher auch nach § 45 die Einvernahme genügen, wobei es dem Entscheidungsorgan überlassen bleibt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme durchzuführen.

Zu Art. I Z 15 (§ 47)

Durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, wurde zur Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens vorgesehen, daß ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Vorlage und Unterfertigung eines Vermögensverzeichnisses nicht mehr notwendig ist. Es ist allerdings nicht geregelt, ob der betreibende Gläubiger auf die Aufnahme des Vermögensverzeichnisses verzichten kann. Dies soll durch die vorgeschlagene Änderung nun klargestellt werden. Hält der betreibende Gläubiger, dem grundsätzlich die Auswahl der Exekutionsmittel zusteht, die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses für die Verfolgung seines Anspruchs für nicht notwendig oder zweckmäßig, so soll ihm ein Verzicht möglich sein.

Titelschuldner, sondern gegen einen namensgleichen Doppelgänger geführt, so kann dies mit Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung oder Einstellungsantrag bekämpft werden. § 39, der die Einstellungsgründe enthält, regelt diesen Fall nicht ausdrücklich. Die Rechtsprechung vertritt aber die Ansicht, daß die Aufzählung der Einstellungsgründe nicht erschöpfend ist, sondern die Exekution immer dann einzustellen ist, wenn ein den Einstellungsgründen rechtsähnlicher Sachverhalt vorliegt (LGZ Wien 29.3.1984 RPfISlgE 1984/139). Da es Voraussetzung einer Exekutionsbewilligung ist, daß der im Titel genannte Schuldner derjenige ist, gegen den die Exekution geführt werden soll, ist ein Verstoß gegen diesen Grundsatz ein Einstellungsgrund (OGH 28.11.1979 RPfISlgE 1980/99).

Zur Klarstellung soll jedoch ein eigener Einstellungsgrund geschaffen werden. Der Entwurf sieht daher die Einfügung einer Z 10 in § 39 vor, die diese Frage ausdrücklich regelt.

Auch die Neufassung des Abs. 3 bringt keine inhaltliche Änderung der Rechtslage, sondern dient lediglich der Klarstellung. Bereits nach § 35 Abs. 4, § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 4 ist das Verfahren einzustellen, wenn einer der in diesen Gesetzesstellen vorgesehenen Klagen stattgegeben wird, ohne daß es eines diesbezüglichen Antrags bedarf. Der Hinweis in Abs. 3, wonach der Einstellungsantrag mit den Klagen nach §§ 35, 36 und 37 verbunden werden kann, ist daher als überflüssig zu streichen (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴ 495). Abs. 3 hat nur Bedeutung, wenn auf Ungültig- oder Unwirksamklärung oder auf Aufhebung des Exekutionstitels geklagt wird und bei Obsiegen der Einstellungsgrund des § 39 Abs. 1 Z 1 vorliegt, der nicht von Amts wegen wahrzunehmen ist. Die Regelung wird daher nur für diesen Fall beibehalten.

Zu Art. I Z 14 (§ 45)

Einstellungs-, Einschränkungs- und Aufschiebungsanträge sowie Anträge auf Wiederaufnahme einer aufgeschobenen Exekution sind derzeit vor Beginn des Exekutionsvollzugs bei dem Gericht, bei dem die Bewilligung der Exekution in erster Instanz beantragt wurde, nach Beginn des Exekutionsvollzugs beim Exekutionsgericht einzubringen. Aufgrund der vorgeschlagenen

Im Formblatt des Vermögensverzeichnisses, das - wie die EO vorsieht - im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung veröffentlicht ist (JABl. Nr. 2/1993), ist auch die Angabe des Geburtsdatums vorgesehen. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil diese Information für den betreibenden Gläubiger, zB für die Gehaltsexekution nach § 294a, wenn das Geburtsdatum nicht von der Meldebehörde erfragt werden kann, von Interesse ist. Unklar ist allerdings, ob der Verpflichtete zu dessen Angabe verpflichtet ist, diese Angabe also von § 47 umfaßt ist. Es wird daher ausdrücklich festgelegt, daß der Verpflichtete nicht nur seine Vermögensverhältnisse darzulegen hat, sondern auch sein Geburtsdatum bekanntgeben muß.

Nach § 253a hat der Gerichtsvollzieher, wenn die Fahrnisexekution erfolglos geblieben ist, sogleich an Ort und Stelle mit dem Verpflichteten ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen. In der Praxis wird auch bei Bezügeexekutionen nach § 294a der Gerichtsvollzieher mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses an Ort und Stelle betraut. Findet der Gerichtsvollzieher hierbei Bargeld oder sonst pfändbare Gegenstände, so kann er diese nicht pfänden, sondern nur in das Vermögensverzeichnis aufnehmen. Stellt der betreibende Gläubiger dann einen Antrag auf Fahrnisexekution, so sind beim Vollzug diese Gegenstände, insbesondere das Bargeld, nicht mehr vorhanden, sei es, daß der Verpflichtete dieses verwendet hat oder ein anderer Gläubiger zuvorgekommen ist. Ein Gläubiger, der zuerst die Bezüge als Exekutionsmittel wählt, soll jedoch nicht benachteiligt werden. Dies würde der Intention des Gesetzgebers, die Bezügeexekution gegenüber der Fahrnisexekution zu bevorzugen (s. RV 181 BlgNR 18. GP, 19) zuwider laufen. Es soll daher auch dann, wenn nur Bezügeexekution beantragt ist, das Vollstreckungsorgan aber wegen der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses die Wohnung des Verpflichteten aufsucht und dort pfändbare Gegenstände oder Geld findet, möglich sein, ohne einen entsprechenden Antrag des Gläubigers Exekutionshandlungen vorzunehmen. Hievon ist der betreibende Gläubiger unverzüglich zu verständigen. Stellt er nicht binnen 14 Tagen einen Antrag auf Fahrnisexekution, so verliert die Pfändung ihre Wirkung; abgenommenes Geld etwa ist dem Verpflichteten zurückzustellen.

Im finanz- oder verwaltungsbehördlichen Exekutionsverfahren ist die Vorlage eines Vermögensverzeichnisses nicht möglich. Die Durchführung dieses Verfahrens ist ausschließlich den Gerichten vorbehalten (§ 3 Abs. 3 AbgEO und § 3 Abs. 1 VVG). Bis zur EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, bestimmte § 47 Abs. 2 daher, daß die Vorlage des Vermögensverzeichnisses (damals noch der Antrag auf Einleitung des Offenbarungseidesverfahrens) auch von jeder Verwaltungsbehörde verlangt werden kann. Bei der Neuregelung unterblieb die Erwähnung der Verwaltungsbehörden. Dieses Redaktionsversehen war daher zu berichtigen.

Zu Art. I Z 16 (§ 54)

Der betreibende Gläubiger ist nicht verpflichtet, in seinem Antrag auf Exekutionsbewilligung die Kontonummer, auf die die hereinzubringenden Beträge zu zahlen sind, anzugeben. Fehlt die Kontonummer, so führt dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand einerseits für das Gericht, andererseits aber auch für einen allfälligen Drittschuldner, der sich zur Ausforschung der Kontonummer des betreibenden Gläubigers erst mit diesem in Verbindung setzen muß. Auch für den Schuldner, der, um eine allfällige Verwertung seiner Fahrnisse zu verhindern, die Schuld begleichen will, wäre diese Information von Interesse. Der Antrag auf Exekutionsbewilligung soll daher auch - wenn ein solches besteht - das Konto, auf das die vom Gerichtsvollzieher hereingebrachten oder die vom Drittschuldner abzuführenden Beträge überwiesen werden sollen, enthalten. Dadurch werden für den Gläubiger auch oft nicht erwünschte Postanweisungen, die überdies zusätzliche Kosten verursachen, vermieden.

Derzeit wird die Beibringung einer Vollstreckbarkeitsbestätigung verlangt, wenn die Exekution nicht beim Titelgericht beantragt wird. Da für das Bewilligungsverfahren in Zukunft ausschließlich das Exekutionsgericht zuständig sein soll, wird es Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage des Exekutionstitels samt Vollstreckbarkeitsbestätigung nur noch für das vereinfachte Bewilligungsverfahren nach §§ 54b ff geben. Aus systematischen Gründen wird die Voraussetzung zu § 54, der den Inhalt des Exekutionsantrags enthält, genommen.

Durch die Umformulierung wird auch klargestellt, daß die Vollstreckbarkeitsbestätigung nicht auf der Ausfertigung des Exekutionstitels angebracht sein muß, sondern auch eine gesonderte Bestätigung ausreicht.

§ 84 Abs. 3 ZPO sieht ein Verbesserungsverfahren für Inhaltsmängel in Schriftsätzen lediglich für fristgebundene Schriftsätze vor. An Exekutionsanträge werden in Zukunft erhöhte Inhaltserfordernisse gestellt, sodaß vor allem für die erste Zeit der Geltung der neuen Regelungen mit zahlreichen Inhaltsmängeln zu rechnen ist. Mangels Fristgebundenheit des Exekutionsantrags konnte aus einem Umkehrschluß aus § 84 Abs. 3 ZPO, der im Exekutionsverfahren nach § 78 EO gilt, für den Exekutionsantrag bisher die Meinung vertreten werden, daß der Auftrag zur Verbesserung von Inhaltsmängeln nicht möglich sein soll. Nunmehr wird die Verpflichtung zur Zurückstellung zur Verbesserung auch bei Inhaltsmängeln von Exekutionsanträgen ausdrücklich vorgesehen.

Zu Art. I Z 17 (§§ 54b bis 54f)

Die ADV wird bei den Gerichten bereits vielfach und umfassend eingesetzt. Zu nennen ist das Grundbuch, das Firmenbuch, das Mahnverfahren und der Elektronische Rechtsverkehr (ERV). In mehreren Verfahren, unter anderem auch im Exekutionsverfahren, werden auf ADV-Basis die Geschäftsregister geführt und die Textverarbeitung im Rahmen der Applikation Jutext genutzt. In den letzten Novellen zur Exekutionsordnung wurden die gesetzlichen Grundlagen für einen weiteren Einsatz der ADV geschaffen. Der durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, eingeführte § 54a erlaubt die ADV-unterstützte Durchführung des Exekutionsverfahrens; der durch die 3. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien geschaffene § 73a sieht die elektronische Einsicht in Geschäftsbehalte des Exekutionsverfahrens vor. Diese Schritte sollen ausgebaut werden.

Das Exekutionsverfahren bietet ideale Voraussetzungen für den ADV-Einsatz, weil es sich überwiegend aus systematischen Verfahrensschritten zusammensetzt und großteils schriftlich abgewickelt wird. Um einen merkbaren Rationalisierungseffekt zu erreichen, ist anzustreben, daß die betreibenden Gläubiger

die Exekutionsanträge elektronisch im Wege des ERV einbringen. Hierbei kann der in Papierform vorliegende Exekutionstitel nicht vorgelegt werden. Dies wird jedoch in der Exekutionsordnung verlangt, wenn der Exekutionsantrag nicht beim Titelgericht eingebracht wird. Dies wird in Zukunft häufiger sein, weil der Exekutionsantrag nicht mehr beim "bloßen" Titelgericht eingebracht werden kann, sondern nur mehr beim Exekutionsgericht (s. Art. I Z 1), was ebenfalls zu einer Vereinfachung führt, auch bei Einsatz der ADV, weil das gesamte Exekutionsverfahren bei einem Gericht geführt wird.

Es wird daher für bestimmte Fälle im Entwurf ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren geschaffen, in dem von der Voraussetzung der Vorlage des Exekutionstitels abgesehen wird. Das Gericht kann hierbei nicht lückenlos prüfen, ob sich die hereinzubringende Leistung aus dem Exekutionstitel ergibt. Dies darf jedoch nicht zu einer Verminderung des Rechtsschutzes des Verpflichteten führen.

- Es werden an den Exekutionsantrag erhöhte Anforderungen gestellt, so ist neben den bisher verlangten Voraussetzungen, wie der auszustellenden Behörde, der Geschäftszahl, auch das Datum der Vollstreckbarkeit anzuführen.

- Das Gericht verlangt bei offenkundigen Bedenken vom betreibenden Gläubiger vor Entscheidung über den Exekutionsantrag die Vorlage des Exekutionstitels, wobei die Fälle der Offenkundigkeit durch den Einsatz der ADV ausgebaut werden.

- Dem Schuldner wird der Rechtsbehelf des formlosen Einspruchs eingeräumt, mit dem die Vorlage des Exekutionstitels vom betreibenden Gläubiger verlangt werden kann.

- Daneben wird für den Fall der unberechtigten Stellung eines Exekutionsantrags dem Verpflichteten ein verschuldensunabhängiger Ersatz des entstandenen Schadens eingeräumt, der einfach und rasch vor dem Exekutionsgericht geltend gemacht werden kann.

- Auch eine Mutwillensstrafe ist möglich.

- Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, daß die Bewilligung der Fahrnisexekution bereits vor dem Vollzug zugestellt wird und der Vollzugsversuch frühestens 14 Tage nach Bewilligung der Exekution stattfinden darf, sodaß bereits vor dem

Vollzug entschieden werden kann, ob dem Antrag ein Exekutionstitel zugrunde liegt oder ob der Einspruch zu Recht erhoben wurde.

- Weiters sieht die EO bereits derzeit bei der Fahrnißexekution vor, daß Verwertungsschritte erst dann gesetzt werden dürfen, wenn die Bewilligung rechtskräftig geworden ist (zur Ausnahme bei verderblichen Sachen s. § 266 Abs. 1).

- Bei der Forderungsexekution wird festgelegt, daß der Drittschuldner frühestens vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots leisten darf.

Die Neuregelungen werden daher nicht dazu führen, daß der betreibende Gläubiger mehr als derzeit unberechtigte Exekutionsanträge einbringt, wenn doch, kann der Verpflichtete Abhilfe verlangen.

Vielmehr bringt es die Neugestaltung dieses Bereichs mit sich, daß der betreibende Gläubiger wegen der Haftung und der anderen Rechtsfolgen beim Exekutionsantrag das Vorliegen der Voraussetzungen genau prüfen muß, womit eine hohe Qualität der Exekutionsanträge sichergestellt ist. Überdies ist auch derzeit der Rechtsschutz nicht lückenlos. Bei der bisherigen Titelprüfung wird nur untersucht, ob der betreibende Gläubiger einen nach außen hin vollstreckbaren Exekutionstitel gegen den angeblich Verpflichteten vorlegen kann. Dies verhindert schon jetzt nicht die Bewilligung von unberechtigten Exekutionen, etwa weil der Exekutionstitel auf Grund von Zustellmängel nur scheinbar vollstreckbar ist. Eine inhaltliche Überprüfung, ob tatsächlich ein vollstreckbarer Anspruch existent ist, die Schuld etwa schon bezahlt wurde, findet schon jetzt bei Bewilligung der Exekution nicht statt.

Der Wegfall der grundsätzlich formalen Prüfung des Titels, der vielfach wegen des Massenanzfalls nur cursorisch vorgenommen werden konnte, bringt in diesem Bereich auch eine dringend gebotene Entlastung der Rechtspfleger. Es kann erwartet werden, daß die Qualitätssteigerungen durch die erhöhten Anforderungen an die Antragsteller jedenfalls überwiegen werden.

Die vorgesehenen Neuerungen ordnen sich sowohl dem Rechtsstaatsprinzip als auch den Anforderungen des Art. 5 EMRK und dem Schutz des Hausrechts unter.

Die Bestimmungen über das vereinfachte Bewilligungsverfahren basieren auf den Ausführungen und Vorschlägen von Konecny, Automationsunterstützte Datenverarbeitung im Exekutionsverfahren (Schriftenreihe des BMJ, in Druck).

Zu § 54b

Die neu eingefügte Bestimmung regelt in ihrem Abs. 1 den Anwendungsbereich des vereinfachten Bewilligungsverfahrens, somit die Voraussetzungen, nach denen - wie dies Abs. 2 Z 2 festlegt - die Vorlage des Exekutionstitels mit dem Exekutionsantrag nicht erforderlich ist. Abs. 2 Z 1 normiert die erhöhten Anforderungen an einen solchen Exekutionsantrag. Aus diesem Grund und wegen der Verknüpfung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens mit dem elektronischen Rechtsverkehr im Exekutionsverfahren werden die Sonderregeln für das vereinfachte Bewilligungsverfahren nach § 54a eingefügt.

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist nach Abs. 1 in jenen Fällen möglich, in denen wegen einer Geldforderung Exekution geführt wird. Im Hinblick auf die Ausnahme der Exekution auf das unbewegliche Vermögen (Z 1), werden somit die Exekutionen auf körperliche Sachen, auf Geldforderungen, auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung körperlicher Sachen sowie auf andere Vermögensrechte erfaßt. Weitere Ausnahmen sind, daß die hereinzubringende Forderung 100 000 S übersteigt, die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich ist (etwa nach § 9) oder daß sich der Gläubiger auf einen ausländischen Exekutionstitel beruft, der noch nicht für das Inland vollstreckbar erklärt wurde. Im Hinblick auf die unterschiedliche Behandlung der Zustellung der Bewilligung der Fahrnisexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren und bei sonstiger Bewilligung der Exekution (s. die Erläuterungen zu § 253) kann der betreibende Gläubiger die Bewilligung der Exekution auf herkömmliche Art erreichen und damit den Überraschungseffekt nutzen, wenn er bescheinigt, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch

Zustellung der Exekutionsbewilligung bereits vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

Abs. 2 Z 1 legt die erhöhten Inhaltserfordernisse für einen Exekutionsantrag, über den im vereinfachten Bewilligungsverfahren zu entscheiden ist, fest. Es ist das Datum der Vollstreckbarkeitsbestätigung anzugeben; dies gilt jedoch nicht bei einem Kostentitel. Diese erhöhten Anforderungen schützen insbesondere vor Fehlern bei Einbringung des Exekutionsantrags. Ein korrekter Exekutionsantrag unter Angabe aller erforderlichen Inhaltsmerkmale kann vom betreibenden Gläubiger nur dann eingebracht werden, wenn er tatsächlich über einen vollstreckbaren Exekutionstitel verfügt. Das vereinfachte Bewilligungsverfahren bedeutet, daß - wie Z 3 vorsieht - die Bewilligung ausschließlich auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, daß der Exekutionstitel, obwohl dazu keine Verpflichtung besteht, doch vorgelegt wird.

Abs. 2 wird jedoch durch Abs. 3 ergänzt. Danach hat das Gericht bereits vor Entscheidung über den Exekutionsantrag den Gläubiger zur Vorlage einer Ausfertigung des Exekutionstitels samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit aufzufordern, wenn es auf Grund offenkundiger Tatsachen Bedenken hat, daß der im Exekutionsantrag genannte Exekutionstitel vorliegt. Eine Exekutionsbewilligung ohne Prüfung, ob der Exekutionsantrag durch den Exekutionstitel gedeckt ist, ist daher in diesem Fall nicht möglich. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der im direkten Zugriff verfügbaren Daten werden die Angaben im Exekutionsantrag durch ADV-Routinen überprüft; bei Abweichungen wird dies angezeigt. Dadurch wird das Vorliegen von offenkundigen Tatsachen erweitert und die betreibenden Gläubiger werden somit zu vollständigen und richtigen Angaben im Exekutionsantrag angehalten.

Zu § 54c

Diese Bestimmung räumt dem Verpflichteten einen formlosen Einspruch ein, um aufzuzeigen, daß der Exekutionstitel nicht oder nicht in diesem Umfang besteht oder nicht vollstreckbar ist. Der Einspruch soll somit nur die Geltendmachung jener

Fehler ermöglichen, die mangels lückenloser Titelkontrolle im vereinfachten Bewilligungsverfahren unterlaufen können. Solche Fehler sollen nur in dem vor dem Erstgericht geführten Einspruchsverfahren geltend gemacht werden. Dadurch wird auf die einfachste und rationellste Weise im problematischen Einzelfall die formelle Titelprüfung nachgeholt. Damit sich der Verpflichtete nicht im Rechtsbehelf vergreifen kann, wird festgelegt, daß der Schriftsatz, mit dem Einspruchsgründe geltend gemacht werden, unabhängig von dessen Bezeichnung als Einspruch zu behandeln ist.

Die Regelung des Einspruchs folgt der im Mahnverfahren. Die Einspruchsfrist wird daher ebenso wie dort mit 14 Tagen festgelegt (Abs. 2). Es ist geplant, daß der Bewilligungsbeschluß über die Poststraße abgefertigt wird und daß ebenso wie im Mahnverfahren ein Einspruchsformular, in welchem die beiden einzigen Einspruchsgründe bereits vorgedruckt sind, mitzugestellt werden wird.

Durch die Erhebung des Einspruchs kann der Verpflichtete das Exekutionsverfahren nicht verzögern. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Regelung des § 42 bleibt unverändert, sodaß mit dem Einspruch auch kein Aufschiebungsantrag verbunden werden kann. Um dennoch den Schutz des Verpflichteten sicherzustellen, hat das Gericht von Amts wegen mit dem weiteren Vollzug innezuhalten, wenn über den Einspruch nicht vor der Vornahme von Verwertungshandlungen rechtskräftig entschieden ist.

Zu § 54d

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise, wenn der Verpflichtete Einspruch erhebt. Das Gericht hat den betreibenden Gläubiger zur Vorlage des Exekutionstitels samt Vollstreckbarkeitsbestätigung aufzufordern. Hiefür wird nur eine Dreitagesfrist vorgesehen. Dies ist zumutbar, weil der betreibende Gläubiger bei Verfassung des Exekutionsantrags über den Exekutionstitel verfügen mußte und ihn nunmehr nur vorlegen muß. Durch die kurze Frist wird ermöglicht, daß vor Vollzugshandlungen, die nach § 253 Abs. 4 frühestens 14 Tage nach

Zustellung der Exekutionsbewilligung vorgenommen werden dürfen, über den Einspruch entschieden werden kann.

Abs. 2 enthält zudem die Möglichkeit, im Einspruchsverfahren den Titel auch amtswegig zu prüfen. Das wird besonders in jenen Fällen möglich sein, in denen dem Exekutionsgericht die Titeldaten verfügbar sind. (Exekutionsgericht ist Titelgericht, Titeldaten wurden mit dem Antrag übermittelt, Titeldaten sind in der ADV-Anwendung des Gerichts abrufbar).

Zu § 54e

Diese Bestimmung regelt die Prüfung des Gerichts. Legt der betreibende Gläubiger nicht rechtzeitig eine Ausfertigung des im Exekutionsantrag genannten Exekutionstitels samt Vollstreckbarkeitsbestätigung vor, so ist vom Fehlen absoluter Exekutionsvoraussetzungen auszugehen, das Verfahren einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn die bewilligte Exekution durch den vorgelegten Exekutionstitel nicht gedeckt ist oder die Vollstreckbarkeitsbestätigung fehlt. Nötigenfalls ist die Exekution verhältnismäßig einzuschränken.

Ergibt sich hingegen, daß der Exekutionsantrag durch den Exekutionstitel gedeckt ist, so ist der Einspruch abzuweisen.

Bringt der Verpflichtete in seinem Einspruch Tatsachen vor, die keine Einspruchsgründe sind, wohl aber etwa Oppositions- oder Impugnationsgründe, so ist gemäß § 40a JN vorzugehen, und mit Beschluß darüber zu entscheiden, daß der Einspruch etwa als Klage gemäß § 35 zu behandeln ist.

Zu § 54f

Durch diese Bestimmung wird eine Schadenersatzpflicht des betreibenden Gläubigers vorgesehen, der keinen Exekutionstitel samt Vollstreckbarkeitsbestätigung hat, und wird ein besonders rasches Schadenersatzverfahren zur Durchsetzung eingeführt. Durch diese Haftungsregelung soll einerseits vor Mißbrauch des vereinfachten Bewilligungsverfahrens abgeschreckt werden, andererseits dem Verpflichteten bei unberechtigter Exekutionsführung rasch und unkompliziert Ersatz verschafft werden. Die Haftung greift generell ein, wenn betreibende Gläubiger, ohne über eine entsprechende vollstreckbare Titelausfertigung zu

verfügen, die Bewilligung im vereinfachten Verfahren erwirkt haben (also nicht nur bei Einstellung nach § 54e). Der betreibende Gläubiger haftet auch ohne Verschulden. Da meist recht einfach zu klären sein wird, ob der betreibende Gläubiger bei Stellung des Exekutionsantrags über einen vollstreckbaren Exekutionstitel verfügte, wird ein rasches Schadenersatzverfahren beim Exekutionsgericht vorgesehen. Die Regelung folgt jener des § 394 Abs. 1 über den Schadenersatz bei einstweiligen Verfügungen.

Zur weiteren Abschreckung vor einem Mißbrauch des vereinfachten Bewilligungsverfahrens wird zusätzlich eine Mutwillensstrafe wie in § 394 Abs. 2 vorgesehen. Sie darf nach § 220 Abs. 1 ZPO 40 000 S nicht übersteigen.

Überdies ist bei Vorlage eines unwahren Exekutionsantrags der Straftatbestand des § 293 StGB (Fälschung eines Beweismittels) gegeben. Danach ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht (Abs. 1) und wer ein falsches oder verfälschtes Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht (Abs. 2). Der Begriff Beweismittel ist im weitesten Sinn zu verstehen und erfaßt alles, was dazu dienen kann, ein Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung zu überzeugen.

Zu Art. I Z 18 (§ 61)

Gemäß § 249 idF des Art. I Z 36 des Entwurfs enthält die Übergabe des Fahrnisexekutionsakts an den Gerichtsvollzieher den Auftrag, Exekutionshandlungen bis zum Feststehen des Erfolgs oder Nichterfolgs der Exekution vorzunehmen. Die Vorgangsweise wird in den §§ 252a ff geregelt. Zusätzliche Aufträge werden nicht erteilt. Dies war in § 61 zu berücksichtigen. Das Gericht hat daher bei der Fahrnisexekution insbesondere zu prüfen, ob die Vorgangsweise des Gerichtsvollziehers dem Gesetz entsprach.

Zu Art. I Z 19 (§ 66)

Abs. 1 übernimmt die in dieser Bestimmung derzeit enthaltenen Rechtsmittelbeschränkungen; sie werden jedoch ausgebaut.

Einerseits soll ein Rekurs gegen Entscheidungen über Beschwerden nach § 68 EO, andererseits gegen Entscheidungen, ob das vereinfachte Bewilligungsverfahren anzuwenden ist, unzulässig sein. Dies erfaßt vor allem die Frage, ob der betreibende Gläubiger nach § 54b Abs. 1 Z 5 bescheinigt hat, daß ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung bei Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde. Diese Entscheidungen wurden deshalb als unanfechtbar erklärt, weil einem Rekurs meist die Beschwer fehlen würde. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts wären nämlich keine Verfahrensunterschiede mehr gegeben.

Daß ein Auftrag an das Vollstreckungsorgan nicht angefochten werden kann, muß nicht ausdrücklich gesagt werden, sodaß diese Bestimmung nicht mehr übernommen wird (vgl. OGH 7.9.1994, 30b 56/94).

In Abs. 3 wird klargestellt, daß die Höhe einer aufgetragenen Sicherheitsleistung nur dann angefochten werden kann, wenn sie 15 000 S übersteigt.

Zu Art. I Z 20 (§ 68)

§ 68 regelt die Vollzugsbeschwerde gegen Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers. Das Gesetz legt derzeit eine wahlweise Zuständigkeit des mit der Aufsicht über die Gerichtskanzlei betrauten richterlichen Beamten, des "Exekutionskommissärs" und des Vorstehers des Exekutionsgerichts fest, vermengt also Rechtsprechung und Justizverwaltung. Die Entscheidung über eine Beschwerde über die Vorgangsweise des Gerichtsvollziehers muß jedoch als Frage der Rechtsprechung dem Gericht obliegen. Nur bei Verzögerungen einer Exekutionshandlung durch den Gerichtsvollzieher obliegt es dem Gerichtsvorsteher, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen; es ist ein Fall des § 78 Abs. 1 GOG gegeben. Dies war bei der Neufassung zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 21 (§ 69)

Die Regelung in Abs. 1, wonach die Inanspruchnahme eines anderen Gerichts im Fall des § 25 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig ist, mußte entfallen, weil der Gerichtsvollzieher nach dem

Entwurf zwar die Sprengelgrenzen überschreiten darf, hiezu jedoch nicht verpflichtet ist. Überdies ist nunmehr ein direktes Ersuchen zwischen Gerichtsvollziehern möglich.

Zur Aufhebung des Abs. 3 wird auf die Erläuterungen zu Art. I Z 2 (§ 5) verwiesen.

Zu Art. I Z 22 (§ 73)

§ 219 Abs. 2 ZPO sah vor, daß dritten Personen, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machten, vom Vorsteher des Gerichtes Akteneinsicht in Prozeßakten gewährt werden konnte. Die Wortfolge "vom Vorsteher des Gerichtes" wurde mit Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 13. Oktober 1993, G 248/91-7, V 190/91-7 als verfassungswidrig aufgehoben (BGBl. Nr. 940/1993). Die Gewährung von Akteneinsicht ist eine Frage der Rechtsprechung, zu deren Entscheidung der Richter oder Rechtspfleger zuständig ist. Dies war auch in § 73 zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z 23 (§ 74)

Die Rechtsprechung löst die Frage, ob bei der Fahrnisexekution die Kosten der Beteiligung am Exekutionsvollzug zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, unterschiedlich. Dieser unbefriedigende Zustand soll beseitigt werden. In Fortentwicklung eines Teils der Judikatur, bei der Frage des Kostenanspruchs an die hereinzubringende Forderung anzuknüpfen, wird in Abs. 1 festgelegt, daß bei einer hereinzubringenden Forderung unter 30 000 S die Kosten nicht notwendig sind, bei einer höheren Forderung jedoch schon. Damit wird auch erreicht, daß für kleinere Forderungen nicht überproportional hohe Exekutionskosten auflaufen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Beteiligungen außerhalb der Fahrnisexekution, etwa bei einer zwangsweisen Räumung.

Bei der Fahrnisexekution hat der Gerichtsvollzieher weitgehend selbständig tätig zu werden, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht. Er hat hiezu längstens vier Monate Zeit; eine Verlängerung ist möglich. Es ist jedoch nicht sinnvoll, daß der Gerichtsvollzieher den Akt dem Gericht nur deshalb

abgeben muß, damit dieses die Kosten bestimmt, wengleich dies für das Verfahren nicht notwendig ist.

Abs. 3 legt daher fest, daß das Gericht die Kosten erst nach Bericht des Gerichtsvollziehers zu bestimmen hat. Dies bringt auch mit sich, daß selbst bei mehreren Vollzugsversuchen (zB mit Beteiligung des betreibenden Gläubigers und Beziehung eines Schlossers) nur ein Kostenbestimmungsbeschluß ergeht. Dadurch verringert sich die Anzahl der Kostentitel in einem Exekutionsverfahren. Der Verpflichtete kann daher in einem späteren neuen Exekutionsverfahren, in dem der betreibende Gläubiger auch die Hereinbringung von Exekutionskosten aus früheren Exekutionsverfahren begehrt, besser prüfen, ob und inwieweit Kostentitel bestehen, was im vereinfachten Bewilligungsverfahren geboten ist.

Durch die Änderung des RATG in Art. V werden jedoch Kostenbestimmungsbeschlüsse seltener als derzeit sein.

Die Vollstreckung von Entscheidungen, selbst wenn sie sofort vollstreckbar sind, setzt voraus, daß sie zugestellt wurden. Bei Kostenbestimmungsbeschlüssen kann ohne Verminderung des Rechtsschutzes für den Verpflichteten von dieser Regelung abgegangen werden, weil das Gericht prüfte, ob die Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und somit zu Recht bestehen. Dadurch wird vermieden, daß das Gericht für Kostenbestimmungsbeschlüsse gesonderte Vollstreckbarkeitsbestätigungen erteilen muß.

Zu Art. I Z 24 (§ 75)

Diese Bestimmung behandelt die Fälle, in denen der betreibende Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten hat. Diese Regelung war auf die neuen Einstellungsgründe nach § 39 Abs. 1 Z 10 und § 54e auszudehnen.

Zu Art. I Z 25 (§ 75a)

Wird die Exekution nach § 39 Abs. 1 Z 10 eingestellt, so hat der betreibende Gläubiger keinen Anspruch auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten, wie dies § 75 vorsieht. Darüber hinaus soll dem zu Unrecht in

das Exekutionsverfahren hineingezogenen Verpflichteten ein vom Verschulden unabhängiger Schadenersatzanspruch gegen den betreibenden Gläubiger zustehen. Der Hinweis auf § 54f Abs. 2 und 3 bedeutet, daß der Anspruch im Exekutionsverfahren geltend gemacht werden kann und daß auch eine Mutwillensstrafe möglich ist.

Zu Art. I Z 26 (§§ 79 bis 86)

Art. 31 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das von Österreich ratifiziert werden soll, verpflichtet die Vertragsstaaten, ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten vorzusehen. Dies gilt auch für öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche (Art. 50 und 51 des Übereinkommens). Gleichartiges ist in dem zwischen den EU-Mitgliedstaaten geltenden Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bestimmt, das von Österreich nach Wirksamwerden des Beitritts zur EU und entsprechenden Beitrittsverhandlungen zu ratifizieren sein wird. Ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung gibt es in Österreich jedoch nicht. Die Übereinkommen sollen daher zum Anlaß genommen werden, die Vollstreckbarerklärung neu zu regeln. Daher sieht der Zweite Titel ein Verfahren zur Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet wurden, vor. Die neuen Regelungen sollen aus Gründen der Einheitlichkeit des Verfahrens und weil für eine Ungleichbehandlung keine sachliche Rechtfertigung bestehen würde, auch für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel auf der Grundlage anderer multi- und bilateraler zwischenstaatlicher Vereinbarungen gelten. Allgemein wird die Vollstreckbarerklärung in Zukunft die Voraussetzung jeglicher Exekution ausländischer Rechtsakte im Inland sein.

Eine Vollstreckbarerklärung in der einen oder anderen Form ist in allen europäischen Rechtsordnungen vorgesehen (Exequatur-Verfahren in Frankreich und den Benelux-Staaten,

Delibationsverfahren in Italien, Vollstreckungsurteil oder Vollstreckungsklausel in Deutschland).

Auf Grund der geltenden Regelung ist es möglich, daß ein Landesgericht auf Grund eines ausländischen Exekutionstitels die Exekution bewilligt, ein anderes Landesgericht die Exekutionsbewilligung jedoch versagt, weil nach herrschender Lehre die Prüfung der materiellen Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen im Rahmen des Exekutionsbewilligungsverfahrens nicht über das konkret eingeleitete Exekutionsverfahren hinaus wirkt. Durch die nunmehr vorgesehene Vollstreckbarerklärung wird einem ausländischen Exekutionstitel ganz generell und unabhängig von der konkreten Exekution die Vollstreckbarkeit für das Inland zuerkannt. Die Vollstreckbarerklärung ist allgemein bindend, wodurch verhindert wird, daß in verschiedenen Exekutionsverfahren aufgrund desselben Titels (etwa Fahrnisexekution einerseits, Liegenschaftsexekution andererseits) Gerichte divergierende Entscheidungen treffen.

Für solche ausländischen Entscheidungen, die einer Vollstreckbarerklärung nicht zugänglich sind, weil sie lediglich Feststellungs- oder Gestaltungswirkung haben, sieht Art. 26 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend mit dem Brüsseler Übereinkommen) die ipso-iure-Anerkennung vor. Ein dem Vollstreckbarerklärungsverfahren vollkommen entsprechendes Anerkennungsverfahren ist jedoch aufgrund Art. 26 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend mit dem Brüsseler Übereinkommen) für Fälle vorzusehen, in denen die Frage der Anerkennung selbst den Gegenstand eines Rechtsstreits bildet.

Zu Art. I Z 27 (§ 79)

Durch die Änderung des geltenden § 79 wird die Grundlage für eine Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel und anderer Entscheidungen geschaffen. Eine Vollstreckbarerklärung setzt voraus, daß die Gegenseitigkeit durch Staatsvertrag (zB multilaterales Vollstreckungsübereinkommen oder bilateraler Vollstreckungsvertrag) oder "im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung" verbürgt ist. Zu diesen sind unter anderem die mit fremden Staaten akkordierten

Gegenseitigkeitsverordnungen des Bundesministers für Justiz nach dem Auslandsunterhaltsgesetz, BGBl. Nr. 160/1990, zu zählen.

Die derzeit geltenden sachlichen Voraussetzungen für die Exekution auf Grund ausländischer Titel bleiben unverändert, weil sie sich seit Jahrzehnten bewährt haben und kein Änderungsbedarf besteht. Neu ist hingegen, daß auf Grund des ausländischen Exekutionstitels bei Vorliegen dieser Voraussetzungen - wenn Exekution beantragt, zugleich mit Bewilligung der Exekution - eine Vollstreckbarerklärung erfolgt, die auch für künftige Exekutionsverfahren wirkt.

Zu Art. I Z 28 und 29 (§§ 80 und 81)

Die Änderungen stellen lediglich Adaptierungen im Hinblick auf die Einführung der Vollstreckbarerklärung dar.

Zu Art. I Z 30 (§ 82)

Für die Bewilligung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel sind die Landesgerichte zuständig. Hiefür besteht jedoch keine sachliche Rechtfertigung. Daher wird im Rahmen der Einführung der Vollstreckbarerklärung diese Kompetenz den Bezirksgerichten übertragen. Es wird vorgesehen, daß das Bezirksgericht zuständig ist, bei dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat. Dies ist ein Gericht, das auch zur Exekutionsbewilligung zuständig ist, weil § 18 Z 3 an den allgemeinen Gerichtsstand anknüpft.

Ist im Inland kein allgemeiner Gerichtsstand begründet, so ist eines der möglichen Exekutionsgerichte zuständig. Für Wien ist eine Sonderregelung erforderlich, um zu erreichen, daß das für Exekutionssachen zuständige Gericht über die Vollstreckbarkeit entscheidet, weil vielfach auch exekutionsrechtliche Fragen zu lösen sein werden.

Der Gläubiger kann mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung den Exekutionsantrag verbinden. In diesem Fall ist das sonst bestehende Wahlrecht, bei welchem der zum Einschreiten befugten Exekutionsgerichte er den Antrag stellt, eingeschränkt. Es ist der für das beantragte Exekutionsmittel vorgesehene Zuständigkeitstatbestand maßgebend. Die Exekution

darf jedoch vorerst über Sicherungsmaßnahmen nicht hinausgehen. Art. 39 des Lugano-Übereinkommens (und auch der gleichlautende Art. 39 des Brüsseler Übereinkommens) verpflichtet nämlich die Vertragsstaaten, nur solche Eingriffe in das Vermögen des Schuldners zu dulden, die über Maßnahmen zur Sicherung nicht hinausgehen, solange die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Zulassung der Exekution noch läuft oder solange über den Rechtsbehelf nicht entschieden ist. Diese Maßnahmen zur Sicherung müssen aber nach den Vorschriften beider Übereinkommen ohne weitere Voraussetzungen dem Gläubiger zur Verfügung stehen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarkeitserklärung fällt die Einschränkung auf Sicherungsmaßnahmen weg. Das Verwertungsverfahren wird durchgeführt.

Zu Art. I Z 31 (§ 83)

Abs. 1 entspricht Art. 34 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens und dem gleichlautenden Art. 34 Abs. 1 des Brüsseler Übereinkommens. Der für das Exekutionsverfahren geltende Grundsatz der Raschheit und die größere Erfolgsaussicht von Exekutionsmaßnahmen, die mit einem Überraschungseffekt verbunden sind, läßt es für geboten erscheinen, diesen Grundgedanken der beiden Übereinkommen, der auch dem österreichischen Exekutionsverfahren innewohnt, auch für die Vollstreckbarerklärung vorzusehen. Die in der Praxis bei der Exekutionsbewilligung auf Grund ausländischer Exekutionstitel bewährte Möglichkeit des Widerspruchs neben dem Rekurs wird beibehalten.

Bei der Ausgestaltung der für das österreichische Verfahrensrecht ungewöhnlichen Frist für den Widerspruch und den Rekurs wird den Art. 36 beider Übereinkommen Rechnung getragen. Art. 36 Abs. 2 beider Übereinkommen wird aber generell auf alle Fälle ausländischer Exekutionstitel ausgeweitet, in denen der Schuldner weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, weil es wohl gleichheitswidrig wäre, eine zweimonatige Rechtsmittelfrist nur Schuldnern einzuräumen, die ihren Wohnsitz in einem Vertragsstaat eines der beiden Übereinkommen haben (vgl. Bajons, ZfRV 1993, 61).

Da nach Art. 37 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens (gleichlautend mit dem Brüsseler Übereinkommen) der vorgeschriebene Rechtsbehelf nach den Vorschriften, die für das streitige Verfahren maßgebend sind, auszugestalten ist, wird ein zweiseitiger Rekurs vorgesehen. Die Gleichbehandlung aller Rekursverfahren, gleichgültig ob die Gegenseitigkeit auf Grund des Lugano-Übereinkommens verbürgt ist oder auf Grund anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen, ist auch hier die einzig sachlich gerechtfertigte Lösung.

Zu Art. I Z 32 (§ 84)

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, welche rechtliche Wirkungen der Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Exekutionstitels hat. Der ausländische Exekutionstitel wird einem inländischen gleichgestellt. Ihm wird dadurch allerdings kein größerer Wirkungsumfang als im Ursprungsland verliehen.

Das Exekutionsverfahren ist nach den Bestimmungen der EO durchzuführen, wie dies derzeit § 85 ausspricht.

Zu Art. I Z 33 (§ 85)

Art. 26 Abs. 1 des Lugano-Übereinkommens stellt den Grundsatz auf, daß Entscheidungen (iS des Art. 25 des Übereinkommens) anzuerkennen sind, ohne daß es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Anerkennung erfolgt sohin ipso iure. Da aber mitunter ein Bedürfnis nach rechtskräftiger Klärung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung besteht (etwa Entscheidungen, die einer Vollstreckbarerklärung nicht zugänglich sind, wie Feststellungs- und Gestaltungsurteile), verpflichtet Art. 26 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens (diese Bestimmung ist mit demselben Wortlaut auch im Brüsseler Übereinkommen enthalten), einen Antrag auf Feststellung der Anerkennung zuzulassen. Anders als in § 228 ZPO ist ein besonderes Feststellungsinteresse nicht erforderlich. Durch § 85 wird ein solches Verfahren zur Verfügung gestellt, wobei die Bestimmungen über die Vollstreckbarerklärung analog anzuwenden sind, zumal auch Art. 26 Abs. 2 des Lugano-Übereinkommens auf die Vorschriften der Art. 31 ff und Art. 46 ff verweist

(Vorschriften über die Vollstreckung und die beizubringenden Urkunden).

Die Bestimmung ist auf vermögensrechtliche Angelegenheiten zu beschränken, weil dies dem sachlichen Anwendungsbereich sowohl des Lugano- als auch des Brüsseler Übereinkommens entspricht (Art. 1 beider Übereinkommen). Personenstandsangelegenheiten fallen nicht in den Anwendungsbereich (Art. 1 Abs. 2 Z 1 beider Übereinkommen), sodaß in diesem Bereich die Rechtslage unverändert bleibt. Mit Ausnahme ausländischer Entscheidungen über Ehescheidungen, Ehenichtigerklärungen und dergleichen (hier sieht § 24 Abs. 1 der 4. DVEheG eine bescheidmäßige Anerkennung durch das BMJ vor) ist ein besonderes Anerkennungsverfahren nicht vorgesehen. Die Wirksamkeit einer ausländischen Entscheidung in einer Personenstandsangelegenheit ist vielmehr von jedem Gericht und jeder Behörde im Rahmen der Vorfragenprüfung zu beurteilen.

Die Einordnung dieser Bestimmung entspricht der Systematik des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens.

Zu Art. I Z 34 (§ 86)

Diese Bestimmung übernimmt statt der gegenstandslosen Regelung den derzeitigen § 84.

Zu Art. I Z 35 (§ 86a)

Die EO kennt Bestimmungen über im Inland errichtete Exekutionstitel (§ 1) und über solche, die im Ausland errichtet wurden (§§ 2 und 79 ff.). Diese Unterscheidung paßt bei Entscheidungen supranationaler Organisationen nicht. Es kann ja nicht davon abhängen, wo die supranationale Organisation ihren Sitz hat, um deren Beschlüsse als inländische oder ausländische Exekutionstitel einzuordnen.

§ 86a stellt daher klar, daß Akte und Urkunden supranationaler Organisationen, denen Österreich angehört, als ausländische Exekutionstitel zu behandeln sind. Die Vollstreckung in Österreich setzt daher eine Vollstreckbarerklärung nach §§ 79 ff. voraus.

Zu Art. I Z 36 bis 81

Im Zuge des Reformvorhabens sollen nicht nur Bestimmungen über die Aufgaben des Gerichtsvollziehers bei der Fahrnisexekution getroffen werden (s. §§ 252a ff) und die Bestimmungen des Auktionshallengesetzes in die EO eingebaut werden (s. insbesondere §§ 274a ff), sondern es soll auch die erste Abteilung des zweiten Titels (Exekution auf körperliche Sachen, §§ 249 bis 289) überarbeitet werden. Zugleich sollen - sofern nicht vorhanden - zur Verbesserung der Übersichtlichkeit in dieser Abteilung den einzelnen Bestimmungen Überschriften vorangestellt werden, wie dies bei den Bestimmungen über die Exekution auf Geldforderungen (§§ 290 bis 324) durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, geschehen ist.

Zu Art. I Z 36 (§ 249)

Der Entwurf sieht für Gerichtsvollzieher eine vergrößerte Selbständigkeit vor. Die Aufgaben des Gerichtsvollziehers enthalten vor allem die §§ 252a ff. Damit vertragen sich nicht zusätzliche Weisungen des Richters oder Rechtspflegers. Sie sollen daher nicht mehr vorweg, sondern nur nachprüfend zulässig sein. § 249 legt daher fest, daß die Übergabe des Akts an den Gerichtsvollzieher den Auftrag enthält, bis zum Feststehen des Erfolgs oder Nichterfolgs iS der § 252a ff Exekutionshandlungen vorzunehmen. Dies bedeutet, daß das Vollstreckungsorgan bis zum Eintritt eines Berichtstatbestands iS des § 252g, längstens daher für vier (bei Verlängerung für sechs) Monate Exekutionshandlungen selbständig vornehmen darf. Der Richter oder Rechtspfleger hat nur eine nachprüfende Kontrolle. Er darf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 61 und 68 in die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers durch das Erteilen von Weisungen eingreifen.

Zu Art. I Z 37**Zu § 250**

Der Katalog der unpfändbaren Gegenstände in § 251 entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Er wird den heutigen Lebensverhältnissen angepaßt.

In Z 1 werden derzeit Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte sowie gewöhnlicher Hausrat erwähnt. Diese Aufzählung wird durch eine allgemeine Umschreibung ersetzt. Weiters wird heute beim gewöhnlichen Hausrat verlängert, daß sie im Haushalt gebraucht werden, bei den übrigen Gegenständen, daß sie unentbehrlich sind. Nunmehr soll - wie dies auch § 5 KO tut - auf eine bescheidene Lebensführung abgestellt werden. Dadurch wird es für die Rechtsprechung leichter, den jeweils üblichen Standard im Haushalt zu berücksichtigen.

Die weitere Voraussetzung für die Unpfändbarkeit der dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Gegenstände, daß ohne weiteres ersichtlich sein muß, durch deren Verwertung würde nur ein Erlös erzielt werden, der zum Wert außer allem Verhältnis steht, wird beibehalten.

Z 2 faßt die bisherigen Z 5 und 6 zusammen. Z 5 galt nur für bestimmte Berufsgruppen, Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte und Künstler sowie andere Personen, die einen geistigen Beruf persönlich ausüben. Es sind die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung unpfändbar. Gegenstände, die entweder zur Ausübung eines Berufs oder zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erforderlich sind, sollen ohne Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen unpfändbar sein. Es ist nicht einzusehen, daß etwa nur Personen, die einen geistigen Beruf ausüben, die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie die anständige Kleidung behalten dürfen, körperlich arbeitende Personen aber kein Anrecht auf Unpfändbarkeit "anständiger Kleidung" zur Ausübung des Berufs haben. Es werden daher auch die derzeit in Z 6 erwähnten Handwerker erfaßt.

Nicht mehr ausdrücklich erwähnt wird die anständige Kleidung. Dies ist jedoch keine inhaltliche Änderung, weil sie bei Arbeitnehmern, die sie für den Beruf benötigen, zu den zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen gehören.

Die in Z 6 erwähnten Kleingewerbetreibenden werden ebenfalls zu Z 2 übernommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Auch die zur Aufarbeitung bestimmten Rohmaterialien sind weiterhin unpfändbar. Der bisher vorgesehene Wert,

der derzeit 8 000 S beträgt, wird an den unpfändbaren Freibetrag nach § 291a angeknüpft. Dadurch wird dieser Wert jährlich wie das Existenzminimum angepaßt.

Z 3 übernimmt die bisherige Z 2. Der Zeitraum wird auf vier Wochen ausgedehnt. Dafür wird der besondere Schutz für Naturalien, der in Z 4 enthalten war, beseitigt. Diese sind nunmehr nur im Umfang der Z 3 unpfändbar.

Z 4 übernimmt im wesentlichen Z 3, ergänzt sie jedoch durch die Haustiere. Haustiere sind derzeit pfändbar. Dies ist nicht gerechtfertigt. Zu diesen besteht in der Regel eine gefühlsmäßige Bindung, sodaß die Pfändung dieser Tiere vom betreibenden Gläubiger oft nur dazu benützt wird, um den Verpflichteten unter Druck zu setzen. In den meisten Fällen hat auch das Haustier eine Bindung zu den im Haushalt lebenden Personen, sodaß eine Wegnahme des Tiers auch unter diesem Gesichtspunkt problematisch erscheint. Die besondere Stellung von Tieren ergibt sich auch aus § 285a ABGB, der festlegt, daß Tiere keine Sachen sind. Unpfändbar sollen aber nur solche Haustiere sein, zu denen eine gefühlsmäßige Bindung besteht, sodaß zur Veräußerung bestimmte Tiere, auch wenn sie im häuslichen Bereich gehalten werden, nicht darunter fallen. Dies wäre etwa bei einem Tierzüchter hinsichtlich des Wurfes der Fall. Diese Tiere sollen unabhängig von ihrem Wert jedenfalls unpfändbar sein, weil der Grundgedanke dieser Regelung die gefühlsmäßige Beziehung ist, die unabhängig vom Wert des Tieres ist. Unter häuslichem Bereich ist die Wohnung, das Haus, nicht aber etwa der Stall zu verstehen. Aus der Umschreibung ergibt sich, daß etwa ein Reitpferd nicht erfaßt wird.

Z 5 übernimmt Z 7. Im Hinblick auf den durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, geschaffenen Katalog der unpfändbaren Leistungen, der nicht nur das Arbeitseinkommen erfaßt, ist eine Erwähnung der in Z 8 erwähnten Leistungen anlässlich eines Notstands nicht mehr notwendig.

Z 6 dehnt die derzeit in Z 5 nur für bestimmte Berufsgruppen zur Vorbereitung auf den Beruf erforderlichen Gegenstände auf alle Berufe aus. Zu Z 6 werden auch die Bücher für die Schule als unpfändbar erklärt, wie dies derzeit in Z 10 vorgesehen ist.

Z 7 übernimmt Z 9; Z 8 übernimmt Z 13 und ergänzt sie durch die in Z 14 erwähnten Arzneien.

Z 9 übernimmt Z 11.

Nach § 39 Abs. 1 Z 8 ist die Exekution einzustellen, wenn nicht zu erwarten ist, daß die Fortsetzung oder Durchführung der Exekution einen die Kosten dieser Exekution übersteigenden Ertrag ergeben wird. Dies bedeutet, daß in diesem Fall der Gerichtsvollzieher keine Möglichkeit hat von der Pfändung abzusehen. Er hat die Gegenstände zu pfänden. Das Rechtsprechungsorgan stellt die Exekution bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 1 Z 8 ein. Dies ist ein vermeidbarer Aufwand. Aus diesem Grund soll bereits der Gerichtsvollzieher beim Vollzug wahrnehmen können, ob bei Verwertung der Gegenstände ein die Kosten übersteigender Erlös erzielt werden wird. Dies entspricht auch der grundsätzlichen Zielrichtung, den Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers zu erweitern.

Zu § 251

Die derzeit in § 250 erwähnten unpfändbaren Gegenstände werden als § 251 übernommen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 38 (§ 251a)

Hat der Schuldner Gegenstände, die nach § 251 unpfändbar sind, aber einen hohen Wert haben, so soll es dem betreibenden Gläubiger ermöglicht werden, dennoch eine Pfändung und Verwertung zu erreichen, wenn er dem Schuldner ein entsprechendes Ersatzstück oder den zur Beschaffung erforderlichen Geldbetrag überläßt. Hat also der Schuldner als einzigen Wintermantel einen wertvollen Pelzmantel, so kann dieser dann gepfändet werden, wenn ein anderer Wintermantel zur Verfügung gestellt wird. Die Entscheidung, ob eine derartige Austauschpfändung zulässig ist, ist vom Gerichtsvollzieher zu treffen. Er hat den betreibenden Gläubiger von der vorläufigen Pfändung zu verständigen und auch den Wert des Ersatzstücks oder den zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Betrag bekanntzugeben. Dies setzt eine Schätzung voraus, die der Gerichtsvollzieher nach

§ 25 Abs. 1 Z 3 idF des Entwurfs selbst vornehmen kann, sonst ist die Beiziehung eines Sachverständigen geboten.

Die Pfändung des Gerichtsvollziehers ist nur vorläufig. Sie wird nur rechtswirksam, wenn der betreibende Gläubiger binnen 14 Tagen das Ersatzstück oder den Geldbetrag dem Gerichtsvollzieher oder dem Verpflichteten zur Verfügung stellt. Kommt der Gläubiger dem nicht nach, so erlischt das Pfandrecht.

Zu Art. I Z 39 (§ 252)

Die Anführung der sich mit Fragen des Zubehörs beschäftigenden Bestimmungen des ABGB war zu vervollständigen.

Zu Art. I Z 40 (§§ 252a bis 252i)

Das Auffindungs- und Zugriffsverfahren ist in der EO nicht geregelt. Es wird davon ausgegangen, daß es keine Schwierigkeiten macht. Dem ist jedoch nicht so. Die Mobilität der Personen, vor allem der Schuldner, ist wesentlich größer als bei Inkrafttreten der EO am Ende des vorigen Jahrhunderts. Sind die Verpflichteten Arbeitnehmer, so sind sie nur in der Früh oder am Abend, sind sie "Pendler", so oft nur zur Nachtzeit zu erreichen. Das Amtswegigkeitsprinzip ist jedoch weitgehend durchbrochen. Nach jedem erfolglosem Vollzugsversuch muß das Gericht befaßt werden, das teilweise den Ball dem betreibenden Gläubiger weitergibt, an dem es liegt, einen Antrag zu stellen, den wiederum das Gericht zum Anlaß nimmt, dem Gerichtsvollzieher neue Aufträge zu erteilen. Oft kennt aber der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten besser als der betreibende Gläubiger oder das Gericht, sodaß er selbst die Vorgangsweise zweckmäßiger gestalten könnte als der betreibende Gläubiger beantragt und das Gericht festlegt. Dazu kommt noch, daß durch die Befassung des Gerichts und des betreibenden Gläubigers beide belastet werden und sich die Fortführung des Exekutionsverfahrens verzögert. Die Arbeitsweise des Gerichtsvollziehers soll daher weitgehend selbständig sein. § 249 legt fest, daß der Gerichtsvollzieher Exekutionshandlungen vorzunehmen hat, bis der Erfolg oder Nichterfolg feststeht. §§ 252a ff konkretisieren diesen Auftrag. Sie regeln, wie der

Gerichtsvollzieher vorzugehen hat, d.h. welche Handlungen er vorzunehmen hat und welche Grenzen ihm gesetzt sind.

Zu § 252a

Der betreibende Gläubiger hat im Exekutionsantrag den Vollzugsort anzugeben (§ 54 Abs. 1 Z 3). Dieser ist jedoch in manchen Fällen unrichtig, etwa weil der Verpflichtete verzogen ist und dies dem betreibenden Gläubiger nicht bekannt ist. Die auf Grund der derzeitigen Rechtslage bestehende strenge Bindung an die Angaben im Exekutionsantrag führt dazu, daß der Gerichtsvollzieher, auch wenn ihm die Unrichtigkeit der Adresse bekannt ist, diesen Ort aufsuchen muß. Die hierbei ausgeforschte neue Anschrift wird dem betreibenden Gläubiger mitgeteilt, der einen neuen Antrag stellen muß, damit es wieder zum Vollzug kommt. Dies bringt eine unnötige Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens mit sich. Es wird daher vorgesehen, daß das Vollstreckungsorgan den im Antrag auf Exekutionsbewilligung genannten Ort nicht in jedem Fall aufzusuchen hat. Ist ihm bekannt, daß sich dort weder der Schuldner noch Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, besteht diese Verpflichtung nicht. Ein Vollzugsversuch an einem Ort, von dem von vornherein feststeht, daß dort keine Exekutionshandlungen gesetzt werden können, ist nicht zweckmäßig.

Ist dem Gerichtsvollzieher bekannt, wohin der Schuldner verzogen ist, so hat er ohne den Gläubiger zu befassen oder gar einen Antrag abwarten zu müssen, den ihm bekannten Vollzugsort aufzusuchen. Ist ihm die neue Adresse des Schuldners nicht bekannt, so soll er durch Erhebungen versuchen, diese auszuforschen. Dabei wird nicht verlangt, daß der Gerichtsvollzieher ähnlich einem Detektivunternehmen alle nur irgendwie in Betracht kommenden Nachforschungen anstellt. Es ist ausreichend, wenn der Gerichtsvollzieher die Exekutionsregister oder Exekutionsakten auf eine neue Adresse durchsieht. Bringt dies kein Ergebnis, so wird er versuchen müssen, die Nachbarn über den Verbleib des Schuldners zu befragen. Eine Melderegisterabfrage wird nicht verlangt.

Die Erhebungen hat der Gerichtsvollzieher auch dann durchzuführen, wenn er die angegebene Adresse aufsucht und dort feststellt, daß der Schuldner verzogen ist.

Über die Vorgangsweise, wenn der Vollzugsort außerhalb des Sprengels liegt, s. § 24 Abs. 3 idF des Entwurfs.

Zu § 252b

Für den Erfolg der Exekution ist auch von Bedeutung, zu welcher Zeit der Gerichtsvollzieher den Vollzugsort aufsucht. Handelt es sich um einen unselbständig Erwerbstätigen, so wird ein Vollzugsversuch in der Wohnung am Vormittag wohl fehlschlagen, weil sich der Verpflichtete am Arbeitsplatz befindet. Bei Unternehmen hängt der Erfolg von Vollzugsversuchen von der Geschäftszeit ab. Dem Gerichtsvollzieher sind die persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten (berufstätig, selbständig, Geschäftszeiten) meist bekannt. Er kann es daher selbst am besten beurteilen, wann ein Vollzugsversuch am erfolgversprechendsten ist. Er soll daher unter Berücksichtigung dieses Umstands die Zeit des Vollzugs selbständig festlegen können. Dabei ist er nur an die in Abs. 2 festgelegten Grundsätze gebunden. Die Entscheidung, ob ein Vollzugsversuch außerhalb der Dienstzeit vorgenommen wird, soll daher in Zukunft vom Gerichtsvollzieher und nicht mehr wie bisher vom Richter oder Rechtspfleger getroffen werden.

Abs. 2 legt nun die Voraussetzungen für Exekutionshandlungen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie zur Nachtzeit fest. Diese dürfen - wie allgemein in § 30 festgelegt - in dringenden Fällen, insbesondere wenn der Zweck der Exekution nicht anders erreicht werden kann, vorgenommen werden. Hier wird für die Fahrnisexekution zusätzlich festgelegt, daß auch ein erfolgloser Vollzugsversuch an Werktagen zur Tageszeit ausreicht, um einen Vollzugsversuch zu ungewöhnlicher Zeit durchführen zu können. Dadurch wird erreicht, daß das Aufsperrn von Haus- oder Wohnungstüren, das für den Verpflichteten mit Schaden, jedenfalls mit erheblichen Kosten verbunden ist, die der betreibende Gläubiger zu bevorschussen hat, im Interesse von Schuldner und Gläubiger zurückgedrängt wird.

Zu § 252c

Selbst wenn der Gerichtsvollzieher die Vollzugszeit - wie dies § 252b vorsieht - so festlegt, daß das Antreffen des Verpflichteten am wahrscheinlichsten ist, wird es vorkommen, daß der Gerichtsvollzieher beim ersten Vollzugsversuch den Vollzugsort nicht betreten kann, insbesondere weil der Verpflichtete nicht zu Hause ist. In diesem Fall läßt sich teilweise auch nicht beurteilen, ob es sich um einen tauglichen Vollzugsort handelt. Wenn somit der Gerichtsvollzieher beim ersten Vollzugsversuch nicht feststellen kann, ob der Verpflichtete dort tatsächlich wohnt oder sich dort Vermögensteile, auf die Exekution geführt werden soll, befinden, kann er dies aber auch nicht ausschließen, so muß er zumindest zwei weitere Versuche durchführen. Gelingt es ihm aber bei somit dreimaligem Aufsuchen des Vollzugsortes nicht, den Vollzugsort zu betreten und damit eine Vollzugshandlung zu setzen, so ist das Verfahren vorläufig beendet, wenn der Gerichtsvollzieher nach wie vor nicht herausgefunden hat, ob es sich um den richtigen Vollzugsort handelt. Er hat dies zu berichten (§ 252g Z 3). Eine gewaltsame Eröffnung des Schlosses kommt hingegen in Betracht, wenn der Gerichtsvollzieher annehmen kann, daß sich an der angegebenen Adresse der Verpflichtete oder Vermögensteile, an denen er Gewahrsame hat und die Exekutionsobjekt sein können, befinden. Steht allerdings fest, daß der aufgesuchte Ort nicht Vollzugsort ist, so hat der Gerichtsvollzieher einen ihm bekannten oder von ihm ausgeforschten Vollzugsort aufzusuchen (s. § 252a und die Erläuterungen hiezu).

Zu § 252d

Diese Bestimmung geht - anders als § 252c - davon aus, daß der Gerichtsvollzieher mit dem Verpflichteten oder einem Mitbewohner Kontakt aufnehmen konnte. Auch hier soll die Amtswegigkeit des Vollstreckungsverfahrens stärker betont werden. Der Gerichtsvollzieher hat somit, wenn dies erfolgversprechend ist, mehrere Vollzugsversuche durchzuführen. Dies ist etwa der Fall, wenn er den Verpflichteten antrifft und von diesem zwar nicht die gesamte Forderung gezahlt erhält, wohl aber

Teilzahlungen. Ein weiterer Fall wäre, daß der Verpflichtete ihm glaubhaft versichert, in Kürze die Verbindlichkeit bezahlen zu können. § 252d ist auch anzuwenden, wenn der Gerichtsvollzieher Gegenstände gepfändet hat, deren Verkaufserlös an sich die Forderung des betreibenden Gläubigers decken würde. Er hat daher auch in diesem Fall weitere Vollzüge durchzuführen, wenn vom Verpflichteten Teilzahlungen oder Zahlung zu erwarten ist oder Bargeld abgenommen werden kann.

Zu § 252e

Oft ist der Verpflichtete, obwohl die aufgesuchte Adresse richtig ist, nicht anzutreffen. Um nun weitere ergebnislose Vollzugsversuche oder gar einen kostspieligen Schlosservollzug zu vermeiden, soll der Gerichtsvollzieher den Verpflichteten auffordern dürfen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Dies ist jedoch unzulässig, wenn der Zweck der Exekution dadurch vereitelt wird, was etwa vorliegt, wenn anzunehmen ist, der Verpflichtete werde allenfalls vorhandene pfändbare Gegenstände beiseite schaffen.

Zu § 252f

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen die Haus- oder Wohnungstür gewaltsam geöffnet werden darf. Sie sind gegeben, wenn der Vollzugsort trotz dreier Versuche des Gerichtsvollziehers nicht betreten werden konnte und überdies zumindest einer der drei Vollzugsversuche an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, zur Nachtzeit und bei Unternehmen zur Geschäftszeit unternommen wurde. Es soll also, bevor der versperrte Vollzugsort gewaltsam geöffnet wird, alles mögliche versucht werden, um den Vollzug ohne Gewaltanwendung durchführen zu können. Steht jedoch fest, daß die Haus- und Wohnungstüren voraussichtlich über vier Monate versperrt sein werden, was etwa bei einem Eisgeschäft oder einem Sommerhaus während des Winters durchaus der Fall sein kann, so wären weitere Vollzugsversuche zum Scheitern verurteilt. In diesem Fall soll ohne vorhergehende Vollzugsversuche geöffnet werden können. Da der Gerichtsvollzieher aber nicht ohne am

Vollzugsort gewesen zu sein entscheiden kann, ob der Vollzugsort wahrscheinlich über vier Monate versperrt sein wird, ist auch in diesem Fall zumindest ein Vollzugsversuch davor erforderlich.

Da die Öffnung verschlossener Haus- und Wohnungstüren der Beiziehung eines geeigneten Fachmanns bedarf und dies entsprechende Kosten verursacht, soll der betreibende Gläubiger entscheiden können, ob er eine gewaltsame Öffnung verschlossener Türen wünscht. Der Gläubiger kann daher auf den Vollzug verzichten, dies kann er bereits im Antrag auf Exekutionsbewilligung tun. Verzichtet er nicht, so ist der Schlosservollzug von Amts wegen durchzuführen.

Da die Beiziehung eines Schlossers Kosten verursacht, ist der betreibende Gläubiger zum Erlag eines Kostenvorschusses aufzufordern. Bei Nichterlag unterbleibt ebenfalls die gewaltsame Wohnungsöffnung. Hat der betreibende Gläubiger ein Kostendepot für solche Kosten erlegt, was von der Leistung eines Kostenvorschusses befreit, so kann der betreibende Gläubiger nur durch einen ausdrücklichen Verzicht erreichen, daß die Wohnung nicht geöffnet wird. Dies kann er bereits im Antrag auf Exekutionsbewilligung machen. Er sollte dies auch tun, weil er von der Öffnung in diesem Fall nicht verständigt wird, wenn der Termin innerhalb der viermonatigen Frist des § 252g Abs. 1 liegt, in der der Gerichtsvollzieher tätig zu werden hat, bis der Erfolg oder Nichterfolg seiner Bemühungen feststeht.

Der Entwurf ermöglicht dem betreibenden Gläubiger auch, statt dem Erlag eines Kostenvorschusses die zur Eröffnung erforderlichen Arbeitskräfte selbst bereitzustellen. Damit sollen in der Praxis erhobenen Vorwürfen, daß die vom Gerichtsvollzieher ausgewählten Schlosser nicht immer über genügend Fachkenntnisse, insbesondere bei komplizierteren Schlössern verfügen, entgegengewirkt werden. Auch bei der Räumungsexekution nach § 349 hat der betreibende Gläubiger die zur Öffnung erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen. Diese Praxis hat sich bewährt. Es entfällt hiebei der durch den bei amtswegiger Beiziehung von Arbeitskräften notwendige Erlag eines Kostenvorschusses. Wenn der Gläubiger von dieser Möglichkeit

Gebrauch machen will, so hat er dies, um einen weiteren Schriftverkehr mit dem Gericht zu vermeiden, bereits im Exekutionsantrag bekanntzugeben. Damit der betreibende Gläubiger die Arbeitskräfte bereitstellen kann, hat der Gerichtsvollzieher dem betreibenden Gläubiger den Vollzugstermin bekanntzugeben, auch wenn keine Intervention beantragt wurde.

Die beabsichtigte Öffnung verschlossener Haus- und Wohnungstüren ist auch dem Wohnungsinhaber bekanntzugeben. Die Verständigung des Wohnungsinhabers von der beabsichtigten gewaltsamen Öffnung soll sicherstellen, daß es sich bei der zu öffnenden Wohnung tatsächlich um die des Schuldners handelt oder er jedenfalls Gewahrsame an den sich in der Wohnung befindlichen Sachen hat. Zwar ist die Öffnung nur dann zulässig, wenn feststeht, daß der Verpflichtete dort wohnt oder Gewahrsame besteht, doch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Ist dies daher der Fall, so kann diese Frage auf Mitteilung des Wohnungsinhabers nochmals überprüft werden, bevor es zu einem ungerechtfertigten Eingriff in Rechte Dritter kommt.

Zu § 252g

Der Gerichtsvollzieher bestimmt ab Erhalt des Exekutionsaktes selbständig, aber innerhalb der ihm vom Gesetz vorgegebenen Grenzen, wann und wie oft er Vollzugshandlungen setzt. Er hat über das Ergebnis zu berichten, wenn die hereinzubringende Forderung bezahlt wird, das Verkaufsverfahren bereits abgeschlossen ist, wenn weitere Vollzugsversuche nicht möglich sind, weil kein Vollzugsort erhoben werden konnte, oder nicht zweckmäßig sind, weil keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und weitere Vollzugsversuche nicht erfolgversprechend sind. Ist innerhalb von 4 Monaten kein in Z 1 bis 5 angeführtes Ergebnis erzielt worden, so ist er verpflichtet, dem Richter oder Rechtspfleger über den Stand seiner Tätigkeit zu berichten. Auch dem betreibenden Gläubiger ist in diesem Fall das Zwischenergebnis mitzuteilen. Ergibt sich aus dem Bericht des Gerichtsvollziehers, daß weitere Vollzugsversuche erfolgversprechend sind, etwa weil laufend Teilzahlungen vom Verpflichteten geleistet werden und nur noch ein geringer Betrag offen ist, so kann vom Gericht eine weitere Frist von zwei

Monaten für weitere Vollzugsversuche eingeräumt werden. Damit das Gericht auch während der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers seine Pflicht zur Entscheidung über eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 wahrnehmen kann, kann das Gericht auch einen Zwischenbericht verlangen.

Zu § 252h

Die Rechtsprechung läßt nach einem ergebnislosen Vollzugsversuch (zB keine pfändbaren Gegenstände) einen Neuvollzugsantrag ohne Beschränkung zu, spricht jedoch Kosten nur zu, wenn seit dem letzten Vollzugsversuch zumindest sechs Monate vergangen sind. Vollzugsversuche innerhalb von sechs Monaten enden meist ohne Erfolg. In diesem Sinn legt die Bestimmung fest, daß ein Fortsetzungsantrag nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt eines Berichts gestellt werden darf, die Sperrfrist soll jedoch dann nicht gelten, wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß der Verpflichtete nunmehr pfändbare Gegenstände hat, insbesondere erworben hat, oder der betreibende Gläubiger einen neuen Vollzugsort bekannt gibt.

Zu § 252i

Diese Bestimmung geht über § 252h hinaus. Sie verhindert, daß in kurzen Abständen hintereinander von vornherein erkennbar ergebnislose Vollzugsversuche stattfinden, die die Verpflichteten nur belasten. Es wird daher eine Sperrfrist von sechs Monaten ab einem Fahrnisvollzug, bei dem keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, festgelegt. Die Sperrfrist bedeutet nicht, daß der Exekutionsantrag oder der Antrag auf Neuvollzug abzuweisen ist. Er ist, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, zu bewilligen und von Amts wegen sechs Monate nach dem letzten Vollzugsversuch durchzuführen. Ein früherer Vollzugsversuch ist vom Gerichtsvollzieher nur dann vorzunehmen, wenn er erfolgversprechend ist, was etwa bei einer geringeren Forderung, deren Zahlung erwartet werden kann, gegeben ist, oder wenn der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, daß beim Verpflichteten zwischenzeitig pfändbare Gegenstände vorhanden sind, insbesondere daß er solche erworben hat.

Zu Art. I Z 41 (§ 253)

Das Exekutionsverfahren bezweckt, vom Verpflichteten die dem Exekutionstitel zugrunde liegende Forderung für den betreibenden Gläubiger hereinzubringen. Hiezu sieht das Gesetz verschiedene Exekutionsmittel vor, so auch die in der ersten Abteilung des zweiten Titels geregelte Fahrnisexekution. Im Vordergrund soll aber auch hier die "freiwillige", durch das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers veranlaßte Zahlung der offenen Forderung stehen, zu deren Empfangnahme der Gerichtsvollzieher nach § 25 Abs. 2 berechtigt ist. Dies ist nicht nur im Interesse des Gläubigers, sondern auch des Schuldners, weil er dadurch Pfändung und Verwertung seiner Fahrnisse verhindern kann. Zur Klarstellung und Verdeutlichung der in der Praxis üblichen Vorgangsweise, daß der Gerichtsvollzieher vor der Vornahme der Pfändung versucht, den einzutreibenden Betrag bar zu erhalten, soll im Gesetz die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, den Verpflichteten unmittelbar vor dem Vollzug zur Zahlung aufzufordern, festgeschrieben werden.

Abs. 3 sieht vor, daß Rechte, die die Vornahme der Exekution unzulässig machen würden und die dritte Personen an den im Protokoll verzeichneten Sachen behaupten, im Pfändungsprotokoll anzumerken sind. Eine Anmerkung ist jedoch auch dann sinnvoll, wenn nicht dritte Personen, sondern der Verpflichtete solche Rechte dritter Personen behauptet. Es ist daher auch dieser Fall im Pfändungsprotokoll anzumerken.

Selbst wenn Dritte eigene Rechte behaupten, ist die Pfändung vorzunehmen. Dem Dritten steht als Rechtsbehelf die Exszindierungsklage zur Verfügung. Da es sich in der Praxis gezeigt hat, daß der Verpflichtete den berechtigten Dritten oft nicht verständigt, soll zur Wahrung der Interessen des unbeteiligten Dritten dieser vom Gerichtsvollzieher verständigt werden. Eine solche Verständigungspflicht entsteht allerdings nur dann, wenn dem Gerichtsvollzieher Name und Anschrift des Dritten genau bekanntgegeben wurde. Eine ungenaue Anschrift verpflichtet den Gerichtsvollzieher nicht, Nachforschungen anzustellen.

Abs. 4 sieht derzeit vor, daß der Beschluß, durch welchen die Pfändung bewilligt wurde, dem Verpflichteten bei Vornahme der Pfändung zuzustellen ist. Dieser Überraschungseffekt soll verhindern, daß Schuldner ihre Gegenstände nach Zutellung der Exekutionsbewilligung wegbringen. Der Überraschungseffekt hat im Einzelfall durchaus Bedeutung, generell kann dies jedoch nicht gesagt werden. Die Verpflichteten müssen ja bereits ab Erlassung des Exekutionstitels mit der Durchsetzung dieses Titels, vor allem auch mit Fahrnisexekution, rechnen. Überdies wird ihnen ja auch bei Zustellung der Exekutionsbewilligung nicht der genaue Termin des Vollzugszeitpunkts, sondern nur die Bewilligung der Fahrnisexekution mitgeteilt.

Auch wird bereits derzeit die Bewilligung von Exekutionen, die sowohl auf Bezüge als auch die Fahrnisse des Verpflichteten gerichtet sind, dem Verpflichteten nach Bewilligung der Exekution zugestellt, damit der Verpflichtete von der Bewilligung der Bezügeexekution erfährt. Daß er hiebei auch von der Bewilligung der Fahrnisexekution informiert wird, hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Vollzugsergebnisse gebracht. Aber auch bei Selbständigen, bei denen allein eine Fahrnisexekution in Betracht kommt, ist die Gefahr des Verbringens von Gegenständen weitgehend ausgeschaltet, weil sie in der Regel vermeiden, in der Kartei über die abgegebenen Vermögensverzeichnisse aufzuscheinen. Aus diesen Gründen kann im Regelfall dem Verpflichteten die Bewilligung der Fahrnisexekution durchaus vorweg mit der Post zuzugestellt werden. Würde jedoch ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung bei Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen werden, so kann der betreibende Gläubiger dies bescheinigen und dadurch erreichen, daß die Exekutionsbewilligung erst beim Vollzug zugestellt wird.

Der Überraschungseffekt bringt jedoch einen zu weit gehenden Eingriff, wenn die Exekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt wird, d.h. ohne daß der betreibende Gläubiger einen Exekutionstitel vorlegt und das Gericht nicht lückenlos prüft, ob der Exekutionsantrag durch einen Exekutionstitel gedeckt ist. Aus diesen Gründen ist es geboten, daß der Verpflichtete von der Fahrnisexekution bereits vor dem

Vollzug verständigt wird. Es ist daher die Frage der Zustellung der Bewilligung der Fahrnisexekution mit der Frage der Anwendung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens zu verknüpfen. Damit der Verpflichtete auch vor Vollzugshandlungen aufzeigen kann, daß im vereinfachten Bewilligungsverfahren die Exekution zu Unrecht erfolgte, dürfen Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Bewilligung der Fahrnisexekution vorgenommen werden.

Weitere Vorteile der Zustellung der Exekutionsbewilligung vor dem Vollzug sind, daß der Verpflichtete die (erneute) Möglichkeit hat, vor dem Vollzugstermin zu zahlen, was ihm durch Bekanntgabe des genauen Zahlungsbetrags (inklusive Zinsen und Kosten) in der automationsunterstützt hergestellten Exekutionsbewilligung und den unter einem übermittelten Zahlschein erleichtert wird. Auch erfährt das Gericht von einem Wechsel des Wohnsitzes des Schuldners, wodurch dem Gerichtsvollzieher ein von vornherein ergebnisloser Vollzugsversuch erspart bleibt. In der Praxis hat es zu Schwierigkeiten geführt, wenn der vom betreibenden Gläubiger angegebene Verpflichtete nicht Schuldner des Exekutionstitels ist, sondern eine namensgleiche Person. Auch die Fälle, daß der Verpflichtete vom Exekutionstitel erst durch den Fahrnisvollzug erfährt, weil ihm der Exekutionstitel wegen Ortsabwesenheit nicht rechtmäßig zugestellt wurde, das Gericht dies jedoch nicht wissen konnte, nehmen - vor allem im städtischen Bericht - zu. In diesen Fällen ist ein nicht notwendiger erheblicher Verfahrensaufwand gegeben, weil insbesondere im städtischen Bereich Verpflichtete kaum angetroffen werden, sodaß mehrere Vollzugsversuche und häufig die Beiziehung eines Schlossers zur Öffnung der Wohnungstür erforderlich sind.

Zu Art. I Z 42 (§ 253a)

§ 25 Abs. 2 idF des Art. I Z 8 des Entwurf sieht vor, daß das Vollstreckungsorgan berechtigt ist, Schecks zahlungshalber entgegen zu nehmen. Die Wirkungen der Zahlung treten erst mit Einlösung des Schecks ein. Um Schädigungen des betreibenden Gläubigers auszuschließen, sind auch bei Annahme eines Schecks pfändbare Gegenstände in das Pfändungsprotokoll aufzunehmen,

um der Gefahr vorzubeugen, daß der Schuldner, wenn sich herausstellt, daß der Scheck nicht gedeckt ist, die Gegenstände mittlerweile verbracht hat. Diese Gefahr einer Schädigung des betreibenden Gläubigers besteht bei einer vorläufigen Abnahme von der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses üblicherweise nicht. In diesem Fall soll daher, um unnötigen Arbeitsaufwand zu vermeiden, mit dessen Aufnahme vorläufig innegehalten werden.

Zu Art. I Z 43 (§ 254)

Abs. 1 übernimmt Abs. 2 Satz 1 und stellt klar, daß die Gerichtsvollzieher die Pfändungen ins Pfändungsregister einzutragen haben. Die weitere Bestimmung über die Möglichkeit zur Führung der Pfändungsregister bei einem von mehreren Gerichten, die sich im selben Ort befinden, ist durch die Führung der Register auf ADV-Basis entbehrlich und wird daher nicht übernommen.

Abs. 1 legt derzeit fest, daß das Pfändungsprotokoll dem Exekutionsgericht vorzulegen ist. Diese Bestimmung ist mit § 252g in Einklang zu bringen, die festlegt, wann der Gerichtsvollzieher dem Gericht zu berichten hat. Es wird daher in Abs. 2 geregelt, daß der Gerichtsvollzieher dem Exekutionsgericht das Pfändungsprotokoll spätestens mit dem Bericht nach § 252g vorzulegen hat.

Nach derzeitiger Rechtslage wird der betreibende Gläubiger zwar von der erfolgten Pfändung verständigt, es werden ihm jedoch die gepfändeten Gegenstände und deren Wert nicht bekanntgegeben. Diese Information ist für den betreibenden Gläubiger aber von Interesse, weil er seine weitere Vorgangsweise auch vom voraussichtlich zu erzielenden Erlös abhängig machen wird. Dem betreibenden Gläubiger stehen zur Erlangung dieser Information zwei Möglichkeiten offen. Er kann entweder Akteneinsicht nehmen oder die Übersendung einer Kopie des Pfändungsprotokolls verlangen (AnwBl. 1988, 117 und 1994, 5). Zur Klarstellung sieht Abs. 2 vor, daß dem betreibenden Gläubiger auf seinen Antrag eine Ausfertigung des Pfändungsprotokolls zu übersenden ist.

Zu Art. I Z 45 (§ 256)

Nach § 253 Abs. 1 wird die Pfändung durch Verzeichnung und Beschreibung der Gegenstände im Pfändungsprotokoll bewirkt. Nach diesem Zeitpunkt richtet sich auch der Rang des Pfandrechts. Dies führt dazu, daß betreibende Gläubiger, die teilweise auch in längerem Zeitabstand hintereinander die Fahrnisexekution beantragt haben, den gleichen Rang haben, wenn der Gerichtsvollzieher etwa wegen Arbeitsüberlastung die Vollzugsversuche gleichzeitig durchführte. Es wird daher vorgesehen, daß sich der Rang des Pfandrechts nach dem Datum des Einlangens des Exekutionsantrags richtet. Voraussetzung ist natürlich, daß überhaupt ein Pfandrecht begründet wird. Führt der gestellte Antrag nicht zum Entstehen des Pfandrechts und wird nach einiger Zeit ein Antrag auf neuerlichen Vollzug gestellt, der dann zum Erfolg führt, so soll sich der Rang, um Unbilligkeiten zu vermeiden, nach dem Datum des Einlangens des Antrags auf neuerlichen Vollzug und nicht nach dem Datum des ursprünglichen Exekutionsantrags richten. Das heißt, daß nur bei jenen Anträgen, die unmittelbar zur Pfändung führen, das Datum ihres Einlangens für den Rang entscheidend ist.

Durch die Regelung wird auch erreicht, daß die Bestimmung des § 253 Abs. 4, wonach im vereinfachten Bewilligungsverfahren Vollzugshandlungen frühestens 14 Tage nach Zustellung der Exekutionsbewilligung vorgenommen werden dürfen, für den betreibenden Gläubiger keine Nachteile bringt.

Nach Abs. 2 erlischt das Pfandrecht, wenn der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Pfändungsvornahme gestellt und das Verkaufsverfahren gehörig fortgesetzt wird. Da nach § 264 Abs. 2 nunmehr ausdrücklich der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden ist, kann es zum Erlöschen des Pfandrechts mit der Begründung, daß der Verkauf nicht binnen eines Jahres beantragt wurde, nicht mehr kommen. Dieser Fall wurde daher nicht mehr in Abs. 2 übernommen.

In der Praxis hatte auch bisher nur der zweite Fall, daß das Verkaufsverfahren nicht gehörig fortgesetzt wird,

Bedeutung. Dieser Fall ist bei einer Einstellung des Verwertungsverfahrens nach § 200 Z 3 iVm. § 282 gegeben. Zu einer solchen Einstellung kommt es insbesondere dann, wenn der betreibende Gläubiger dem Schuldner die Möglichkeit zu Ratezahlungen gewähren will. Durch das Erlöschen des Pfandrechts nach einem Jahr werden jedoch Ratenvereinbarungen von über einem Jahr überhaupt nicht möglich, obwohl solche im Interesse von Gläubiger und Schuldner liegen, weil dadurch die Verwertung der gepfändeten Gegenstände verhindert werden kann. Da somit die Sperrfrist, die im Interesse des Schuldners geschaffen wurde, den Schuldner auch benachteiligt, soll sie im Interesse von Schuldner und Gläubiger auf zwei Jahre verdoppelt werden.

In Abs. 3 wurde die Neuregelung des Rangs der Pfandrechte bei der Fahrnisexekution durch Abs. 1 berücksichtigt.

Zu Art. I Z 47 (§ 259)

Derzeit sind Gegenstände, die vom Gerichtsvollzieher gepfändet wurden, nur auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen, nur Geld ist unabhängig von einem Antrag nach § 261 zu verwahren. Diese amtswegige Verwahrung soll jedoch auch bei Gegenständen, die sich zu gerichtlichem Erlag eignen, möglich sein.

In vielen Fällen ist eine sofortige Verwahrung jedoch nicht möglich, weil etwa zum Abtransport der Gegenstände Hilfskräfte sowie Transportmittel erforderlich sind. Wenn sich die gepfändeten Sachen nicht für einen gerichtlichen Erlag eignen, ist auch ein Verwahrer zu bestellen. Derartige Probleme sind etwa bei Pfändung eines Fahrzeugs gegeben.

Um zu verhindern, daß der Schuldner die gepfändeten Gegenstände zwischenzeitig verbringt und das Verkaufsverfahren daher nicht durchgeführt werden kann, soll es dem Gerichtsvollzieher möglich sein, entsprechende Maßnahmen zu setzen, die eine Verbringung verhindern. Dies wäre bei einem Fahrzeug etwa das Anbringen von "Klammern". Eine derartige Maßnahme ist als Vorbereitung der Verwahrung zu sehen und stellt für sich noch nicht die Verwahrung dar. Abs. 1 ermöglicht auch, dem Verpflichteten etwa die Fahrzeugpapiere, den Typenschein, abzunehmen.

Abs. 2 regelt den Fall, daß der betreibende Gläubiger Verwahrung beantragt, zur Durchführung der Verwahrung Transportmittel benötigt werden. Hier wird die bei der Räumung vorgesehene Regelung des § 349, wonach der betreibende Gläubiger die Transportmittel bereitzustellen hat, übernommen. Die sonst bei der Fahrnisexekution vorgesehene Regelung, etwa bei der Beiziehung eines Schlossers oder der Überstellung, daß der betreibende Gläubiger stattdessen einen Kostenvorschuß erlegen kann, damit das Gericht die Beiziehung Dritter organisiert, wird bei der Verwahrung nicht vorgesehen, weil sie für die Weiterführung der Exekution nicht unbedingt notwendig ist.

Die Ergänzung des Abs. 3 übernimmt § 4 AuktHG, wonach eine Verwahrung nach § 259 in der Auktionshalle möglich ist.

Zu Art. I Z 48 (§ 260)

Der Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers wird auch insoweit ausgedehnt, als ihm auch die Bestellung eines Verwahrers obliegt.

Zu Art. I Z 49 (§ 261)

Durch die Änderung des Abs. 1 wird ermöglicht, daß der Gerichtsvollzieher nicht nur bei der Pfändung, sondern auch später, etwa beim Verkauf, dem Verpflichteten vorgefundenes Bargeld abnehmen kann.

Erfolgt die Pfändung zu Gunsten mehrerer Gläubiger, so ist das vorgefundene Geld vom Gerichtsvollzieher bei Gericht zu erlegen (s. auch § 285 Geo, der die Stellen des gerichtlichen Erlages anführt). Das Wort "Gerichtskanzlei" wird daher durch den weiteren Begriff "Gericht" ersetzt (s. auch die Änderung des § 306 durch die EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628).

Zu Art. I Z 51 (§ 264)

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage ist die Verbindung der Anträge auf Pfändung und auf Verkauf die Ausnahme. In der Praxis werden jedoch der Pfändungs- und Verkaufsantrag gemeinsam gestellt und es wird auch zugleich über diese Anträge entschieden. Diese Vorgangsweise ist einfacher. Es wurde daher - wie dies bereits auch für die Forderungsexekution im

Rahmen der EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, geschah, festgelegt, daß der Antrag auf Bewilligung des Verkaufs mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden ist. Dadurch wird der Verfahrensablauf ökonomischer gestaltet und ein unnötiges Aktenübermitteln vom Gerichtsvollzieher an den Rechtspfleger oder Richter vermieden. Der Gerichtsvollzieher kann daher nach erfolgter Pfändung sogleich das Verkaufsverfahren betreiben, ohne einen Antrag des betreibenden Gläubigers und dessen Bewilligung durch den Richter oder Rechtspfleger abwarten zu müssen.

Zu Art. I Z 53 (§ 264b)

§ 252d legt fest, daß das Vollstreckungsorgan Vollzüge durchzuführen hat, solange sie erfolversprechend sind, insbesondere Teilzahlung oder Zahlung zu erwarten ist. § 264b legt hierzu ergänzend fest, daß das Vollstreckungsorgan auch mit dem Verkauf der gepfändeten Fahrnisse innehalten kann, weil Geldleistungen des Schuldners einer Verwertung seiner Fahrnisse vorzuziehen sind. Innezuhalten ist aber nur solange die Vollzugsversuche erfolversprechend sind. Das Vollstreckungsorgan kann somit nicht unbegrenzt mit einer Verwertung innehalten, etwa wenn bei einer Forderung von 100 000 S monatlich 5 000 S an Teilzahlungen geleistet werden, weil das berechtigte Interesse des Gläubigers, so rasch als möglich zu seinem Geld zu kommen, dem entgegensteht. Die Frist für das Innehalten mit dem Verkaufsverfahren muß daher zeitlich beschränkt werden. Eine Frist von vier Monaten scheint hierzu angemessen.

Zu Art. I Z 54 (§ 265)

Im Rahmen der EO-Nov. 1991, BGBl. Nr. 628, wurde im Bereich der Forderungsexekution das heute überhaupt nicht mehr gebräuchliche Wort "Ärar" sowie die Wendung "unter öffentlicher Verwaltung stehender Fonds" durch die Worte "juristische Person des öffentlichen Rechts" ersetzt. Auch in dieser Bestimmung soll der neue Begriff übernommen werden.

Zu Art. I Z 57 (§ 268)

Diese Bestimmung behandelt den Freihandverkauf. Sie wird den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Wie die Erfahrungen der Gerichte zeigen, ist die Versteigerung die zweckmäßigste Verwertungsart.

Ein Freihandverkauf soll daher nur mehr bei Gegenständen mit einem Börsenpreis vorgesehen werden. Ein Freihandverkauf ist ja nach § 280 Abs. 1 auf Antrag der Parteien ohnedies möglich, wenn dies allen Beteiligten offenbar zum Vorteil gereicht, ebenso nach ergebnislosen Versteigerungsversuchen, wie dies § 280 Abs. 2 vorsieht.

Der Begriff des Gegenstands erfaßt auch Wertpapiere, wenn sie unter den Begriff der beweglichen körperlichen Sachen fallen. Da für Wertpapiere und sonstige Gegenstände bei der Neufassung keine unterschiedlichen Regelungen mehr vorgesehen sind, war es auch überflüssig, diese ausdrücklich zu nennen. Wertpapiere werden - wie derzeit - dann nicht erfaßt, wenn sie unter § 296 fallen.

Der zweite Satz entspricht der in Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Regelung.

Die Regelung des derzeitigen Abs. 6 wird als Abs. 2 übernommen. Die Umschreibung auf den Namen des Käufers soll jedoch dem Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes zustehen. Er bedarf hierzu keiner ausdrücklichen Ermächtigung des Exekutionsgerichts.

Klargestellt wird, daß der Freihandverkauf von Wertpapieren auch durch Kreditinstitute möglich ist, wie dies in § 1 Abs. 1 Z 7 lit. e BWG, BGBl. Nr. 532/1993, vorgesehen ist, wo das Effektingeschäft erwähnt wird. Dies entspricht der derzeitigen Auslegung des Gesetzes (Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴ 1764).

Zu Art. I Z 58 (§ 269)

Diese Bestimmung stellt eine durch die Änderung des § 268 bedingte Anpassung dar.

Zu Art. I Z 61 (§ 272)

Nach Abs. 1 Satz 2 bestimmt derzeit den Versteigerungstermin das mit dem Vollzug des Verkaufs betraute

Vollstreckungsorgan, also üblicherweise der Gerichtsvollzieher. Das Exekutionsgericht hat jedoch die Möglichkeit, anderes zu bestimmen. Im Hinblick auf die Ausweitung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers soll diese Einschränkung entfallen. Sie wurde daher nicht mehr in das Gesetz aufgenommen. Stattdessen wurde jedoch für jene Fälle eine andere Regelung getroffen, bei denen es weder zweckmäßig noch praktisch durchführbar ist, daß der Gerichtsvollzieher den Versteigerungstermin bestimmt. Dies ist bei Verkäufen in der Auktionshalle oder in einem Versteigerungshaus gegeben. Der Versteigerungstermin soll daher bei einem Verkauf in der Auktionshalle von dieser oder in einem Versteigerungshaus von diesem festgelegt werden. Im Fall des Verkaufs an Ort und Stelle oder an einem anderen geeigneten Ort vom Gerichtsvollzieher.

Abs. 2 übernimmt weitgehend den bisherigen Abs. 1 Satz 2 über die Bekanntmachung der Versteigerung durch Edikt und dessen Inhalt. Ergänzt wird der Inhalt jedoch durch Angaben über den Verpflichteten. Dies ist zum Schutz Dritter zweckmäßig, weil bei Verkauf beweglicher körperlicher Sachen, insbesondere am Wohnort des Verpflichteten, oft Dritte zu Unrecht als Schuldner angesehen werden. Wenn der Verpflichtete Untermieter oder Hauptmieter einer Eigentumswohnung ist, wird in diesem Fall meist der Hauptmieter bzw. der Wohnungseigentümer als Schuldner gesehen, sodaß dessen Kreditwürdigkeit leidet.

Überdies ist auch, wie dies § 12 letzter Halbsatz AuktHG vorsieht, bei einer Möglichkeit zur Besichtigung die Zeit dieser Besichtigung in das Versteigerungsedikt aufzunehmen.

Absatz 3 übernimmt § 13 Abs. 1 Z 2 AuktHG, wonach statt eines bestimmten Zeitpunkts der Versteigerung auch ein solcher festgesetzt werden kann, von dem ab die Versteigerung stattfindet. Diese Möglichkeit, die sich als zweckmäßig erwiesen hat, wird somit auf die Versteigerungshäuser ausgedehnt. Da das Edikt jedoch den Zeitpunkt des Beginns der Versteigerung zu enthalten hat, haben die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus dem Exekutionsgericht den Termin mitzuteilen, damit dieser dann in das Versteigerungsedikt aufgenommen werden kann.

Abs. 4 übernimmt den bisherigen Abs. 2.

§ 71 regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Edikt in den Zeitungen zu verlautbaren ist. Da Versteigerungshäuser meist Mitteilungsblätter auflegen, die eine entsprechende Verbreitung haben, ist eine Verlautbarung des Versteigerungsedikts durch Zeitungen auch in diesen Fällen entbehrlich. Dadurch kommt es überdies zu einer Kostenersparnis. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Gerichts (s. auch § 71 Abs. 2 Z 2).

Zu Art. I Z 63 (§ 274)

Die Exekutionsordnung geht von dem Grundsatz aus, daß die gepfändeten Sachen an dem Ort, an dem sie sich befinden, zu versteigern sind. Von diesem Grundsatz wurde in letzter Zeit abgegangen (s. die Änderung des § 274 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 652/1982, wonach die Versendung an einen anderen Ort auch von Amts wegen verfügt werden kann). Nach dem Gesetz kommt es derzeit nur dann, wenn sich die Beteiligten über einen anderen Ort einigen oder das Exekutionsgericht auf Antrag oder von Amts wegen die Versendung der Gegenstände an einen anderen Ort zur Versteigerung verfügt, zu einer Versteigerung in der Auktionshalle oder in einem Versteigerungshaus. In der Praxis hat sich gezeigt, daß sich bei einem Verkauf an Ort und Stelle kaum Interessenten finden. Die psychologischen Hemmnisse von Kaufinteressenten, die Wohnung oder das Geschäftslokal des Verpflichteten zu betreten, die insbesondere in kleineren Gemeinden gegeben sind, führen oft zu einer Unverwertbarkeit der gepfändeten Gegenstände. Es wird daher von den Gerichten bei Bestehen einer Auktionshalle die Möglichkeit zur amtswegigen Bestimmung eines anderen Orts als Verkaufsort genützt, sodaß in diesen Fällen der Verkauf an Ort und Stelle die Ausnahme bildet. Diesen tatsächlichen Gegebenheiten soll auch bei Neufassung des § 274 Rechnung getragen werden.

Bei Festlegung des Versteigerungsorts, die nach Abs. 1 dem Gerichtsvollzieher obliegt, ist entscheidendes Kriterium, wie auch derzeit, wo der höchste Erlös erzielt werden kann. Hiebei ist - was nunmehr ausdrücklich klargestellt werden soll - auch auf die dabei entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen.

Befindet sich im Sprengel des Exekutionsgerichts keine Auktionshalle, so kann auch, wenn der Erlös trotz der auflaufenden Kosten voraussichtlich höher ist als bei einem Verkauf an Ort und Stelle, in der Auktionshalle eines anderen Sprengels verkauft werden. Ein anderer geeigneter Verkaufsort kann auch das Gerichtsgebäude sein.

Abs. 3 übernimmt § 5 AuktHG, das die von dem Verkauf und der Verwahrung in der Auktionshalle ausgenommenen Sachen enthält. Die Bestimmung wird auf Versteigerungshäuser ausgedehnt.

Abs. 4 regelt die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Versteigerungshaus. Es soll vermieden werden, daß das Versteigerungshaus im Einzelfall die Übernahme eines gepfändeten Gegenstands ablehnt und daher der Aufwand des Gerichts frustriert ist. Es wird daher festgelegt, daß Versteigerungshäuser zur Übernahme von gepfändeten Gegenständen verpflichtet sind, wenn sie sich grundsätzlich zur Durchführung von Verkäufen bereit erklärt haben. In diesem Fall können sie die Übernahme von Gegenständen nicht verweigern.

Zu Art. I Z 64

Zu § 274a

Diese Bestimmung übernimmt im wesentlichen § 8 AuktHG und § 274 Abs. 2 EO.

In Abs. 1 wird jedoch ergänzt, daß auch dann kein Kostenvorschuß aufzutragen ist, wenn sich die Auktionshalle oder das Versteigerungshaus zwar nicht im Sprengel des Exekutionsgerichts, aber im selben Ort wie das Gericht befindet, was durch die Neugestaltung der Gerichtsorganisation in Wien häufig der Fall ist.

Entsprechend der Regelung des § 252f, wonach der betreibende Gläubiger statt des Erlags eines Kostenvorschusses auch den Schlosser zur gewaltsamen Öffnung eines Schlosses bereitstellen kann, wird auch hier vorgesehen, daß der betreibende Gläubiger die erforderlichen Transportmittel bereitstellen kann.

Abs. 3 übernimmt geändert die Regelung des § 6 Abs. 3 AuktHG. Im Hinblick auf den Ausbau des Aufgabenbereichs des Gerichtsvollziehers soll ihm jedoch auch ein direktes Ersuchen

an die Auktionshalle um den Vollzug des Verkaufs möglich sein. Derzeit hat das Exekutionsgericht das Gericht, bei dem die Auktionshalle eingerichtet ist, um den Vollzug zu ersuchen. Wie bisher ist dem Ersuchen um Verkauf der Exekutionsakt und das Pfändungsprotokoll oder eine Abschrift anzuschließen.

§ 8 Abs. 3 AuktHG, wonach die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vom Erlag des Kostenvorschusses oder von der Bereitstellung von Arbeitskräften und Beförderungsmitteln befreit, wird nicht übernommen. Daß dies der Fall ist, ergibt sich bereits aus § 64 Abs. 1 ZPO, der den taxativen Katalog der Begünstigung enthält. Die Übernahme der Bestimmung würde etwa für die Kosten eines Schlossers oder eines Verwahrers eine unklare Gesetzeslage ergeben, weil ein Umkehrschluß nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 274b

Diese Bestimmung übernimmt § 16 Abs. 1 und 2 AuktHG unter Berücksichtigung von § 274 Abs. 2 EO. Es wird jedoch nicht mehr vorgesehen, daß mehrere betreibende Gläubiger die Kosten im Verhältnis ihrer Forderungen zu tragen haben. Dies bedeutet, daß - wie auch bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften - die betreibenden Gläubiger je nach ihrem Rang zur Leistung des Kostenvorschusses aufzufordern sind. Dies ist auch sachgerecht, weil der betreibende Gläubiger, der den besten Rang hat, das größte Interesse an der Überstellung und Versteigerung hat.

Auch die Kosten des Rücktransports werden nicht mehr erwähnt, weil die Vorgangsweise bei Nichtverkauf neu gestaltet wurde.

§ 274c

Diese Bestimmung übernimmt § 12 AuktHG. Der Anwendungsbereich wird jedoch auf alle Überstellungen erweitert.

Derzeit ist im Auktionshallengesetz vorgesehen, daß die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände zumindest drei Stunden vor dem Termin auszustellen sind, damit sie von Kaufinteressenten besichtigt werden können. Der zeitliche Rahmen war dadurch beschränkt, daß die Parteien die Möglichkeit haben,

spätestens am vierten Tage vor dem Versteigerungstermin die gepfändeten Sachen selbst zur Auktionshalle zu bringen. Dies bedeutet, daß die Überstellung von Amts wegen erst am dritten Tag vor der Versteigerung möglich war, eine Besichtigung nur ein bis zwei Tage lang. Dies ist insbesondere bei wertvollen Gegenständen zu kurz. Im Versteigerungshaus, insbesondere im Dorotheum, stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung, um die Gegenstände auch länger zur Besichtigung auszustellen und so eine größere und breitere Käuferschicht anzusprechen, was wiederum zu einer Verbesserung der Verwertungschancen führt. Dies kann durch die Neufassung genutzt werden. Es kann daher nach dem Entwurf der Überstellungstermin durchaus auch einige Wochen vor dem Versteigerungstermin liegen, sodaß die Möglichkeit zur Selbstüberstellung an den Überstellungstermin anknüpft, der den Parteien mitzuteilen ist.

Zu § 274d

Abs. 1 übernimmt § 9 Abs. 1 AuktHG und weitert ihn auf alle Überstellungen aus. Ergänzend wird festgelegt, daß mit der Überstellung in ein Versteigerungshaus auch dieses beauftragt werden kann. Daß Abs. 1 nur bei einer Überstellung von Amts wegen gilt und nicht bei einer Überstellung durch die Parteien, muß nicht ausdrücklich gesagt werden. Diese Bestimmung wurde daher nicht übernommen.

Die Übernahme der Gegenstände durch die Auktionshalle ist in § 10 AuktHG geregelt. Danach ist vorgesehen, daß die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände vom Lagerverwalter zu übernehmen und zu verzeichnen sind. Die Geschäftsordnung des Dorotheums für den Versteigerungsbetrieb sieht demgegenüber vor, daß bei Einbringung mehrerer Gegenstände vom Einbringer ein Verzeichnis der zu versteigerten Gegenstände vorzulegen ist (§ 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb). Die Zusatzbestimmungen zur Durchführung der Verordnung vom 19.9.1907, RGBl. Nr. 229 betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamt des Versatz-, und Versteigerungsamts in Wien vom 4.10.1907, LGBl. Nr. 116 sind ähnlich.

Diese Bestimmungen wurden als Abs. 2 übernommen, weil es zweckmäßig ist, daß das Verzeichnis von jener Stelle angefertigt wird, der alle Exekutionsdaten bekannt sind.

Abs. 3 übernimmt § 9 Abs. 2 AuktHG.

Zu § 274e

Diese Bestimmung übernimmt weitgehend § 10 AuktHG.

Abs. 1 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 (zu Satz 1 s. die Erläuterungen zu § 274d).

Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 2 AuktHG. Die klarstellende Bestimmung des Satz 2 über die bei der Schadensbehebung beizuziehenden Personen wurde als nicht notwendig nicht übernommen.

Auch eine dem § 10 Abs. 3 AuktHG entsprechende Regelung ist entbehrlich. Das Versteigerungshaus kann eine Vollzugsbeschwerde nach § 68 erheben, wenn es meint, zur Übernahme und zum Verkauf der Gegenstände nicht verpflichtet zu sein.

Zu § 274 f

Diese Bestimmung übernimmt § 11 Abs. 1 AuktHG. Eine ordnungsgemäße Aufbewahrung setzt voraus, daß eine Verwechslung mit anderen Gegenständen nicht möglich ist. Dies muß daher nicht ausdrücklich gesagt werden, weshalb die Bestimmung nicht übernommen wurde.

Auch die klarstellende Bestimmung des § 11 Abs. 2 AuktHG, wonach auf die Verkaufsverwahrung § 259 nicht anzuwenden ist, wird nicht übernommen. Damit ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

Zu Art. I Z 65 (§ 275)

Abs. 1 Satz 1 sieht vor, daß die Versteigerung durch das Vollstreckungsorgan vollzogen wird. Das ist bei einer Versteigerung in einem Versteigerungshaus nicht sinnvoll, weil ihm zur Durchführung von Versteigerungen Angestellte zur Verfügung stehen, die im Versteigerungsbetrieb erfahren sind (s. etwa § 23 der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb im Dorotheum). Die Anwesenheit eines Gerichtsvollzieher ist daher in diesem Fall entbehrlich.

Nach Abs. 4 wird derzeit der der Versteigerung beizuziehende Sachverständige vom Gericht bestimmt. Auch diese Aufgabe kann dem Gerichtsvollzieher übertragen werden, zumal er nach Abs. 2 Satz 1 bereits derzeit bei einer vorgängigen Schätzung den Sachverständigen auswählt. Es wird daher festgelegt, daß künftig der Sachverständige vom Gerichtsvollzieher bestellt wird. Wird ein Gegenstand in einem Versteigerungshaus versteigert, so soll die Auswahl des Sachverständigen dem Versteigerungshaus überlassen bleiben. Dies macht eine Sachverständigenbestellung durch das Vollstreckungsorgan entbehrlich.

In beiden Fällen sollen aber nur gerichtlich beeidete Sachverständige bestellt werden können.

§ 17 Abs. 1 DSG regelt, wann Daten von einem nicht den §§ 4 oder 5 DSG unterliegenden Rechtsträger ermittelt und verarbeitet werden dürfen. § 18 Abs. 1 DSG regelt, wann die Übermittlung solcher Daten zulässig ist. Die Gründe hiezu sind taxativ aufgezählt. Nach Z 2 dieser Bestimmung ist die Übermittlung zulässig, soweit diese zum berechtigten Zweck des Rechtsträgers gehört. Hiedurch wird die Tätigkeit der Adressenverlage erfaßt (Dohr/Polierer/Weiß, § 18 DSG Anm 6). Abgesehen von diesem Fall können im Rahmen der Fahrnisexekution Gegenstände, insbesondere PCs, gepfändet werden, auf denen Daten gespeichert sind. Es ist Sache des Verpflichteten, dafür zu sorgen, daß Daten nicht unzulässigerweise übermittelt werden. Hiefür steht dem Verpflichteten der Zeitraum zwischen Pfändung und Verkauf oder Pfändung und Überstellung der gepfändeten Gegenstände in die Auktionshalle offen. Sowohl der Zeitpunkt des Verkaufs als auch der Überstellungstermin wird dem Verpflichteten vorher angekündigt. Lediglich dann, wenn die gepfändeten Gegenstände auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung genommen werden (§ 259), kann es dem Verpflichteten unter Umständen unmöglich sein, dafür zu sorgen, daß die ermittelten und verarbeiteten Daten einem Dritten übermittelt werden. Ist der Verpflichtete bei der Pfändung in diesem Fall anwesend, so hat das Vollstreckungsorgan ihm die Löschung zu ermöglichen. War dies nicht möglich, so soll das Gericht zur Löschung verpflichtet sein. Hiezu ist jedoch ein Antrag des Verpflichteten erforderlich, weil nur er beurteilen

kann, ob und inwieweit im Hinblick auf § 18 Abs. 1 Z 1 DSG (ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen) eine Übermittlung der Daten an Dritte zulässig ist. Da der Versteigerung ein Sachverständiger beizuziehen ist, der die einzelnen zur Versteigerung gelangenden Gegenstände bewertet, wird in Abs. 5 vorgesehen, daß er auch mit der Löschung der verarbeiteten Daten beauftragt wird.

Vor der Versteigerung ist der Gegenstand zu schätzen. Dies setzt voraus, daß die Betriebstauglichkeit des Geräts festgestellt wird, weil davon der Schätzwert abhängig ist. Zur Information der Bietinteressenten ist es zweckmäßig, daß - wie Abs. 6 festlegt - ihnen der Zustand über die Betriebstauglichkeit des Geräts bekanntgegeben wird.

Nach § 180 Abs. 1 ist bei der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft neben dem Verpflichteten auch der den Termin leitende Richter, der Schriftführer und der Ausrufer vom Bieten ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nach § 278 Abs. 1 auch bei der Versteigerung von beweglichen körperlichen Sachen. Sie hat sich jedoch als zu eng herausgestellt, weil bei der Fahrnisexekution der Kreis der am Verfahren "beteiligten" Gerichtsbediensteten wesentlich größer ist. Es wird daher über § 180 Abs. 1 hinaus festgelegt, daß die in der Auktionshalle Beschäftigten vom Bieten ausgenommen sind.

Zu Art. I Z 66 (§ 275a)

Diese Bestimmung übernimmt § 12a AuktHG, der die Innehaltung mit der Versteigerung beim Verkauf durch die Auktionshalle regelt. Sie wird jedoch auch auf die Versteigerung durch ein Vollstreckungsorgan ausgedehnt.

Zu Art. I Z 67 (§ 276)

Bei Versteigerungen werden die Anbote nicht durch Rufen durch den Bieter, sondern durch Bekanntgeben des vermuteten Anbots durch den Leiter der Versteigerung gemacht. Ist der Bieter damit nicht einverstanden, so kann er widersprechen und sein wirkliches Anbot nennen. Diese Vorgangsweise ist "ungeübten" Bietern unbekannt, sodaß zu deren Information das Vollstreckungsorgan vor der Versteigerung die Stufen zwischen den

Anboten bekanntzugeben hat. Dies kann auch während des Bietens geändert werden.

Zu Art. I Z 69 (§ 278)

Abs. 1 letzter Satz enthält einen Verweis auf Bestimmungen der Realexekution, unter anderem auf § 179. In Abs. 2 wird geregelt, daß die Aufforderung zum Bieten erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termins festgesetzten Zeit erfolgen darf. Diese Bestimmung ist nach § 13 Abs. 1 Z 3 AuktHG bei einer Versteigerung in einer Auktionshalle nicht anzuwenden. Das Einhalten der Zuwartefrist ist aber auch bei einem Verkauf an Ort und Stelle nicht sinnvoll. Die den Bietinteressenten zur Besichtigung der Versteigerungsgegenstände zur Verfügung stehende Zeit kann wesentlich kürzer sein. Es wird daher der Verweis auf § 179 Abs. 2 nicht mehr aufgenommen.

Zu Art. I Z 70 (§ 279a)

Werden die gepfändeten Gegenstände nicht vorgefunden, so wird derzeit dem betreibenden Gläubiger aufgetragen, dem Vollstreckungsorgan binnen einer angemessenen, mindestens 14-tägigen Frist nach Zustellung der Verständigung bekanntzugeben, wo sich diese Gegenstände befinden. Dem betreibenden Gläubiger ist jedoch der Ort, wo sich die Gegenstände befinden, in nahezu allen Fällen unbekannt. Will er nicht die hierbei angedrohte Einstellung des Verkaufsverfahrens hinnehmen, so kann er nur den Weg wählen, den Schuldner wegen Vollstreckungsverweigerung anzuzeigen und um Fristverlängerung zu ersuchen.

Durch diese Regelung wird der betreibende Gläubiger unzumutbar belastet. Es soll daher in § 16 Abs. 1 festgelegten Amtswegigkeit des Exekutionsverfahrens das Gericht versuchen, den Ort, wo sich die Gegenstände befinden, zu klären. Daher hat der Verpflichtete vor Gericht oder vor dem Vollstreckungsorgan anzugeben, wo sich diese Sachen befinden. Die Angabe des Orts, wo sich die Gegenstände befinden, ist auch bei der Herausgabeexekution vorgesehen, wenn sie anlässlich der Exekution nicht vorgefunden werden. Aus dem Hinweis auf § 47

Abs. 1 und § 49 Abs. 2 ergibt sich, daß es sich bei dieser Angabe um ein Vermögensverzeichnis handelt. Falsche oder unvollständige Angaben hierin sind nach § 292a StGB strafbar. Nur wenn auch dies kein Ergebnis bringt, soll der Gläubiger aufgefordert werden können, den Ort der Gegenstände bekanntzugeben. Wenn sich auch dabei der Ort der Gegenstände nicht klären läßt, so ist das Verkaufsverfahren - wie derzeit - nach § 200 Z 3 einzustellen. Daß der Einstellungsbeschluß wie derzeit durch einen Rekurs nicht angefochten werden kann, wird zu § 289 übernommen.

Zu Art. I Z 72 (§ 280)

Die Geschäftsordnung des Dorotheums sieht die Möglichkeit einer neuerlichen Versteigerung von Gegenständen vor (§§ 27 und 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Versteigerungsbetrieb). Diese Erweiterung der Verkaufschancen soll auch für die gerichtliche Versteigerung genutzt werden.

Wenn auch ein zweiter Versteigerungsversuch erfolglos bleibt, soll, so wie schon bisher in § 17 Abs. 1 Z 4 AuktHG vorgesehen ist, ohne weitere Verständigung ein Freihandverkauf möglich sein. Die Frist hiezu wird jedoch auf vier Wochen ausgedehnt.

Ein neuerlicher Versteigerungstermin ist jedoch dann nicht nötig, wenn sich noch im Versteigerungstermin eine Person meldet, die Interesse am Erwerb eines nicht versteigerten Gegenstands hat. In diesem Fall soll es nach Abs. 3 möglich sein, noch im selben Termin neuerlich die Versteigerung des Gegenstands zu versuchen.

Zu Art. I Z 73 (§ 281)

Diese Bestimmung knüpft an § 15 Abs. 1 AuktHG an, der die Ausfolgung der Gegenstände an den Verpflichteten behandelt. Es wird - wie derzeit - vorgesehen, daß der Verpflichtete schriftlich aufzufordern ist, die Gegenstände binnen 14 Tagen abzuholen. Während jedoch derzeit darauf abgestellt wird, daß die Gegenstände bei der Versteigerung oder während der für den Verkauf aus freier Hand eingeräumten Frist nicht verkauft wurden, wird bei der Neufassung die Änderung des § 280 Abs. 2

berücksichtigt. Es kommt somit nunmehr darauf an, daß die Gegenstände innerhalb von vier Wochen nicht verkauft werden konnten, und zwar entweder im Rahmen eines neuen Versteigerungstermins oder aus freier Hand.

Holt der Verpflichtete die Gegenstände nicht ab, so ist derzeit eine Zurückstellung von Amts wegen vorgesehen. Diese ist meist nur schwer durchzuführen, sodaß die bei Nichtdurchführung der Zustellung vorgesehene Rechtsfolge, daß die Sachen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten einem Dritten in Verwahrung gegeben werden können, greift. Nunmehr sollen stattdessen die Gegenstände nach vorgängiger Androhung verkauft werden können, wobei zur Erleichterung des Verkaufs die Bestimmungen über das geringste Gebot nicht gelten. Eines weitergehenden Schutzes des Verpflichteten bedarf es nicht, zumal er die Abholung der nicht verkauften Gegenstände verzögert oder die inzwischen aufgelaufenen Kosten nicht bezahlt hat. Nur bei Nichtverkauf ist eine Verwahrung bei Dritten möglich.

Zu Art. I Z 74 (§ 281a)

§ 5 Abs. 2 AuktHG regelt, wann der Ersteher oder Käufer die erworbenen Sachen zu übernehmen hat. § 281a ist dieser Bestimmung nachgebildet. Ein Verkauf soll jedoch bereits dann möglich sein, wenn der Ersteher oder Käufer die Sachen nicht binnen vier Wochen weggebracht hat, und nicht wie derzeit innerhalb von drei Monaten. Die Frist von drei Monaten führte zu einer unnötigen Lagerung der verkauften Gegenstände in der Auktionshalle. Eine derartig lange Frist ist auch nicht nötig. Die Frist war daher auf vier Wochen zu verkürzen.

Zu Art. I Z 75 (§ 282)

§ 200 Z 3 sieht die Einstellung des Verkaufsverfahrens vor. Eine Fortsetzung ist in diesem Fall nur nach sechs Monaten möglich. Die Einstellung des Verkaufsverfahrens wird von Gläubigern gewählt, um eine Ratenvereinbarung mit dem Schuldner zu treffen. Die Frist wird jedoch als zu lange empfunden. Bei Nichteinhaltung der Ratenvereinbarung ist es meist nicht sofort möglich, das Verkaufsverfahren weiter zu betreiben. Dadurch sinkt die Bereitschaft der Gläubiger,

Ratenvereinbarungen mit dem Schuldner abzuschließen. Es soll daher bereits nach drei Monaten eine Fortsetzung möglich sein, damit der Gläubiger das Verwertungsverfahren weiterbetreiben kann.

In Abs. 3 wird berücksichtigt, daß es sich bei der Erwähnung der "Aufschiebung eines Verkaufsverfahrens" um ein Redaktionsversehen handelt (s. Heller/Berger/Stix, Kommentar zur EO⁴ 1837).

Zu Art. I Z 76 (§ 282a)

Diese Bestimmung legt fest, daß der Erlös dem Gericht vom Versteigerungshaus binnen 14 Tagen nach Versteigerung oder Verkauf zu überweisen ist. Diese Bestimmung ist bereits bei einer Versteigerung im Dorotheum in den Zusatzbestimmungen zur Durchführung der Verordnung vom 19.9.1907, RGBl. Nr. 229 betreffend den Vollzug gerichtlicher Zwangsverkäufe im Versteigerungsamt des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes in Wien vom 4.10.1907, LGBl. Nr. 116, enthalten.

Das Versteigerungshaus ist zum Abzug seiner Kosten berechtigt. Hiebei kommen die Kosten der Überstellung, der Schätzung und des Verkaufs in Betracht, die nach §§ 274b, 283 Abs. 1, § 286 Abs. 2 vor Verteilung an die Gläubiger zu zahlen sind.

Bei Streitigkeiten über die Berechnung des dem Versteigerungshaus zustehenden Betrags kann das Exekutionsgericht angerufen werden. Diese Bestimmung ist § 292h Abs. 2 über die Berechnung des dem Drittschuldner zustehenden Betrags nachgebildet.

Zu Art. I Z 77 und 78 (§§ 284 und 285)

Auf die Erläuterungen zu Art. I Z 49 (§ 261 Abs. 4) wird verwiesen.

Zu Art. I Z 80 (§ 287)

Derzeit sind Verteilungsbeschlüsse und die Ausfolgungsanordnung nach dem Gesetz grundsätzlich zu trennen. Die Gerichte fassen jedoch Verteilungsbeschuß und Ausfolgungsanordnung im Regelfall zusammen. Dies soll im Gesetz niedergeschrieben

werden. Als Ausnahme, insbesondere wenn hinsichtlich einzelner Posten die Erledigung im Rechtsweg abgewartet werden muß, ist jedoch eine gesonderte Auszahlungsanordnung möglich.

Zu Art. I Z 82 (§ 289)

Diese Bestimmung enthält die im Rahmen der Fahrnisexekution ergehenden, unanfechtbaren Entscheidungen.

Z 1 und 2 entsprechen der derzeitigen Gesetzeslage.

Z 3 erweitert den Katalog der unpfändbaren Entscheidungen um den Beschluß, mit dem der Antrag auf sofortige Durchführung des Vollzugs nach § 252i abgewiesen wird. Grund für die Abweisung ist, daß dem betreibenden Gläubiger die Glaubhaftmachung, daß anders als beim letzten Vollzugsversuch beim Verpflichteten nunmehr pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht gelungen ist. Die zur Unanfechtbarkeit einer Entscheidung nach § 66 Abs. 2 Z 2 angeführten Gründe gelten auch hier; auf diese Erläuterungen wird verwiesen.

Z 4 erwähnt den Beschluß über die Einstellung des Verkaufsverfahrens. Derzeit ist nach § 279a ein solcher Beschluß nur dann unanfechtbar, wenn die Einstellung deshalb erfolgte, weil der betreibende Gläubiger nicht bekannt gegeben hat, wo sich die gepfändeten, beim Verpflichteten jedoch nicht vorgefundenen Gegenstände befinden. Eine sachliche Rechtfertigung, nur diesen Fall der Einstellung als unanfechtbar zu erklären, besteht jedoch nicht, sodaß die Regelung auf alle Fälle der Einstellung des Verkaufsverfahrens auszudehnen war.

Zu Art. I Z 82a (§ 294a)

Derzeit fehlt eine Regelung über eine Sperrfrist für Neuvollzugsanträge bei einer Forderungsexekution nach § 294a. Sie wurde entsprechend der Regelung des § 252h vorgesehen.

Zu Art. I Z 83 (§ 301)

Ist im Exekutionsantrag ein unrichtiger Wohnort des Verpflichteten angegeben, so erfährt er von der Forderungsexekution später als der Drittschuldner, meist erst durch Abzüge des pfändbaren Teils der Forderung. Dies soll weitgehend vermieden werden. Der Drittschuldner soll daher die ihm bekannte

richtige Anschrift in der Drittschuldnererklärung anführen, damit das Gericht die Zustellung an den Verpflichteten vornehmen kann.

Zu Art. I Z 84 (§ 303a)

Diese Bestimmung knüpft an das vereinfachte Bewilligungsverfahren nach § 54b an. Bei der Forderungsexekution wird zum Schutz des Schuldners eine Verzögerung der Einziehungsmöglichkeit vorgesehen. Angesichts der raschen Leistungen vor allem bei der praktisch wichtigen Gehaltsexekution besteht die Gefahr, daß der Verpflichtete trotz Einspruchserhebung Verwerstungsakte hinnehmen müßte. Um den Verpflichteten nicht wie nach der geltenden Rechtslage darauf zu verweisen, zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Drittschuldners vom betreibenden Gläubiger zurückzufordern, wird die Einziehungsmöglichkeit für eine Frist hinausgeschoben, binnen derer der Einspruch jedenfalls bei Gericht eingelangt sein müßte. Es wird in fast allen Fällen möglich sein, innerhalb der vier Wochen bereits über allfällige Einsprüche zu entscheiden. Ist dies nicht möglich, dann ist iS des § 54c Abs. 3 vom Exekutionsgericht von Amts wegen für eine weitere Innehaltung mit der Einziehung zu sorgen. Erst nach Erledigung des Einspruchs ist dann dem Drittschuldner die Zahlung aufzutragen.

Zu Art. I Z 85, 87 und 88 (§§ 370, 379 und 381)

Die Änderungen dieser gesetzlichen Bestimmungen sind auf Grund des allgemeinen Diskriminierungsverbots des Art. 7 EWG-Vertrag geboten. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hat dazu sehr umfangreiche Kriterien entwickelt, wonach nicht nur offensichtliche Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu dem gleichen Ergebnis führen, vertragswidrig sind. In seinem Urteil vom 10.2.1994, C-398/92, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich des § 917 Abs. 2 der deutschen ZPO, der inhaltlich mit § 379 Abs. 2 Z 2 und § 381 Z 1 letzter Halbsatz EO übereinstimmt, ausgesprochen, daß Art. 7

EWG-Vertrag in Verbindung mit Art. 220 EWG-Vertrag und dem Brüsseler Übereinkommen einer derartigen nationalen zivilverfahrensrechtlichen Vorschrift entgegensteht. Dies gilt auch für § 370.

Zu Art. I Z 86 (§ 375)

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist auf die Exekution zur Befriedigung zugeschnitten. So ist nach § 54b Abs. 2 Z 1 im Exekutionsantrag der Tag zu nennen, an dem für den Exekutionstitel die Vollstreckbarkeitsbestätigung erteilt wurde. Dies ist bei einer Exekution zur Sicherstellung nicht möglich. Darüber hinaus ist das vereinfachte Bewilligungsverfahren nach § 54b Abs. 1 Z 3 unzulässig, wenn die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels verlangt wird. Dies ist bei einer Exekution zur Sicherstellung meist gegeben, weil etwa im Fall des § 371 Z 1 die Vorlage einer Amtsbestätigung über die Erhebung der Berufung, der Revision oder des Widerspruchs und im Fall des § 371 Z 3 die Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags verlangt wird. Dazu kommt noch, daß die Exekution zur Sicherstellung grundsätzlich voraussetzt, daß der betreibende Gläubiger bescheinigt, daß ohne diese Exekution die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde. Aus all diesen Gründen war die Anwendbarkeit des vereinfachten Bewilligungsverfahrens bei der Exekution zur Sicherstellung auszuschließen.

Zu Art. II

Die Regelungen des Auktionshallengesetzes, soweit sie die Exekution betreffen, werden in die Exekutionsordnung eingebaut. Das Auktionshallengesetz behandelt jedoch auch den Verkauf von Sachen, die in einem außerstreitigen Verfahren durch das Gericht veräußert werden sollen, von Sachen, die zu einer Konkursmasse gehören, und von bedenklichem Gut (§ 3 AuktHG). Der Verkauf dieser Gegenstände bleibt auch nach wie vor im Auktionshallengesetz geregelt. Soweit Bestimmungen für das Verfahren, etwa über die Transportkosten usw. erforderlich sind, wird auf die Bestimmungen der EO verwiesen.

Zu Art. II Z 1 (§ 1)

Diese Bestimmung zählt die in Österreich bestehenden Auktionshallen auf. Nicht erwähnt sind die mit Verordnung des Bundesministers für Justiz errichteten Auktionshallen bei den Bezirksgerichten Donaustadt und Mödling (BGBl. Nr. 535/1985 bzw. BGBl. Nr. 781/1993). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen auch diese Auktionshallen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Der Betrieb der Auktionshalle beim Bezirksgericht Spittal an der Drau ist mangels Auslastung dieser Auktionshalle nicht wirtschaftlich. Es fanden 1992 nur elf Versteigerungen und vier Freihandverkäufe statt. Der Gesamterlös betrug etwa 100 000 S. Die Auktionshalle wird daher, wie vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Graz angeregt, aufgehoben.

Zu Art. II Z 2 (§ 2)

Diese Änderung ist nicht inhaltlicher Natur. Sie berücksichtigt, daß der Anwendungsbereich der Auktionshalle, soweit er sich auf den Verkauf und die Verwahrung im Rahmen des Exekutionsverfahrens bezieht, in der Exekutionsordnung geregelt ist.

Zu Art. II Z 3, 5, 6 (§§ 4 bis 6, 8 bis 16)

Diese Bestimmungen wurden, wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt wurde, in die Exekutionsordnung eingebaut. Soweit die Bestimmungen für den Verkauf sonstiger Gegenstände Bedeutung haben, wird in § 8 auf die Bestimmungen der EO verwiesen.

Zu Art. II Z 4 (§ 7)

Durch den Einbau der Bestimmungen des AuktHG in die Exekutionsordnung waren in Abs. 4 die Zitate richtigzustellen.

Zu Art. II Z 7 (§ 17)

Auf die Erläuterungen zu § 7 Abs. 4 wird verwiesen.

Zu Art. III

Nach § 249 EO kann das Vollstreckungsorgan tätig werden, bis der Erfolg oder Nichterfolg der Fahrnisexekution feststeht. Dies erfordert auch eine Neugestaltung der Vollzugs- und Wegegebühren für den ersten Verfahrensabschnitt, und zwar für das Auffindungsverfahren, weil sonst die Arbeitsweise der Gerichtsvollzieher die Höhe der Gebühren bestimmen würde. Eine Alternative wäre, daß den Gerichtsvollziehern Gebühren nur bei Zweckmäßigkeit der Amtshandlung zustehen, wofür jedoch eine arbeitsintensive Überprüfung der Vollzugs- und Wegegebühren nötig wäre und damit ein Personalmehrbedarf. Die Vollzugs- und Wegegebühren sollen mehr als derzeit vom Erfolg oder Nichterfolg des Gerichtsvollziehers abhängen. Sie sollen daher erfolgsorientierter gestaltet werden. Aus diesem Grund werden für das Auffindungsverfahren in § 12a Regelungen über die Vollzugsgebühren und in § 17a über die Wegegebühren getroffen.

Hiebei ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Die Vollzugs- und Wegegebühren betragen 1993 insgesamt etwa 90 Mio S, wobei hievon letztlich vom Bund nur knapp über 6 Mio S getragen werden mußten. Der weit überwiegende Teil wird von den Verfahrensbeteiligten bezahlt.

Die Vollzugs- und Wegegebühren fallen nicht nur im Rahmen der Fahrnisexekution, sondern auch bei Tätigwerden der Gerichtsvollzieher im Rahmen anderer Exekutionsmittel, etwa Räumungsexekution, an, weiters auch außerhalb des Exekutionsverfahrens, so etwa bei der Inventarsaufnahme im Konkurs oder bei Kindesabnahme.

Die Vollzugs- und Wegegebühren im Rahmen der Fahrnisexekution sind jedoch der größte Anteil (90 %). Hiebei wiederum sind die Vollzugs- und Wegegebühren für das Auffindungsverfahren der größte Teil (90 %), weil es nur in etwa 20 % der Verfahren zu Pfändungen und überhaupt nur in 2 % zu Verkäufen kommt. Im Rahmen der Reform sollen nur die Vollzugs- und Wegegebühren für das Auffindungsverfahren neu gestaltet werden, somit die Vollzugs- und Wegegebühren in einem Gesamtausmaß von 72 Mio S.

Zur derzeitigen Zusammensetzung der Vollzugs- und Wegegebühren für diesen Verfahrensabschnitt ist folgendes festzuhalten:

Auf Grund eines Fahrnisexekutionsantrags oder eines Neuvollzugsantrags fallen die Wegegebühr in der Höhe eines Fahrpreises eines Massenbeförderungsmittels in der Höhe von 20 S und als Vollzugsgebühr der Mindestbetrag von 17 S an.

Außerhalb des geschlossen verbauten Gebiets ist die Wegegebühr höher, sie richtet sich nach der zurückgelegten Wegstrecke.

Die Vollzugsgebühr ist auch höher, wenn bei ergebnislosem Vollzug die hereinzubringende Forderung 10.000 S übersteigt; bei einem erfolgreichen Versuch; sie ist abhängig von der hereinzubringenden Forderung.

Oft kommt auch noch ein Zuschlag hinzu.

Eine Auswertung der Akten aus dem ADV-Register für den Zeitraum von 1. Mai 1994 bis 31. Oktober 1994 ergab österreichweit folgendes Bild:

- der Anteil der Exekutionsverfahren, in denen es zu Pfändungen kam, betrug 17 %,
- der Anteil, in den es zu Zahlungen kam, 8 %,
- der Anteil, in denen keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, betrug 16 %,
- der Anteil der Verfahren, in denen der Verpflichtete nicht angetroffen wurde, 12 %, der Vollzugsort versperrt war, 14 %, zusammen mehr als 25 %.

Überdies wurden in 2,25 % der Verfahren Vermögensverzeichnisse abgegeben.

Die Statistik ist jedoch zu korrigieren, weil zum Auswertungstichtag (28. November 1994) in nur 67 % der Fälle bereits ein Ergebnis oder zumindest Zwischenergebnis beim Vollzug der Fahrnisexekution vorliegt, während insgesamt gesehen in 80 % der Fällen mit einem Vollzug zu rechnen ist. Dies ergibt folgendes Bild:

- Pfändung in 20 % der Fällen,
- Zahlung in 10 %,
- keine Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände in 19 % der Fälle,

- Nichtvollzug, weil der Verpflichtete nicht angetroffen wurde, in 14 %, oder der Vollzugsort verspermt war, in 17 %, zusammen in 31 % der Fälle.

Diese Ergebnisse können auch mit einer Stichprobenuntersuchung beim BG Donaustadt aus 1987 in Übereinstimmung gebracht werden, wonach es in 25 % der Fälle zu Pfändungen kam, in 35 % der Fälle der Verpflichtete nicht angetroffen wurde oder der Vollzugsort verspermt war, in 32 % keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden und in 8 % der Verpflichtete an den Gerichtsvollzieher zahlte.

Auf Grund der Neugestaltung ergibt sich folgendes Bild:

20 % Pfändungen ergeben zahlenmäßig 200 000 Pfändungen. Da in der überwiegenden Anzahl der Fälle keine Deckung gegeben sein dürfte (90 % - 180 000 Fälle), ergibt dies - wenn man auch die Gebühr nach § 12a Abs. 2 und die Wegegebühr berücksichtigt - einen Betrag von 27 Mio S.

Bei Unterbleiben mangels pfändbarer Gegenstände, die etwa in 19 % der Fälle, somit in 190 000 Fällen gegeben sein wird, beträgt der Gebührenaufwand 20,9 Mio S.

Bei Zahlungen ergibt sich folgendes Bild: Insgesamt ist mit 10 % Zahlungen zu rechnen, das sind 100 000 Zahlungen.

Ausgehend von einer weiteren Stichprobenuntersuchung in diesem Jahr über 808 Verfahren ergibt sich, daß

- in 21 % der Fälle die hereinzubringende Forderung bis 2.000 S beträgt

- in 23 % der Fälle die hereinzubringende Forderung zwischen 2 000 und 5 000 S ist,

- in 15 % der Fälle die hereinzubringende Forderung zwischen 5 000 und 10 000 S beträgt,

- in 28 % der Fälle die hereinzubringende Forderung zwischen 10 000 und 50 000 S liegt und

- in den restlichen Fällen die hereinzubringende Forderung höher ist.

Die Zahlungen werden jedoch nahezu ausschließlich lediglich in den untersten drei Stufen erreicht, sodaß davon auszugehen ist, daß

- in 35 % die Zahlungen bis 2 000 S betragen,

- in 38 % zwischen 2 000 und 5 000 S und

- in 25 % der Fälle zwischen 5 000 und 10 000 S.

Dies bedeutet folgende Zahlen und Beträge:

- 35 000 Verfahren mit einer Gebühr von 50 bis 80 S; somit 5 Mio S,

- 38 000 Verfahren mit einer Gebühr von 100 bis 150 S; somit 7,8 Mio S,

- 25 000 Verfahren mit einer Gebühr von 150 bis 200 S; somit 6,4 Mio S.

Für die Vermögensverzeichnisse, die in 2,7 % der Fälle anfallen, somit in 27 000 Fällen, betragen die Gebühren 0,8 Mio S.

Die Angaben versperrt und nicht angetroffen machen insgesamt 31 % der Fälle aus, somit 310 000 Fälle pro Jahr. Dieses Ergebnis wird in 10 % der Fälle beim ersten Vollzugsversuch erzielt, in 90 % später. Die Gebühren für diese Fälle sind insgesamt 23,5 Mio S.

Es ist jedoch weiters zu berücksichtigen, daß die Gebühr nach § 12a Abs. 2 nur einmal zusteht, wenn der Gerichtsvollzieher Vollzugshandlungen auf Grund mehrerer Aufträge nach § 249 EO zugleich durchführt. Dies ist in 15 % der Verfahren anzunehmen und bedeutet, daß in 120 000 Fällen die Gebühren niedriger sind, und zwar um 4,8 Mio S.

Insgesamt ergeben sich für das gebührenrechtlich neugeregelte Auffindungsverfahren Vollzugs- und Wegegebühren in der Höhe von 86,6 Mio S, das ist gegenüber derzeit eine Steigerung um 20,6 %.

Dies entspricht der notwendigen Anpassung der Vollzugs- und Wegegebühren an die Geldwertentwicklung. Seit der letzten Erhöhung der Vollzugs- und Wegegebühren durch die WGN 1989, BGBl. Nr. 343, ist der Verbraucherpreisindex 1986 (August 1989 Indexwert 107.5, September 1994 Indexwert 126.4) um 17,6 % gestiegen. Bis zum Inkrafttreten, das ist der 1. Juli 1996, ist eine weitere Erhöhung zu erwarten, insgesamt auf etwa 20 %.

In den Überlegungen wurde nicht berücksichtigt, daß sich durch den Entwurf die Vollzugsergebnisse verbessern sollen, was im Hinblick auf die erfolgsorientiertere Gestaltung der Vollzugs- und Wegegebühren eine Erhöhung mit sich bringen

wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß durch die Neugestaltung der Fahrnisexekution die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher zwar nicht zunehmen wird, jedoch die von den Gerichtsvollziehern außerhalb der Dienstzeit oder sogar zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen vorzunehmenden Amtshandlungen. Außerhalb der Dienstzeit gebührt derzeit ein Zuschlag von 16 S, für eine Amtshandlung an Samstagen, Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertagen oder zur Nachtzeit um 140 S. Da diese Beträge auch in der Gebühr enthalten sind, d.h. im Auffindungsverfahren nicht mehr gesondert verrechnet werden können, ergibt sich, daß die zu erwartende geringfügige Erhöhung gerechtfertigt ist.

Der Anteil an Vollzugs- und Wegegebühren, den der Bund endgültig zu tragen hat, wird sich durch die Neugestaltung vermindern, weil die Gebühr bei erfolglosen Versuchen vermindert wird und gerade in solchen Fällen überproportional oft der Bund den Ausfall zu tragen hat.

Die geringfügige Erhöhung bedeutet auch keine Belastung für die Parteien des Exekutionsverfahrens, weil sich durch die Neugestaltung der Fahrnisexekution die Anzahl der Fälle, in denen der Vollzug nur unter Beiziehung eines Schlossers möglich ist und damit Schlosserkosten auflaufen, wesentlich vermindern werden.

Die außerhalb des Auffordungsverfahrens bei der Fahrnisexekution anfallenden Gebühren werden entsprechend der Erhöhung des Verbraucherpreisindex angepaßt. Die Änderungen des § 10 haben keine finanziellen Auswirkungen.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die Vollzugs- und Wegegebühren entsprechend der Geldwertveränderung um 20 % erhöht werden, und zwar von 90 auf 108 Mio S.

Zu Art. III Z 1 (§ 8)

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung besteht in Justizverwaltungssachen ein Vierinstanzenzug, wenn die Entscheidung vom Bezirksgericht getroffen wurde; entschied der Gerichtshof, ein Dreinstanzenzug. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es ist ausreichend, daß die Entscheidung von einer weiteren Instanz überprüft werden kann.

Zu Art. III Z 1a (§ 9)

Die durch den Entwurf unberührt gebliebenen Gebühren sind entsprechend der Geldwertentwicklung um 20 % anzuheben. Dies war in Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen.

Da die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Pfändung in § 12a geregelt wird, war der Hinweis in Abs. 2 zu streichen.

Zu Art. III Z 2 (§ 10)

Durch diesen Entwurf wird die Bemessungsgrundlage für den Rechtsanwaltsstarif an das Gerichtsgebührengesetz angepaßt. Nach beiden Rechtsvorschriften soll es - wie dies in § 19 GGG bereits derzeit festgelegt ist - bei der Exekution auf den hereinzubringenden Kapitalsbetrag ankommen. Wird die Exekution jedoch nur zur Hereinbringung von Nebenforderungen geführt, so soll deren Höhe maßgebend sein. Damit wird eine Vereinheitlichung des Gebühren- und Kostenrechts erreicht.

Die Z 3 und 4 beseitigen Ungerechtigkeiten bei den Regelungen über die Bemessungsgrundlage. Räumte der Gerichtsvollzieher eine Liegenschaft nach einem Räumungsverfahren, so betrug nach § 16 GGG die Bemessungsgrundlage 6 000 S; hatte der Gerichtsvollzieher eine Liegenschaft nach der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft oder einer Eigentumswohnung zu räumen, so richtete sich die Bemessungsgrundlage nach dem Wert der Liegenschaft bzw. der Eigentumswohnung. Die Gebühren wichen daher in diesen beiden Fällen, obwohl der Arbeitsaufwand gleich hoch war, wesentlich von einander ab. Es soll daher für beide Fälle ein Mittelwert gewählt werden, wobei die Bemessungsgrundlage mit 500 000 S festgelegt wird.

Für die Vollzugsgebühren im Rahmen von Insolvenzverfahren ist Bemessungsgrundlage die Höhe der angemeldeten Forderungen, mindestens aber der Wert der festgestellten Masse. Die Höhe der angemeldeten Forderungen übersteigt in Unternehmensinsolvenzen nahezu ausnahmslos 2 Mio S, im Insolvenzverfahren von Nichtunternehmern sind sie meist darunter, aber nicht wesentlich. Die Höhe der angemeldeten Forderungen sagt über den Arbeitsumfang meist wenig aus. Es soll daher nunmehr ausschließlich an den Wert der festgestellten Masse angeknüpft werden.

Für die Aufnahme des Inventars im Schuldenregulierungsverfahren, dem Konkursverfahren vor den Bezirksgerichten, war es sinnvoll, im Hinblick auf die Vergleichbarkeit mit dem im Fahrnisexekutionsverfahren aufzunehmenden Vermögensverzeichnis, die Bemessungsgrundlage mit 2 000 S festzusetzen.

Zu Art. III Z 3 (§ 11)

Auf die Erläuterungen zu § 9 wird verwiesen.

§ 61 EO behandelt den Fall, daß eine Exekutionshandlung vom Gerichtsvollzieher nicht gesetz- oder auftragsgemäß durchgeführt wurde, § 68 EO Vollzugsbeschwerden, insbesondere durch das vom Gerichtsvollzieher beobachtete Verfahren. Werden auf Grund solcher Entscheidungen Aufträge dem Gerichtsvollzieher zur Behebung des Fehlers erteilt, so soll ihm keine (zusätzliche) Gebühr zustehen.

Zu Art. III Z 4 (§ 12)

Auf die Ausführungen zu § 9 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 5 (§ 12a)

Die Vollzugsgebühren sollen für das Auffindungsverfahren neu und erfolgsorientierter gestaltet werden. Hierbei wird davon abgegangen, die Gebühr von der hereinzubringenden Forderung abhängig zu machen. Sie soll statt dessen vom Vollzugsergebnis bestimmt sein, wobei Gebühren für das Endergebnis zustehen, d.h. die Gebühr nicht bei jedem Zwischenschritt entsteht, z.B. wenn ein Vollzugsversuch wegen eines versperrten Vollzugsorts scheitert, sondern erst, wenn die Tätigkeit im Auffindungsverfahren beendet ist, z.B. bei Pfändung. Der Gerichtsvollzieher hat somit unter Umständen mehrere Vollzugsversuche durchzuführen, bis eine Gebührenpflicht entsteht (s. §§ 252c und 252d EO und die Erläuterungen hiezu). Es wird daher festgelegt, daß die Gebühr nicht so - wie dies § 1 Abs. 1 bestimmt - mit Eintreffen an der Vollzugsstelle, sondern erst mit Verwirklichung eines Tatbestands nach Abs. 1 entsteht.

Erfolgsorientiert bedeutet, daß

- die Zahlung mehr in den Vordergrund gerückt wird,
- die Gebühr bei Pfändung davon abhängt, ob ausreichend

pfändbare Gegenstände vorgefunden wurden,

- bei Unterbleiben der Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände die Gebühr niedriger als bei Pfändung ist.

Wird der Verpflichtete angetroffen und ist der Vollzug erfolglos geblieben, weil beim Verpflichteten keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden wurden, so hat der Gerichtsvollzieher mit dem Verpflichteten auch ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Diese Gebühr steht in diesem Fall neben den sonst anfallenden Gebühren zu.

Zu den Gebühren nach Abs. 1 kommt noch die Gebühr nach Abs. 2 hinzu, jedoch bei jedem Auftrag nur einmal, d.h. auch dann nur einmal, wenn ein Vermögensverzeichnis aufgenommen wird und die Pfändung mangels pfändbarer Gegenstände unterbleibt. Eine weitere Einschränkung besteht dann, wenn Vollzugshandlungen gegen mehrere Verpflichtete an der selben Vollzugsstelle vorgenommen werden können. Auch in diesem Fall soll sie - anders als dies § 3 Abs. 1 für sonstige Fälle vorsieht - nur einmal anfallen.

Die Gebühr nach Abs. 2 steht auch dann - und zwar ausschließlich - zu, wenn kein Tatbestand erfüllt wird, d.h. wenn etwa der vom Gläubiger angegebene Vollzugsort sich als richtig herausstellte und die neue Anschrift nicht ausgeforscht werden konnte. Stellt sich dies beim ersten Vollzugsversuch heraus, so soll dem Gerichtsvollzieher nur die halbe Gebühr zustehen. Die volle Gebühr ist gerechtfertigt, wenn der Gerichtsvollzieher sein Wissen und seine Mühe einsetzt, um schnell zu einem Ergebnis zu kommen, ist er jedoch erfolglos, so kann dies nicht gelten.

Zur Zahlung ist zu bemerken, daß eine Vollzugsgebühr dem Gerichtsvollzieher jedoch anders als derzeit auch dann zusteht, wenn sie nicht außerhalb des Gerichtsgebäudes, wie dies § 1 Abs. 1 verlangt, erfolgt. Eine Gebührenpflicht soll immer dann ausgelöst werden, wenn die Zahlung aus Anlaß der Exekution erfolgte und sie dem Gerichtsvollzieher nachgewiesen wird. Die Gebührenpflicht wird hierbei höher festgesetzt, wenn die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers hiefür ausschlaggebend war. In diesem Fall wird sie, wenn es zu weiteren Versuchen kommt, so hoch wie bei Zahlung an den Gerichtsvollzieher festgelegt.

Zu Art. III Z 5 (§ 14)

Auf die Ausführungen zu § 9 wird verwiesen.

Zu Art. III Z 6 (§ 17a)

Für das Auffindungsverfahren wird auch die Wegegebühr neu geregelt. Auch bei ihr ist es zweckmäßig, weitgehend für alle Vollzugsversuche nur eine Gebühr vorzusehen. Dies wird entsprechend dem durchschnittlichen Aufwand des Gerichtsvollziehers mit 40 S für das verschlossen verbaute Gebiet festgelegt. Außerhalb des geschlossen verbauten Gebiets ist es jedoch nicht möglich, einen Durchschnittswert zu ermitteln. Daher wird hier - wie bisher - es dem Gerichtsvollzieher ermöglicht, die Gebühr nach der tatsächlich zurückgelegten Wegstrecke zu berechnen. Ist die Tätigkeit nach einem Vollzugsversuch bereits erfolglos beendet, so stünde es mit dem Aufwandsprinzip nicht im Einklang, die Wegegebühr mit 40 S festzusetzen. Sie soll daher in diesem Fall nur mit dem Preis eines Tagesfahr-scheins der Straßenbahn im Vorverkauf zustehen.

Zu Art. IV

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 68 EO waren im Katalog des Wirkungskreises in Exekutionssachen nicht ausdrücklich genannt. Die Entscheidung hierüber obliegt hiebei nach der E OGH SZ 65/189 dem Richter. Dies ist nicht sachgerecht, zumal in Zukunft das Fahrnisexekutionsverfahren im Hinblick auf den dem Gerichtsvollzieher eingeräumten Aufgabenbereich weitgehend dem Rechtspfleger entzogen wäre und hauptsächlich Entscheidungen nach § 61 und § 68 EO für den Gang des Verfahrens von Bedeutung sind. Da derzeit die Leitung des Fahrnisexekutionsverfahrens dem Rechtspfleger obliegt, war im Hinblick auf die Neugestaltung auch die Entscheidung über Beschwerden nach § 68 EO ausdrücklich im Aufgabenbereich zu nennen. Die Entscheidung über solche Beschwerden sollen jedoch nur dann dem Rechtspfleger zustehen, wenn dies im Zusammenhang mit den sonst von ihm angeführten Geschäften dem Rechtspfleger zusteht, somit insbesondere bei der Fahrnisexekution.

Abs. 3 enthält die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte. Derzeit werden die Exekutionen auf Grund eines ausländischen Exekutionstitel genannt. Im Hinblick auf die Neugestaltung der Exekution auf Grund ausländischer Exekutionstitel war diese Bestimmung anzupassen. Es bleibt daher dem Richter die Vollstreckbarerklärung ausländischer Exekutionstitel vorbehalten und das Exekutionsverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung. Ab diesem Zeitpunkt ist der ausländische Exekutionstitel nach § 84 EO idF des Art. I Z 32 des Entwurfs wie ein inländischer Exekutionstitel zu behandeln. Ab diesem Zeitpunkt soll das Verfahren vom Rechtspfleger geführt werden können.

Dem Richter vorbehalten sollen auch die im Rahmen dieser Novelle neu geschaffenen Möglichkeiten zur Festsetzung des Schadenersatzes nach § 54f und § 75a EO sein, weil es sich hierbei sachlich um Ansprüche handelt, die dem streitigen Rechtsbereich zugehören und nur aus prozeßökonomischen Gründen direkt im Exekutionsverfahren geltend gemacht werden können.

Zu Art. V

Zu Z 1, 2, 3, 6 lit. c, 7 und 8 lit. b (§§ 3, 13 und 23 sowie TP 1 Anm., TP 2 Anm. 1 und TP 3 Anm. 1)

Bei den Vorarbeiten zur Einführung der ADV-Unterstützung im Exekutionsverfahren wurden die einzelnen Arbeitsabläufe der Exekutionssachen einer Überprüfung im Hinblick auf ihre Zeitgemäßheit und Effizienz unterzogen. Grundidee war die Konzentration auf den wesentlichen Bereich des Exekutionsverfahrens - die Durchsetzung des Anspruchs - unter möglichster Ausschaltung aller diesem Zweck entgegenstehenden, verfahrenshemmenden Abläufe. Dabei hat sich gezeigt, daß zum Teil auch mit den für das Exekutionsverfahren geltenden rechtsanwaltstarifgesetzlichen Regelungen vermeidbarer Mehraufwand für die Exekutionssachen verbunden ist, der sich verfahrensverzögernd auswirkt. Das Bundesministerium für Justiz hat daher verschiedene Berechnungsmodelle zur Neugestaltung des anwaltlichen Kostenrechts im Exekutionsverfahren geprüft. Ziel war dabei die leichtere Anwendbarkeit der Kostenregelungen, die bessere Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Kosten und die

weitgehende Zurückdrängung wiederholter Kostentitel während des Exekutionsverfahrens, wobei die Lösung insgesamt aufkommensneutral sein mußte.

Dieses Ziel wird durch die hier vorgesehenen Änderungen des Rechtsanwaltsstarifgesetzes erreicht.

Während sich die rechtsanwaltstarifliche Bemessungsgrundlage für den betreibenden Gläubiger im Exekutionsverfahren nach der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 RATG nicht nur nach dem Kapital, sondern auch nach den bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug entstandenen und noch nicht berichtigten Nebengebühren richtet, was insbesondere durch das ständige Auflaufen von Zinsen und weiteren Exekutionskosten zu laufenden Änderungen der Bemessungsgrundlage führt, soll in Hinkunft - so wie im Zivilprozeß - grundsätzlich nur der Wert des Anspruchs an Kapital Bemessungsgrundlage sein. Prozeßkosten und Nebengebühren sollen - so wie im Gerichtsgebührenrecht (§ 19 Abs. 2 letzter Satz GGG) - in Hinkunft nur dann für die Höhe der Bemessungsgrundlage maßgeblich sein, wenn sie allein geltend gemacht werden. Die sich so ergebende Bemessungsgrundlage soll für das gesamte Verfahren beibehalten werden (Z 2). Dies erfordert auch eine entsprechende Anpassung des Wortlauts der allgemeinen Bemessungsgrundlagenregelung des § 3 RATG (Z 1). Durch die Neuregelung wird das aufwendige, ständige Neuberechnen der Bemessungsgrundlage im Lauf eines Exekutionsverfahrens vermieden und eine möglichst einfache und überprüfbare Bemessungsgrundlagenregelung herbeigeführt. Ein willkürliches "Splitten" des Exekutionsantrags durch den betreibenden Gläubiger in Kapital, Zinsen und Kosten wird im übrigen durch die unverändert beibehaltene Regelung über die Verbindungspflicht von Schriftsätzen (§ 22) verhindert.

Während somit die grundsätzliche Pflicht zur Verbindung von Exekutionsanträgen beibehalten wird, soll zur weiteren Vereinfachung der Kostenberechnung die jeweils in den Anmerkungen 1 zu den Tarifposten 2 und 3 geregelte sogenannte "Verbindungsgebühr" bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge in Form eines prozentuellen Zuschlags zur Entlohnung beseitigt werden (Z 7 und Z 8 lit. b). Damit wird in Hinkunft auch für

Schriftsätze, in denen mehrere Exekutionsanträge verbunden sind, ausschließlich die einheitliche Bemessungsgrundlagenregelung des § 13 gelten.

Im Sinn des bereits erwähnten Vorhabens einer weitgehenden Zurückdrängung wiederholter Kostentitel während des laufenden Exekutionsverfahrens soll schließlich zur Vermeidung des damit verbundenen Mehraufwands im Bereich der exekutionsrechtlichen Massenverfahren (Fahrnis- und Forderungsexekution) in einer der Tarifpost 1 angefügten Anmerkung geregelt werden, daß mit der Entlohnung des Exekutionsantrags auch alle innerhalb von zehn Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter Tarifpost 1 fallenden Schriftsätze des betreibenden Gläubigers abgegolten werden (Z 6 lit. c). Innerhalb dieser Frist - hinsichtlich der auch auf die in § 252g EO idF des Art. I des Entwurfs geregelte viermonatige Frist für den Bericht des Vollstreckungsorgans und auf die sechsmonatige Sperrfrist des § 252h EO idF des Art. I des Entwurfs Bedacht genommen wird - werden die meisten Exekutionsverfahren erledigt sein. Nach Ablauf dieser Frist sollen alle Anträge wieder einzeln entlohnt werden, weil erfahrungsgemäß Exekutionsverfahren, die über die genannte Frist hinaus anhängig sind, einen besonderen Aufwand darstellen, der einen weiteren Entgeltanspruch rechtfertigt. Exekutionsanträgen (nach TP 2) gleichzuhalten sind dabei auch die sich auf Grund der §§ 79 ff EO idF des Art. I des Entwurfs ergebenden Anträge des betreibenden Gläubigers auf Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, wenn sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind, nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2. Diese Anträge treten ja an die Stelle der bisherigen, verfahrenseinleitenden Exekutionsanträge auf Grund von ausländischen Akten und Urkunden nach Tarifpost 3A (s. dazu Z 8 lit. a).

Der mit den genannten Neuerungen verbundene Einkommensverlust der Rechtsanwaltschaft soll durch eine Verdoppelung des derzeit für Exekutionsanträge gebührenden 50- bzw. 60%igen Einheitssatzes nach § 23 RATG ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 8 idF der Z 3). Auch hier sind den Exekutionsanträgen die

bereits erwähnten Anträge des betreibenden Gläubigers nach Tarifpost 3A Abschnitt I Z 2 RATG gleichzuhalten.

Zu Z 4 und 5 (§§ 23a und 25)

Mit dem neuen § 23a (Z 4) wird - einem langjährigen Wunsch der Rechtsanwaltschaft Rechnung tragend - eine generelle Erhöhung der Entlohnung um 40 S für alle verfahrenseinleitenden Schriftsätze, die im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht werden, zur Abgeltung des damit verbundenen Investitions- und Erhaltungsaufwands sowie der damit verbundenen Betriebskosten vorgesehen. Die Regelung steht im Zusammenhang mit § 6a GGG, wonach sich die Gerichtsgebühr bei Einbringung eines verfahrenseinleitenden Schriftsatzes im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs um 50 S ermäßigt. Die Reduktion der Gerichtsgebühren kommt letztlich der Partei zugute, nicht aber dem Rechtsanwalt, der sich dieser Übermittlungsart bedient und den finanziellen Aufwand für die neue Technik zu tragen hat. Mit dem neuen, zusätzlichen Entlohnungsbetrag soll daher auch ein gewisser Anreiz für die Rechtsanwaltschaft zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs geschaffen werden. Der gewählte zusätzliche Entlohnungsbetrag entspricht unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer etwa der Ermäßigung der Gerichtsgebühr, sodaß dadurch auch eine weitgehende Angleichung der Gesamtkosten einer elektronischen und einer nicht elektronischen Einbringung und damit auch eine Gleichbehandlung der Belastung der Parteien in- und außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs hergestellt wird. Klargestellt wird weiters, daß der Erhöhungsbetrag bei der Bemessung des Streitgenossenzuschlags und des Einheitssatzes nicht heranzuziehen ist.

Da es sich bei dem in § 23a vorgesehenen Erhöhungsbetrag um einen festen Entlohnungsbestandteil handelt, soll er so wie die im Tarif geregelten festen Entlohnungsbeträge auch von den Zuschlagsfestsetzungen nach § 25 erfaßt werden (Z 5).

Zu Z 6 lit. a und b (Tarifpost 1 Abschnitt III)

Bei der Neuformulierung der lit. a und der Aufhebung der bisherigen lit. d des Abschnitts III der Tarifpost 1 handelt

es sich lediglich um eine Anpassung an frühere Änderungen im Bereich der Exekutionsordnung.

Zu Z 8 lit. a (Tarifpost 3 Abschnitt A I Z 2)

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung der Exekution auf Grund von ausländischen Akten und Urkunden in den §§ 79 ff EO ist auch die bisherige rechtsanwaltstarifliche Regelung für derartige Exekutionsanträge in der Tarifpost 3A entsprechend anzupassen. Wie bereits bei den Erläuterungen zu Z 6 lit. c ausgeführt wurde, werden in Hinkunft die bisherigen Exekutionsanträge auf Grund von ausländischen Akten und Urkunden nach Tarifpost 3A durch die Anträge auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Akten und Urkunden, die mit dem dazugehörigen Exekutionsantrag verbunden sind, ersetzt und sind daher als solche nach Tarifpost 3A zu entlohnen. Wird ein derartiger Antrag auf Vollstreckbarerklärung vorerst nicht mit dem Exekutionsantrag verbunden, so fällt er unter die subsidäre Regelung der Tarifpost 2 Abschnitt I Z 2, ebenso der darauffolgende Exekutionsantrag, weil ja nach § 84 EO idF des Art. I des Entwurfs der ausländische Exekutionstitel nach Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarerklärung wie ein inländischer zu behandeln ist.

Zu Art. VII

Der Entwurf enthält vor allem drei Regelungsbereiche,

- die Neuregelung der Fahrnisexekution,
- das vereinfachte Bewilligungsverfahren und
- Bestimmungen über ausländische Exekutionstitel.

Für die beiden zuletzt genannten Teile des Entwurfs soll das nächstmögliche Inkrafttreten gewählt werden. Dies ist, wenn man von der üblichen Dauer des Begutachtungsverfahrens, der Auswertung der Stellungnahmen und der parlamentarischen Behandlung ausgeht, der 1. Juli 1995.

Die Regelungen über die Fahrnisexekution bedürfen einer umfassenden Ausbildung und Schulung der Gerichtsvollzieher. Um dies zu erreichen, ist daher eine längere Legisvakanz

geboten, sodaß für diese Bestimmungen ein Inkrafttreten mit 1. Juli 1996 vorgeschlagen wird.

